



Politikai
röpiratok.

11.

11
84

Politische

R ü c k b l i c k e

in Bezug auf Kroatien.

Von

Emerich Bogović,

kroatischem Landtagsdeputirten.

Veritatem sequi . . . nil extimescere.
Seume.

3.

Agram, 1861.

National-Buchdruckerei von Dr. Ludwig Gaj.

Abbildhülle

DE BALLAGI GEZA

1881

Vorwort.

Der Zeiger am Zifferblatte der Weltuhr ist wieder bis zu einem entscheidenden Punkte vorgerückt und der Hammer holt bereits aus zum Schlage! — Nach allen Richtungen, im Staate wie im bürgerlichen und geselligen Leben, ist seit einiger Zeit Alles in einer Wandlung begriffen; Wünsche werden überall laut, Bedürfnisse ringen nach Befriedigung und Meinungen verschiedenster Art suchen Geltung zu gewinnen in Wort und Schrift. Der Kampf der Theorie hat nun wieder begonnen, die Resultate aber, der Preis des Sieges, liegen auf praktischem Gebiete.

Auch wir stehen seit 20. Oktober v. J. im Wendepunkte einer neuen Aera, wo wir aus dem Stadium bitterer Täuschung in das der Verheißung wieder eintreten; auch bei uns hofft man so Vieles, fürchtet aber auch so Manches!

Seit dem verfloffenen Decennium haben wir viel gesehen, viel erlebt! — Es war dieß eine schwere Zeit allgemeiner politischer Zerkahrenheit, wo improvisirte Staatssysteme gleich Luftspiegelungen kamen und schwanden, wo die divergirendsten Interessen bald hier, bald dort an den Raderspeichen des meist nur theoretisch zusammengefügtten Staatsmechanismus zertritten, wo demzufolge Treue und Glauben in das Bestandene allmählig den Ankergrund verlor und nur die Hoffnung auf eine kommende bessere Zeit jeden Menschen- und Vaterlandsfreund zu trösten vermochte. Diese bessere Zeit nun, will's Gott, scheint gekommen zu sein, denn unser Landtag ist vor Kurzem zusammengetreten, um über das künftige Wohl oder Wehe unseres theueren Vaterlandes zu entscheiden. Es ist dieß einer der wichtigsten und folgenschwersten Momente in unserem Staatsleben, wo es sich darum handeln wird, ob der Schwerpunkt unserer ahnungsvoll bewegten Gegenwart in den Ring des sich neu aufrassenden freien Volks- und Verfassungslbens fallen — oder aber außerhalb desselben gebannt bleiben wird.

Da nun die Geschichte eine solche Zeit als Marktscheide oder Station zu bezeichnen pflegt, von wo aus die Völker,

nach einer kurzen der Sammlung gewidmeten Rast, ausgerüstet mit neuen Kräften und neuen Ideen, in ihrem Entwicklungsgange fortschreiten, so dürfte es während einer ähnlichen Stationsrast auch für uns angezeigt sein, sich zu sammeln, ein bißchen zurückzublicken und dann, gestützt auf unser gutes Recht und die gemachte Erfahrung, unverdrossen und muthig die Wanderung fortzusetzen, die uns zu dem allen lebenskräftigen Völkern gemeinsamen Ziele höherer Kultur führen soll. — In dem eben Gesagten liegt also die Berechtigung dieser „politischen Rückblicke,“ wobei ich es mehr auf die uns zunächst liegende Vergangenheit als auf jene, worauf sich unser altes historisches Recht basirt, abgesehen habe, weil ich voraussetze, daß sich der wohlgeneigte Leser in Bezug auf Letzteres aus mehreren unserer neuesten, erschöpfend geschriebenen publizistischen Schriften und gesammelt herausgegebenen Urkunden und Gesetzartikeln bereits orientirt habe.

Ich weiß recht wohl, daß ich in dieser Schrift so manche unserer wunden Stellen etwas unsanft berühre, doch ich mußte es thun, wollte ich dem Leser nicht die Lüge auf Kosten der Wahrheit in den Kauf geben; und sollte mir — da ich ein offenes Visir trage — auch Unangenehmes daraus erwachsen, gleichviel, die Folgen meiner Worte und Handlungen werde ich, so wie bis nun, auch fortan stets als Mann zu tragen wissen.

Noch Eins! — Ich bin ein geborner Kroat und schreibe hier deutsch. Ich thue dieß jedoch aus dem einfachen Grunde, weil es mir daran liegt, daß ich ohne Mühe außerhalb der Marken meines Vaterlandes, besonders aber in gewissen, uns und unsere Zustände sehr oft falsch beurtheilenden Kreisen wohlverstanden werde. Möge mich daher dieser Umstand bei meinen Landsleuten entschuldigen, die sonst jedenfalls berechtigt wären, von mir zu fordern, daß ich in meiner Muttersprache schreibe. Es mußte mir hier mehr um die Sache als um die Form zu thun sein, wollte ich den beabsichtigten Zweck erreichen; sollte ich jedoch auch hierin hinter der gestellten Aufgabe zurückbleiben, so möge man Nachsicht üben, denn der Wille war gut, ist auch die Arbeit nicht am besten geblieben.

Ugram, Ende Mai 1861.

Der Verfasser.

I.

Als im Jahre 1848 der tiefaufgewühlte Strom der Völkerbewegung mit seinen gewaltigen Wogen an die alten Gestade der meisten europäischen Staaten schlug, und diese erschüttert in ihren Grundfesten wankten, da wurden viele schöne Worte und Versprechungen von den hohen Uferwarten an die grollenden Geister der Stromestiefe gerichtet, da war man gewillt den Wünschen der Völker gebührend Rechnung zu tragen, und ihnen ein breiteres den Anforderungen der Zeit und ihren Bedürfnissen entsprechendes Bett — selbst auf Kosten der souveränen Ufer — zu geben. So ungefähr äußerte man sich beinahe überall, wo die Erschütterungen stattfanden, im Ernste aber wurde nur daran gedacht, für den Augenblick den gewaltigen Strom durch eitle Versprechungen zu beschwichtigen, um ihn, wenn seine Wässer sich verlaufen und die Wogen geglättet haben, noch mehr als früher einzudämmen und seine Ufer gehörig zu bewahren. — Und so geschah es! — Als die Fluth sich verließ und die Ebbe eintrat, wurde von all den feierlich geleisteten Versprechungen so viel wie Nichts erfüllt. Auf dem geglätteten Rücken des Völkerstromes sah man wieder die schlecht zusammengejimmerten Barken der europäischen Staatspolitik, unbekümmert um das was geschah oder noch geschehen könnte, ihr früheres Schmutzgelbandwerk treiben. Die Lenker dieser Fahrzeuge wähten durch ihre superflugen Maßregeln den Stromesriesen für ewige Zeiten eingedämmt und sich dienstbar gemacht zu haben; sie selbst haben im Laufe der Zeit nichts vergessen und nichts gelernt! Dieß bewiesen deutlich ihre von bewundernswerther Zuversicht und eurer Selbstüberschätzung geblähten Segel, auf denen man die Worte: „après nous le deluge!“ lesen konnte. Der Strom, auf dessen scheinbar ruhiger Oberfläche sich alles dieß abspiegelte, ließ seine Unzufriedenheit manchmal durch ein leises Murren, verursacht durch seine an den bewachten Gestaden sich machtlos brechenden Wellen, vernehmen, was jedoch kaum gehört, geschweige im geringsten beachtet wurde. Es ging jedoch seit der erwähnten Katastrophe kaum ein Decennium zu Rüste, und — siehe da! — wieder geben die Wogen hoch und immer höher, die Brandung wird immer lauter, die Strömung immer reißender und gefährlicher, Untiefen und Klippen drohen überall! — Nun gilt's zu zeigen, ob

die Staatspiloten ihrer Aufgabe gewachsen sind, denn die Zeit scheint vorüber, wo man mit ungetrübter Nonchalance ins Blaue steuern oder nach Belieben lasten konnte; nun heißt's, die Boussole des Zeitgeistes im Auge und das Steuerruder des Rechts in kräftiger Hand, das Staatsschiff trotz Sturm und Brandung, trotz Klippen und Sandbank zum sichern Port allgemeiner Zufriedenheit zu leiten.

Doch wozu rede ich in Gleichnissen, wo die Macht der Thatfachen mit ihrer unwiderlegbaren Dialektik bereits klar und deutlich gesprochen hat, oder eben im Sprechen begriffen ist, indem sie zugleich die Völker mahnt: treu zusammenzubalten und einig einzustehen für ihr heiliges unveräußerliches Recht.

Unter so bewandten Umständen darf es daher Niemanden wundern, wenn auch wir Kroaten das Wort zu Gunsten des unbestreitbaren Rechtes unseres armen, oft getäuschten, seit den letzten zehn Jahren jedoch im wahren Sinne des Wortes geknebelten Vaterlandes ergreifen, und auf jenen Rechtsboden hinweisen, den wir eingenommen haben, bevor uns das Bach'sche Ministerium gewaltsam auf die durch kein Recht befürwortete schwankende Basis hinstellte, worauf es seitdem den neuen österreichischen Einheitsstaat zu errichten unablässig bemüht war. Um jedoch dieser Aufgabe entsprechen zu können, ist es nothwendig, unter historisches Recht, sowohl gegenüber Ungarn als Oesterreich, in seinen Hauptmomenten zusammenzufassen, dann aber all die Phasen, die wir seit dem Jahre 1848 bis jetzt durchmachten und die daraus resultirenden, der Geschichte bereits angehörenden, unlängbaren Thatfachen in Kürze erwähnend, am Schluß dieser Schrift an das am 20. Oktober l. J. zur Regelung der inneren staatsrechtlichen Verhältnisse der österreichischen Monarchie erlassene, sich auch auf uns beziehende kaiserliche Diplom anknüpfend, auf unseren im Jahre 1848 abgehaltenen, nicht aufgehobenen, sondern laut Art. XXXV bloß vertagten Landtag, als den einzig legalen Weg zur Wiederaufnahme unseres historischen Rechtes, hinzuweisen, um — darauf gestützt — unsere gegenwärtige Stellung und Richtung in kurzen Umrissen anzudeuten.

Nächst dem natürlichen oder Vernunftrecht, welches über jedes andere Recht erhaben ist das historische das größte und wichtigste, welches niemals, besonders aber bei Staatsexperimentationen übersehen werden darf. Wahr ist es, daß sich die zumeist blutigen Fäden, woran die Rechte der Völker gleich kostbaren Perlen gefaßt sind, sehr oft in den Souterrains der Kirchen, in den Kämmlern der Burgen, unter den Mosaiktrümmern der Sagen, oder in den dumpfen staubbedeckten Archiven verlieren, doch sie kommen immer wieder ans Tageslicht, und je mehr sie versteckt oder verschüttet gewesen, um so fleißiger ist das Streben der erleuchteten Volksfreunde, den Schutt hinwegzuräumen, um in den Besitz dieses unschätzbaren Volkskleinods zu gelangen. Mögen immerhin die klugen Staatsmänner bemüht sein, den Völkern dieses oft verflümmerte

Erbsiück auch rauben zu wollen, umsonst ist ihr Bemühen! denn der jedesmalige Zeitgeist führt die Völker dem trauten Klange nach, bis sie vermöge ihrer Kraft das in ihrer Geschichte begründete Recht wiedererobern und glänzender denn je herstellen.

Jeder, dem die unparteiische Geschichte Ungarns und des damit verbundenen dreieinen Königreichs: Kroatien, Slavonien und Dalmatien, wenn auch nur oberflächlich, bekannt ist, wird es wissen: daß die zuletzt erwähnten Länder seit der Zeit ihrer freiwilligen ¹⁾ Vereinigung unter Coloman im Jahre 1102 ²⁾ mit dem eigentlichen Königreiche Ungarn durch die gemeinschaftliche Krone, diesem Symbol ihres Bundes, vereint, keineswegs aber demselben untergeordnet waren; so auch, daß die Landtage dieses Königreichs, besonders in früherer Zeit ³⁾, eine Macht hatten, die der des ungarischen Reichstages gleichkommend, im Laufe der

¹⁾ Die von Parteilichkeit dictirte, im J. 1844 erschienene Schrift des St. v. Horváth „Ueber Kroatien als eine durch Unterjochung erworbene Provinz“, welche bei ihrem Erscheinen nicht wenig dazu beitrug, die damals ohnedieß aufgeregten Gemüther bei uns noch mehr zu reizen, übergebe ich einfach, indem ich den Leser theils auf das in diesem Abschnitte folgende, theils auf die im Jahre 1846 in Leipzig unter dem Titel: „Das Verhältniß Kroatiens zu Ungarn. Eine Erläuterung der St. v. Horváth'schen Unterjochungsgeschichte“ erschienene Antwort auf die obige, eines Gelehrten unwürdige, Schmähschrift verweise.

²⁾ Darüber ist außer Colom. Decr. lib. I cap. LXXX und Anderen in Mikow's Werke: *Otiorem Croatiae* p. 310 Folgendes zu lesen: „Colomanus Vladislai Regis Ungariae stans in regno patris sui . . . proposuit totam Chrowatiam usque ad mare Dalmaticum sub suo dominio subjugare. Venit cum suo exercitu usque ad flumen Dravae. Chrowates autem audientes de adventu regis, congregaverunt exercitum suum et praeparaverunt se ad pugnam. Rex autem audita congregatione ipsorum, misit suos nuncios, volens ipsos gratiose tractare, et pacta cum iisdem, ut voluerunt, ordinare. Chrowates vero audita legatione Domini Regis, inito consilio, omnes insinul acceptaverunt, et miserunt 12 nobiles sapientiores de 12 tribubus Croatiae . . . Qui venientes ad Dominum Regem ei debitam reverentiam exhibuerunt. Dominus vero Rex ad osculum pacis eos recipiens, et honorifice eos tractans, ad talem concordiam devenerunt: quod omnes praedicti teneant suum pacifice et quiete, et quod non teneantur aliquae praedictarum generationum nec earum homines Regine Majestati solvere census, nisi tantum teneantur Domino Regi, quando aliqui invaderent sua confinia regalia, tunc si Dominus Rex mittet pro illis, tunc ire debeant adminus cum decem armigeris equitum de qualibet generatione praenominatarum suis sump-tibus et expensis usque ad flumen Dravae: inde versus Ungariam ad expensis Domini Regis, usque quo exercitus duraverit, debeant permanere: et sic extitit ordinatum de Anno nostrae redemptionis Milesimo Centesimo secundo.“

³⁾ Es muß ausdrücklich bemerkt werden, daß hier nur von der Zeit der Vereinigung mit Ungarn datirenden Zeit die Rede ist, obschon es historisch nachgewiesen werden kann, daß die Kroaten seit dem 6. Jahrhundert — also lange Zeit vor dieser Vereinigung — höchst freisinnige constitutionelle Institutionen besaßen, woran anfangs das ganze Volk Theil nahm.

Setzen durch die leider manchmal zu große Nachgiebigkeit von Seite des dreieinen Königreichs insgesammt, so wie nicht minder durch die immer mehr zunehmende Servilität einzelner, meist nur nach Gold und Rang strebender Großen dieser Länder geschmälert wurde.

Weiter wird Derjenige, dem unser geschichtlich entwickeltes Recht bekannt ist, wissen:

Daß unsere Landtage in früherer Zeit unangefochten die gesetzgebende Macht ausübten, was die vollinhaltlich ins allgemeine ungarische Gesetzbuch eingetragenen „Constitutiones et articuli Slavoniae“ vom Jahre 1492 und 1538 ¹⁾ deutlich beweisen, indem selbe, ohne am gemeinsamen ungarischen Reichstage zur Berathung zu kommen, volle Gesetzeskraft erhielten.

Daß sich sogar einige ungarische Könige, von Coloman angefangen ²⁾, eigens als kroatische Könige krönen ließen.

Daß die benannten Königreiche, als ein für sich bestehender Ländercomplex, bloß in jenen Angelegenheiten, die das gemeinsame Vaterland betrafen, und dies erst seit dem 15. Jahrhundert, den ungarischen Reichstag mit ihren Abgeordneten beschickten.

Daß auf den im Jahre 1527 am 3. Jänner zu Cetin abgehaltenen Landtage die versammelten kroatischen Stände Ferdinand I., der in Folge eines Vertrages mit dem Hause der Jagelloniden Ansprüche auf den ungarischen Thron erhob, zum Könige erwählten, und dadurch sowohl ihm selbst zu seiner später in Ungarn erfolgten Wahl, als auch durch ihn dem Hause Habsburg zum Throne Ungarns den Weg bahnten. ³⁾

¹⁾ Diese Gesetze sind auch unter den Namen: „Constitutiones in Congregatione generali Universitatis Dominorum et Nobilium Regni Slavoniae Anno 1538 Crisisi celebrata editae“, oder auch schlechtweg als „Constitutiones Crisisenses“ bekannt.

²⁾ Daß dem so gewesen sei, bestätigt folgendes Dekret: „Ego Colomanus Dei gratia Rex Croatiae atque Dalmatiae, salvo habito consilio postquam coronatus sui Belgradi supra mare in urbe regia. . .“ (Ex registro Privilegiorum S. Mariae Jadrensis. Anno Inc. D. N. Jesu Christi 1102.) — Bei Karl Robert kommt noch das Eigenthümliche vor, daß derselbe, nachdem er (Siehe Fessler Gesch. d. Ung. I. B. p. 710) „im Monat August zu Spalato landete, daselbst von Paul Grafen von Brebit empfangen, nach zwei Monaten nach Agram geführt, und alldort von dem erwähnten . . . Erzbischofe Gregor gekrönt wurde“, also nachdem er bereits kroatischer König war, wurde er zum König von Ungarn gewählt.

³⁾ Ferdinand I. scheint die an seinem Hause bewiesene Ergebenheit der kroatischen Stände auch anerkannt zu haben, indem er in seinen an die genannten Stände erlassenen Schreiben folgendes feierlich gelobt: „quod omnia et singula eorum Privilegia, Jura, Libertates et Decreta, Regno illi ejusque incolis et inhabitatoribus a Sere-nissimis retro Regibus eorum (also von kroatischen Königen!) tradita et concessa, salva et illaesa conservare et manutenere volumus et intendimus, eisdemque juxta rei exigentiam et qualitatem literas desuper necessarias et oportunas

Daß ferner die am ungarischen Landtage geschaffenen Gesetze nur dann in den erwähnten Königreichen Geltung bekamen, wenn sie, am Landtage dieser Länder nochmals in Verhandlung genommen, mit den heimischen Institutionen vereinbar waren.

Daß die vereinten Königreiche eine viel geringere Steuer (*dimidiam partem*), als das eigentliche Königreich Ungarn, zahlten, und eben so auch hinsichtlich der Militär-*Einquartierungen* weniger belastet waren.

Daß die erwähnten Königreiche das von den ungarischen Königen bestätigte Recht hatten, in Grenzregulirungs-Angelegenheiten ihre eigenen Reichskommissäre zu ernennen.

Daß die dreieinen Königreiche in früherer Zeit das Recht hatten ihre eigenen Münzen zu prägen, die man „*Marturinas*“ oder auch „*monetam regis Slavoniae*“ nannte ¹⁾.

Daß im Jahre 1606, als die Wiener Pacifikation abgeschlossen wurde, dieselbe eigens und ohne Einflußnahme des ungarischen Reichstages von dem der vereinten Königreiche ihre Bestätigung erhielt, und daß im 9. und 10. Punkte der genannten Pacifikation diese Länder speziell erwähnt werden.

Daß die dreieinen Königreiche an dem im Jahre 1712 abgehaltenen Landtage — also um einige Jahre früher als das eigentliche Königreich Ungarn — die pragmatische Sanction, diesen mächtigen Grundpfeiler der bis zum Jahre 1849 bestandenen Monarchie anerkannte, wohlwissend: daß darin sowol die Nation als der König eine sichere Bürgschaft ihrer reciproken Rechte finde.

Daß diese Länder ihre eigene politische Verwaltung in ihrer vom Jahre 1767 bis 1779 bestandenen, dann aber eingegangenen Staatshalterei besaßen, die, von Ungarn unabhängig, unmittelbar der Banalautorität und dem heimischen Landtag verantwortlich war, und daß selbst dann, als im Jahre 1790—1791 nach dem Art. LVIII der Wirkungskreis der ungarischen Staatshalterei auch auf diese drei Königreiche ausgedehnt wurde, dennoch alle diese Länder betreffenden Angelegenheiten dem heimischen Landtage vorbehalten blieben, wodurch u. z. mit dem Art. CXX vom Jahre 1715 die Autonomie dieser Länder deutlich genug anerkannt wurde.

erigendi, et concedendi . . . promittentes in verbo regio nos habituros ratum et gratum, quicquid per supradictos procuratores nostros vel majorem ex eis partem circa praemissa gestum et illorum occasione promissum fuerit, nec aliquid contra ea vel eorum aliqua ullo unquam tempore attentaturos etc“ obchon gerade Ferdinand I. es gewesen, der die bis dahin heilig gehaltene Sitte, wonach an den Landtagen dieser Königreiche jedesmal der König selbst präsidirte, der erste unterließ.

¹⁾ Derlet Münzen wurden noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts in den kroatischen Ortschaften Rača, Kostajnica und Belaj ausgegraben.

Daß sich die Autorität des Ban's, als des gesetzlich anerkannten Vice-Königs (pro-*rex*) dieser Königreiche unabhängig von Ungarn, und nur die Oberherrschaft des Königs anerkennend, von der Drave bis zum adriatischen Meere erstreckte.

Daß der Palatin und andere Richter Ungarns in diesen Königreichen niemals das Richteramt ausüben durften.

Daß die Autonomie der kroatish-slavonischen Komitate — dieß größte Bollwerk unserer konstitutionellen Freiheit — gleich jener der ungarischen Komitate beschaffen war.

Daß in den Inauguraldiplomen sowol als in den bisher üblichen Krönungsreden von den ungarischen Königen stets die dreieinen Königreiche Kroatien, Slavonien, Dalmatien und deren Landes-Statute und Municipalrechte eigens erwähnt wurden.

Dies sind ungesähr die Hauptmomente des historisch entwickelten Rechtes, worauf die dreieinen Königreiche seit ihrer Vereinigung mit Ungarn unter Koloman, und der ziemlich losen, bloß durch die Person des ungarischen Königs bestandenen Verbindung mit Oesterreich seit Ferdinand I. fußten. Ich hoffe, daß daraus genug deutlich der Grad der Selbstständigkeit und die Beziehung zu ersehen ist, in welcher die obbenannten Länder zu einander standen, und daß daraus Niemand den Schluß ziehen kann: als hätten die dreieinen Königreiche hinsichtlich Ungarns, geschweige Oesterreichs, je eine untergeordnete Stellung eingenommen. Wenn etwa die oben angeführten Daten nicht genügen sollten, den verweise ich auf unsere alten mit Ungarn gemeinschaftlich gehaltenen Gesetzbücher, worin er sowol in den bezüglichen Gesetzkapiteln als auch in den Dekreten und Diplomen vieler Könige dasselbe was ich hier bloß gedrängt anführe, ausführlich auseinandergesetzt finden wird ¹⁾. Daraus also kann Jederwann ersehen,

¹⁾ Um eben etwa noch Zweifelnden des langen Suchens in unserem alten Gesetzbuch zu überheben, mache ich vor Allem auf die bereits oben erwähnten „*Constitutiones Regni Slavoniae*“ vom Jahre 1492 und 1538, dann aber auf nachfolgender Könige Dekrete und Diplome aufmerksam, u. z.: auf Alberts Dekr. v. J. 1439 Art. 7; Ladislaus Posthumus Dekr. II. v. J. 1454 Art. 9; Ladislaus II. Dekr. I. v. J. 1492 Art. 1, 2, 8 und 26, dann Dekr. IV. v. J. 1500 Art. 8; Mathias I. Dekr. II. v. J. 1464 Art. 13; Ferdinands I. Dekr. II. v. J. 1549; Maximilians Dekr. I. v. J. 1566 Art. 2 und Dekr. VII. v. J. 1575 Art. 15; Rudolfs Dekr. II. v. J. 1582 Art. 7, Dekr. IV. v. J. 1588 Art. 10, Dekr. VII. v. J. 1596 Art. 9, Dekr. VIII. v. J. 1597 Art. 12, Dekr. IX. v. J. 1598 Art. 33, Dekr. XI. v. J. 1600 Art. 27, Dekr. XII. v. J. 1601 Art. 31, Dekr. XIII. v. J. 1602 Art. 7 §. 1 und 2; Mathias II. Dekr. I. v. J. 1608 Art. 9 und 14, v. J. 1609 Art. 62, v. J. 1613 Art. 9 und v. J. 1622 Art. 32; Ferdinands II. Inauguraldiplom v. J. 1622 Art. 7 und 8, Dekr. I. v. J. 1622 Art. 49, Dekr. IV. v. J. 1635 Art. 1; Ferdinands III. Dekr. I. v. J. 1638 Art. 8, Dekr. III. v. J. 1649 Art. 33; Leopolds I.

daß diese Königreiche ihre eigenen Rechte, Gewohnheiten und Statuten besaßen, die man mit dem Ausdruck „*pacta conventa*“¹⁾ zu bezeichnen pflegte und die bis zur neuesten Zeit von Ungarns Volk und seinen Königen anerkannt, nicht anders als im gesetzlichen und konstitutionellen Wege mit Zustimmung der Stände modifizirt oder aufgehoben werden konnten. Es mußte aber auch so sein, sollte das ganze Verfassungsgebäude, vielen Jahrhunderten trogend, bestehen.

Daß also das historisch entwickelte Recht, besonders aber in einem monarchisch-konstitutionellen Staate, respektirt werden müsse, wird jeder zugeben, dem die Entwicklungsgeschichte der Völker bekannt ist, denn die einzig haltbare Basis, worauf in einem solchen Staate die gegenseitig gewährleisteten Rechte der Völker sowol wie der Krone beruhen, ist ja eben das historische Recht. Wird diese Basis irgendwie verrückt, so schwankt das ganze Gebäude und droht den Einsturz. Das Recht des Volkes so wie der Krone kommt dabei in Frage, denn sie beide haben ja einen und denselben Boden worauf ihre Rechte fußen. Wird daher einerseits das Recht des Volkes negirt, so kann auch andererseits ganz folgerichtig das der Krone in Abrede gestellt werden. Das historische Recht kann also nur die zumeist vorübergehend herrschende Gewalt des Absolutismus oder aber eine Revolution ignoriren, die das Bestehende umstürzt, um eine neue Idee der staatlichen Gesellschaft zu verwirklichen.

II.

Als — wie bereits Eingangs erwähnt — im Jahre 1848 die Revolution ausbrach, da fand es auch Kaiser Ferdinand gerathen, dem allgemeinen sich laut kundgebenden Bedürfniß zu entsprechen und den bis dahin unter dem Drucke des absoluten Metternich'schen Joches seufzenden Völkern Oesterreichs eine Verfassung zu verleihen, welche durch die im Laufe des Monats April desselben Jahres erlassenen kaiserlichen Patente einen bestimmten Ausdruck bekam. Den Völkern Oesterreichs ward dadurch das unbestreitbare Recht zugestanden über ihr künftiges Loß im Einvernehmen mit dem Landesfürsten selbst zu entscheiden und hinfort kein anderes Gesetz anzuerkennen als dasjenige, welches auf verfassungsmäßigen Wege mit ihrer freiwilligen Zustimmung zu Stande kommen sollte.

Dekr. I. v. J. 1659 Art. 108, Dekr. III. v. J. 1681 Art. 32 und 66, dann Dekr. IV. v. J. 1687 Art. 23; Karls III. Dekr. I. v. J. 1715 Art. 120 und 122; Maria Theresias Dekr. I. v. J. 1741 Art. 46 und 48; Leopolds II. Dekr. I. v. J. 1790 Art. 53 und 59, endlich Franz I. Dekr. VI. v. J. 1808 u. a. m.

¹⁾ Die Existenz der „*pacta conventa*“ als solcher, wurde vor dem Jahre 1848 von einigen entragirten Magyaren gänzlich in Abrede gestellt, wodurch der unselige Zwist zwischen Ungarn und Kroatien nur noch gesteigert wurde.

Durch die ferneren Patente vom 16. Mai, dann vom 1., 3. und 6. Juni d. J. 1848 wurde die weitere Feststellung der Verfassung der erbländischen Provinzen den Vertretern derselben anheimgestellt und zu diesem Zwecke der österreichische Reichstag als der erste konstituierende erklärt. Und damit der vom Kaiser selbst begründete Bau durch ein kräftiges Handanlegen der Volksvertreter ein den Interessen Aller entsprechender, wahrhaft konstitutioneller werde, wurde der österreichische konstituierende Reichstag unter 6. Juni desselben Jahres nach Wien berufen.

Gerade um diese Zeit — am 5. Juni 1848 nämlich — trat auch der Landtag unserer vereinten drei Königreiche: Kroatien, Slavonien und Dalmatien, nicht etwa auf einen denselben zugestandenem, sondern — wie bereits erläutert — auf den durch viele Jahrhunderte bewahrten Rechtsboden sich stützend, zusammen ¹⁾).

Die Aufgabe, die sich die den Geist der Zeit erfassenden Vertreter unserer Nation stellten, war: das historisch entwickelte Recht dieser Länder mit den Bedürfnissen der Zeit in Einklang zu bringen. Sie konnten und wollten nicht am Alten starr und unbedingt festhalten, doch eben so wenig lag es in ihrer Absicht, Alles, was bis dahin bestand, über den Haufen zu werfen, denn sie wußten recht wohl, daß sich Völker von ihren angestammten alten, jedoch lebenskräftigen und einer weitem Entwicklung fähigen Institutionen, in welchen sich durch eine Reihe von Jahrhunderten gleichsam das Leben der Nation ausprägte, schwer und nicht ohne Gefahr trennen. Unser Landtag vom Jahre 1848 stand daher im Vollbewußtsein seines Rechtes mit einem Reformplan auf seinem ererbten Grund und Boden, in seiner alten Behausung, und es war ihm vor Allem ernstlich darum zu thun, dem Geiste der Zeit gebührend Rechnung zu tragen, die aus der Feudalzeit datirenden finstern Thürme und Erker dieser seiner Behausung zu demoliren, an deren Stelle neue lichte Flügel anzubauen und so das ganze Gebäude seiner Institutionen zu erweitern, um es für Alle wohnlich einzurichten.

In dem Schwure sowol als auch in der darauf gehaltenen Rede unseres damaligen Banus, welch' beide im Art. I. unserer Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1848 enthalten sind, finden wir den wahren Ausdruck der Pflicht und des Willens, wovon damals hinsichtlich unseres zu behauptenden und der Zeit anzupassen beabsichtigten historischen Rechtes der Ban sowol als auch die Vertreter unserer Nation besetzt waren. Im erwähnten Schwure des Banus finden wir die Worte: „ . . . Ferner will ich, meiner heiligen Pflicht gemäß, als aufrichtiger Sohn des Vaterlandes und Ban der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien, diese Königreiche und das gesammte in denselben lebende Volk

¹⁾ Die Gefeslichkeit dieses Landtages konnte sich auch auf ein neueres königliches Reskript, nämlich auf das vom 23. September vom Jahre 1845 stützen, wenn sein unbestreitbares altberkömmliches Recht nicht schon an und für sich genügte.

in seiner Freiheit und seinen Rechten, dann die Verfassung dieser Länder, so wie ich dieß verpflichtet bin, bei jeder Gelegenheit, ohne jede Rücksicht, vor jeder Gewaltthat, Ungerechtigkeit und Verletzung und gegen jeden Feind kräftig verteidigen, schützen und bewahren, und außerdem die Landesgesetze aufrecht erhalten etc.“ In der Rede, welche der Ban nach abgelegtem Eide an die versammelten Volksvertreter hielt, sprach er hinsichtlich unserer vis à vis Ungarn festzustellenden Beziehungen folgende inhaltschwere Worte: „Nachdem zu Folge der Wünsche unserer Nation, deren Wünsche auch die meinigen sind, der Verband mit der ungarischen Krone — welche auch die unseres Vaterlandes ist — und das Haupt jener Könige schmückt, die einst so wie jetzt über Kroatien, Slavonien und Dalmatien herrschen, ausgesprochen ist, halte ich es für meine Pflicht, euch aufzufordern und zu erinnern, daß wir hinsichtlich unserer Beziehungen zu den Magyaren solche Grundsätze aufstellen, in Folge deren der Verband mit der ungarischen Krone erhalten werde, jedoch so, daß die Gleichheit der Rechte und die freie Entwicklung der Nationalität aller unter der ungarischen Krone lebenden Nationen frei und unbeirrt bleibe.“ Etwas weiter in derselben Rede sprach der Ban begeistert: „Brüder! Auf der Grundlage der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit müssen sich alle Beziehungen zwischen Regierung und Volk, zwischen Staat und Staat, zwischen Volk und Volk gründen; dieß erheischt der gewaltige Zeitgeist, in welchem die Menschheit zur Vervollkommnung schreitet. Auf dieser Basis wollen auch wir unsere Beziehung zu den Magyaren feststellen, denn wir können ihnen doch nicht immer kampfgerüstet und feindlich gegenüberstehen; der achthundertjährige brüderlich-nachbarliche Verband bürgt uns dafür, daß wir die zwischen uns obwaltenden Zerwürfnisse freundschaftlich schlichten werden.“ So sprach der Ban, so dachte die Nation, und es wäre gewiß selbst damals im letzten Stadium des mehrjährigen Zerwürfnisses, welches sowol durch die überspannten und ungerechten Forderungen einiger von der unseligen Magyarisirungstheorie verblendeter magyarischer Coriphäen, als auch, und zwar hauptsächlich, durch die vormärzliche österreichische Palliativ-Politik stets rege erhalten wurde, eine Versöhnung vielleicht auch ohne Vermittlung der Regierung möglich gewesen, wenn es die nach den Märztagen thätiger als früher auftretende Kamarilla nicht anders gewollt hätte. Schon damals wurde das großartige Minensystem ausgeheckt, welches später zur Ausführung gebracht, unsere alte jedoch lebens- und bildungsfähige Verfassung sammt unseren heimischen Institutionen in die Luft sprengen sollte. Schon damals, so scheint es, war das künftige Geschick Ungarns und der vereinten Königreiche, obschon anfangs nur im Croquis, entschieden.

Unser Landtag ernannte laut Art. VIII einen Ausschuß aus seiner Mitte, dessen Aufgabe es sein sollte, die künftigen Beziehungen zu Ungarn und Oesterreich auszuarbeiten, welche wir dann auch im Art. XI zusammengefaßt in 11 Punkten finden, und worin sowol der gegenüber Ungarn zu behauptenden Autonomie

dieser Länder kräftig das Wort geredet, als auch die Beziehungen zur österreichischen Centralregierung — u. z. wie es schien nicht ganz ohne Inspiration derselben — näher bezeichnet wurden.

Im Art. XIX geschieht ebenfalls des zwischen Ungarn und den vereinten Königreichen in der Person des Erzherzogs Johann vom König ernannten Vermittlers; — im Art. XX einiger speziell in drei Paragraphen enthaltenen Vereinigungsbedingungen mit Ungarn und im Art. XXXI der mit der Vereinigungsangelegenheit vom Landtag betrauten Deputation Erwähnung.

Aus diesen Landtagsartikeln ist zu ersehen, daß wir uns mit den Magnaren, diesen unseren alten constitutionellen Bundesgenossen, versöhnen wollten, obgleich uns sowohl vor als nach den Märztagen einige damals en vogue gewesenen Stimmführer derselben und mit ihnen ein Theil ihrer heißblütigeren Landsleute jede politische und nationale Berechtigung abschneiden wollten. Doch — die Hand auf's Herz! — auch wir waren nicht frei von Sünden, auch bei uns war nicht Alles wie es sein sollte. *Intra et extra muros peccabatur!* Es zweifelt aber trotzdem Niemand, daß durch eine beiderseitige Annäherung und Verständigung, wenn solche stattgefunden hätte, die damals so noththuende Versöhnung zwischen den Magnaren und Kroaten höchst wahrscheinlich zu Stande gekommen wäre, wenn es die Götter in ihrem Rathe nicht anders beschlossen hätten. Jenes Verfassungsband, welches Ungarn mit Kroatien, Jahrhunderte überdauernd, aneinanderknüpfte, mußte à tout prix zerrissen, jede Wiederanknüpfung desselben verhindert und der bei uns am letzten Landtage zuerst klar ausgesprochenen ¹⁾, von der Regierung jedoch in einem ganz anderen Sinne realisirten Centralisationsidee zum Opfer gebracht werden.

Es ist eine geschichtlich erwiesene Thatsache, daß Völker nicht so leicht ein Band lockern, welches sie durch Jahrhunderte in Freud und Leid aneinanderknüpfte. Ein den Völkern selbst innewohnendes Rechtsgefühl sträubt sich dagegen; nur der im Finstern schleichende Geist der Zwietracht vermag es, dieß Gefühl — aber auch nicht auf immer — verstummen zu machen, früher oder später erwacht es wieder und knüpft fester denn je das zerrissene Eintrachtsband.

Doch nun kehren wir zu unseren Landtag zurück.

Außer den in den oberwähnten Artikeln enthaltenen, unsere Vereinigung mit Ungarn präcisirenden, höchst wichtigen Beschlüssen unseres Landtages vom Jahre 1848 müssen noch folgende bezeichnet werden, die ebenfalls mehr oder minder wichtig erscheinen, und zwar:

¹⁾ Die Art. VIII und XI unsers Landtags vom Jahre 1848 als auch andere öffentliche Urkunden weisen nach, daß wir damals bloß in Bezug auf die Ministerien des Krieges, der Finanzen und des Aeußern centralistisch, im übrigen aber streng föderativ gesinnt waren.

Art. V, worin beschlossen wird, den König um die faktische Wiedereinverleibung Dalmatiens zu bitten, welcher Bitte dadurch noch mehr Nachdruck gegeben wurde, daß man laut Art. VI in einem an unsere dalmatinischen Brüder erlassenen Aufruf dieselben aufforderte, mittels ihrer Vertreter ebenfalls in unserer Mitte zu erscheinen.

Art. VII, worin der Verband mit der serbischen Wojwodschast ausgesprochen und die Grenze derselben und der dreieinen Königreiche näher bestimmt, so wie nicht minder laut Art. XXIV beschlossen wurde: stets im Einvernehmen mit unseren serbischen Brüdern in der Wojwodschast zu handeln.

Art. X, wo die Nothwendigkeit der geistigen slavischen Wechselseitigkeit von unserem Landtage allgemein anerkannt und diese Anerkennung auch sogleich dadurch bethätigt wurde, daß man den damals in Prag abzuhaltenden slavischen Kongreß — traurigen Andenkens! — mit vier Abgeordneten von Seite unseres Landes besandte.

Art. XVII, worin beschlossen wurde, daß von Seite der kroatisch-slavonischen Nation ein Manifest an alle slavischen Stämme in Oesterreich erlassen werde, welches über unsere wahre Lage und Tendenz Aufklärung zu geben hätte.

Art. XXI, worin beschlossen wurde, dem Ban die diktatorische Gewalt, als von den damaligen Umständen dringend geboten — jedoch nur zeitweilig — zu verleihen.

Art. XXVI, worin über die Verfassung der Militärgrenze und die dem armen Grenzvolke zu gewährenden Erleichterungen, welche unser Landtag in der bekannten unterm 10. Juli 1848 an den König gerichteten Repräsentation kräftig befürwortete, das Nöthige verfügt wurde.

Art. XXVII, wodurch die Urbarialgiebigkeiten aufgehoben, und

Art. XXIX, worin das Tragen allgemeiner Lasten, als Steuern etc., für Alle gleich bestimmt wurde; endlich

Art. XXX, worin der einstimmige Landtagsbeschluß enthalten ist: nicht früher auseinander zu gehen, bevor nicht die gerechten Wünsche unserer Nation a. b. Orts Erhörnung finden. Es erklärte sich demzufolge unser Landtag für permanent, und wurde derselbe — bloß weil die damaligen Umstände es erforderten — vom Ban auf eine günstigere Zeit vertagt.

Aus den bisher aufgezählten Daten kann nun Jedermann ersehen, daß unser Landtag vom Jahre 1848 seine Beschlüsse den Forderungen der Zeit und den Umständen angepaßt, dabei aber seine alte Rechtsbasis nicht verlassen habe. Es war daher unser Landtag vom Jahre 1848 ein legaler, obshon seine Legalität von einigen Kroaten ¹⁾ als auch von der Regierung in Wien angefochten

¹⁾ Auf das von Seite unseres Landtages im Sinne des Art. XVII veröffentlichte Manifest erschien ein Gegenmanifest im Monate August 1848 in Wien, u. z. „Im Namen der freien (!) Söhne der kroatisch-slavonischen Nation“, worin unser Landtag ebenfalls ein

wurde, welche letztere es doch vor Allem hätte anerkennen und würdigen müssen, was durch diesen Landtag verfügt wurde, indem es, wie bekannt, dazu beitrug, daß ihre damals noch geheimen Wünsche später realisirt wurden. Freilich waren die hinsichtlich der Kriegs- und Finanz-Angelegenheiten gefaßten Beschlüsse dieses sogenannten „ungeseglichen Konvents“ der Regierung zu jener Zeit, als sie sich in einer kritischen Lage befand, höchst willkommen, und wenn sich gar unser Landtag mit den damaligen sehr regen Frankfurter Gelübten einverstanden erklärt hätte, so wäre ihm gewiß die volle Zufriedenheit der Regierung zu Theil geworden.

Als unser Landtag verlaget wurde, steigerte sich bei uns, theils durch fremde Einflüsterungen, theils durch verschiedene falsche Nachrichten und Combinationen, immer mehr die Leidenschaftlichkeit. Immer lauter ertönte der Ruf: „Auf, zu den Waffen gegen die Magyaren!“ bis es bald darauf — und zwar am 11. September 1848 — durch das Ueberschreiten der Drave mit bewaffneter Macht zum offenen Kriege zwischen uns und den Magyaren, oder besser: zwischen Oesterreich und den Magyaren kam, denn unsere nächsten Interessen schienen, je mehr sich die Sache ihrer Krise näherte, immer mehr in den Hintergrund zu treten, und als vollends an der Drave die unseren aufgebotenen Truppen bis dahin lustig vorflatternden nationalen Tricolorfabnen plötzlich verschwinden und ausschließlich den schwarzgelben Platz machen mußten, als ferner von dem damals hochgelehrten Ban Jellacic selbst laut und unumwunden das Lösungswort „Für ein einiges mächtiges und großes Oesterreich!“ ausgesprochen und unserer von den Magyaren verletzten und — weil nicht anders — mit Waffengewalt wieder zu erobernden Rechte nur so nebenbei gedacht wurde, da ging freilich vielen unserer sanguinischen Patrioten ein Licht auf, welches gar bald zu einem solchen Flambeau ward, daß so Manchen dabei die Augen übergingen. Doch was war da zu thun? — Das bekannte, seither geschichtlich gewordene: „trop tard!“ schien nun einmal im Jahre 1848 seine Anwendung auch bei uns, so wie anderwärts, gesucht und — gefunden zu haben.

III.

Der österreichisch-magyarische Krieg — denn so muß man ihn füglich nennen — nahm seinen Fortgang. Die Regierung, um ihn förmlich zu legalisiren, fand plötzlich in der Sonderstellung Ungarns, die ja doch nur durch sie ermöglicht wurde, den eigentlichen Grund zu diesem Kriege, indem — wie es damals hieß — das sich von Oesterreich bereits zu weit abgesonderte Ungarn den historisch-rechtlichen Gesamtstaat gefährde, weshalb es mit Gewalt der Waffen

illegater genannt wird. Dies Manifest datirt jedoch von einer kleinen Zahl unserer Landsleute, die sich im Jahre 1848 außerhalb unseres Vaterlandes befanden.

dabin gebracht werden müsse, wo es die Interessen des österreichischen Gesamtstaates erforderten. Wir sahen verwundert die Regierung hier für das historische Recht eintreten und demselben mit Waffengewalt Nachdruck verschaffen, während sie sich bald darauf mit der größten Rücksichtslosigkeit darüber hinwegsetzte.

Die Ereignisse drängten und überstürzten sich gleichsam immer mehr. Während man sich in Ungarn und Italien schlug, brach in Wien die Oktober-Revolution aus, worauf der konstituierende Reichstag nach Kremsier verlegt wurde. Monat um Monat verging. Das unbeständige Glück des Krieges war in Ungarn trotz der kühnsten Planenmärsche des Hans Jellacic und der stets nur Sieg verkündenden Bülletins doch stets im Schwanken. Die Beendigung des Krieges, die man im Vortraume der Siege auf höchstens zwei Monate anverraunte, wurde immer weiter in eine unbestimmte Zukunft hinausgerückt.

Wir Kroaten und Slavonier gaben, wie bekannt, zu dem auf oberwähnte Weise plötzlich metamorphosirten Kriege Geld und Leute, und zwar von beiden mehr als wir ohne eigenen Schaden entbehren konnten. Mehrere Monate hindurch standen unsere selbsterrichteten mobilen Nationalgarde-Bataillons sowol an der Drave als in der Murinsel und wurden daselbst mit dem besten Erfolge zum Kordonsdienst verwendet. Unser armes Land verpflegte lange Zeit hindurch diese seine Söhne selbst, obschon die kräftigen Arme derselben bei der Feldarbeit viel nutzbringender hätten verwendet werden können als in diesem unseligen Kriege, der uns nur Unheil brachte. Ich sprach hier natürlich bloß von unserem sogenannten Provinzial-Kroatien und Slavonien, denn von unserer gleichnamigen Militärgrenze zu sprechen wäre überflüssig, da es ohnehin allgemein bekannt ist, daß zu jener Zeit das Blut des armen, sonst wo es thatsäcliche Anerkennung der Verdienste gilt, so oft übergangenen Grenzlers für das Interesse Oesterreichs nicht nur in Ungarn, sondern auch in Italien aus tausend Wunden floß und der Boden dieser Länder mit zahllosen Leichen dieser tapferen österreichischen Prätorianer bedeckt wurde ¹⁾.

So standen die Sachen, als das seinerzeit sogenannte „große Ereigniß“ stattfand, womit das damalige Ministerium Schwarzenberg-Stadion die von selbst regierten Völker Oesterreichs, obschon nicht ganz unerwartet, überraschte. Ich sage: „nicht unerwartet,“ denn seit jener Zeit, als das obige Ministerium aus Ruder kam, trug man sich mit verschiedenen Gerüchten herum, die von einer gewissen Seite ins große Publikum gestreut, füglich als düstere Schatten des später wirklich Nachgekommenen gelten konnten. Man ahnte also

¹⁾ Daß unser Grenzler tapfer, weiß Jedermann, daß er jedoch auch geduldig, beweist am deutlichsten das in der Grenze angewandte und in letzter Zeit wo möglich noch potenzierte Wehrsystem, wornach daselbst in Friedenszeiten jeder 9., in Kriegszelten sogar jeder 6. Mann Soldat sein muß, während dieß Loos in den übrigen Theilen der Monarchie kaum jenen 142. Mann trifft, wie dieß ganz richtig unlangst im Reichsrath bemerkt wurde.

gewissermaßen, was man fürchtete, woran man aber trotzdem noch immer nicht recht glauben wollte, und so kam es, daß man überrascht war, als in den offiziellen Zeitungen Folgendes verkündet wurde:

„Der von Sr. Majestät Kaiser Ferdinand einberufene, mit der Ausarbeitung der neuen Verfassung für Oesterreich beauftragte, konstituierende österreichische Reichstag ist aufgelöst.“

„Se. Majestät Kaiser Franz Joseph I. hat selbst eine Verfassung für die Länder der österreichischen Gesamtmonarchie erttheilt.“

Obschon die den Völkern Oesterreichs oktroyirte neue Verfassung, um die sie gar nicht gebeten haben, durch kaiserliche Manifeste und Proklamationen des Ministeriums an die österreichischen Völker gehörig befürwortet wurde, so war doch die Stimmung, welche die Veröffentlichung dieser Charte hervorbrachte, eine entschieden unangenehme. Es war, als ob die verschiedenen Völker Oesterreichs die junge Saat ihrer constitutionellen Freiheit, deren Boden sie mit ihrem Herzblut gedüngt haben, plötzlich von einem über Nacht gekommenen Frostnebel vernichtet sähen. Wehmüthig umstanden sie das Feld, das gestern noch grünte, heute jedoch zum Leichenfelde ihrer Hoffnungen ward. — Ueberall, in allen Provinzen, so wie in allen Schichten der Gesellschaft gab sich mehr oder minder deutlich eine allgemeine Unzufriedenheit mit dieser neuen Charte in Wort und Schrift kund. Diese Charte befriedigte Niemanden. Den Reaktionsären war sie deshalb nicht genehm, weil es ihnen schien, als ob die Regierung darin der Revolution einige Zugeständnisse gemacht habe; den Freunden des Reichstags schien es wieder, als ob dieß allzu wenig der Fall wäre, obschon sie in der Charte selbst einige Wahlverwandtschaft mit dem Verfassungsentwurfe des Reichstags fanden; die Föderalisten sahen ihre, in Bezug auf Oesterreichs künftige Gestaltung mit ziemlich großer beinahe allgemeiner Sympathie kundgegebenen Wünsche und Erwartungen durch die Charte zu Nichte werden; die Nationalen sahen sich ebenfalls hinsichtlich ihrer gestellten Forderungen unbefriedigt — mit einem Worte: es sahen sich alle getäuscht! — Die Charte erregte also allenthalben große Enttäuschung und Unzufriedenheit. Man wundere sich jedoch nicht darüber, es kann ja bei einer oktroyirten Verfassung gar nicht anders sein, es liegt gleichsam schon in ihren Wesen daß sich Zweifel gegen ihre rechtliche Durchführung erheben.

Der Regierung liegt die Sorge ob, das Gesamtwohl des Staates und seiner Völker mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu fördern und sich mit den Interessen der Völker zu identifiziren. — Ich frage: geschieht dieß etwa durch eine oktroyirte Verfassung? — Nein! — denn in dieser werden gewöhnlich die Gesamtinteressen der Völker den partiellen Interessen der Regierung untergeordnet. Die Hauptsache wird zur Nebensache. Die Regierung

gibt zum Theil zu, daß sie des Volkes wegen da sei, jedoch bloß um selbes in den Rechten, die sie selbst gnädigst zugestanden, zu übermachen und väterlich dafür zu sorgen, daß sich die Völker mit dem ihnen in homöopathischer Dosis verliehenen Guten nicht etwa den Magen verderben.

Auch bei uns äußerte sich laut die Unzufriedenheit über diese ungebetene Morgengabe. Man erinnerte sich des Spruches: *timeo Danaos et dona ferentes!* und gab sich nebenbei der nicht unbegründeten Befürchtung hin, daß dieß bloß der Anfang eines Systems sei, welches mit Konsequenz durchgeführt, alle Errungenschaften der Neuzeit sowol als auch das historisch entwickelte Recht der Völker ignorirend, nach und nach einen militärisch-organisirten Einheitsstaat in Aussicht stelle. In unseren heimischen Blättern fand man den treuen Nachhall unserer damals vorherrschenden öffentlicher Meinung in einer Reihe von Aufsätzen, worin — da wir auch in den Schoß der alleinregierenden Verfassung aufgenommen wurden — unserem historisch-entwickelten Rechte sowol als auch unseren nationalen Interessen kräftig das Wort geredet und über die oktroirte Charte, mit einer Hinweisung auf deren Ungerechtigkeit, der Stab gebrochen wird. — Um nur einen Beleg für das Gesagte, zu liefern sei es mir gegönnt aus einem in der „Südslavischen Zeitung“ ¹⁾ vom 30. März 1849 erschienenen längeren Leitartikel ein hieher passendes Bruchstück mitzutheilen, wo es unter anderen heißt: „Die Südslaven“ ²⁾ haben die Motive und die Bedingungen ihrer Erhebung für Oesterreich klar und fest formulirt in den Beschlüssen ihres vorjährigen Landtages, an welchem auch die Grenze gleichmäßig vertreten war. Diese Beschlüsse, bei denen man auch jetzt noch beharrt und auf deren Bestätigung dringt, — haben die Beziehungen deutlich markirt, in welche wir zu dem regenerirten Oesterreich, für das wir freiwillig das Schwert ergriffen, treten wollen. Diese Beschlüsse leugnen nicht die Nothwendigkeit einer Centralgewalt und sie wünschen dieselbe; sie wahren aber auch die innere Autonomie und die Integrität der Südslavischen Länder. Diese Beschlüsse erhielten zwar in dem allgemeinen Wirrwarr, der Oben herrschte, keine offizielle Bestätigung; man hat aber das Offert angenommen das die Kroaten auf der bedingenden Grundlage jener Beschlüsse Oesterreich darbrachten; man ließ unter aufmunterndem Beifallsflatschen den Ban mit den kroatisch-slavonischen Freiwilligenschaaren in den Kampf ziehen, um die ungarischen Separationstendenzen zu bekämpfen und Oesterreich nach den als Bedingungen ausgesprochenen Prämissen herzustellen. Man wußte daher und mußte es wissen, für welche Oesterreich und unter welchen Bedin-

¹⁾ Es wäre wünschenswerth, wenn dieses bei uns in so gutem Andenken stehende, zwar deutsch geschriebene, doch entschieden national und liberal redigirte Blatt wieder erschiene!

²⁾ Unter diesen Kollektivnamen sind hier — wie aus dem Inhalt der angeführten Stelle hervorgeht — die Inassen des dreieinen Königreichs nebst den Serben der Bosnawojenschaft gemeint.

gungen die Südslaven kämpften. Es war ein stillschweigender Vertrag. Und nun, nachdem man alle Verlegenheiten besiegt zu haben glaubt, nimmt man keinen Anstand, jenen Vertrag nicht achtend zu brechen, und die von den Südslaven für ihre Aufopferung gestellten Bedingungen ganz und gar zu ignoriren, ja man trägt noch ein erkünsteltes Besremden zur Schau, wie es denn möglich sei, daß die Südslaven mit dem neuen Verfassungsgeschenk unzufrieden sein können, das sie in ein starkes und einiges (?) Oesterreich aufnimmt, welches sie ja einzig und allein gewünscht, für welches sie gekämpft und geblutet haben!" In diesem und ähnlichen Sinne äußerte man sich laut und allgemein in unserm Vaterlande über die Charte und hoffte nebenbei noch immer, daß es gelingen werde mit dem uns deckenden Schilde unseres historischen Rechtes die Publikation derselben abzuwehren und deren Inlebenreten zu verhindern. Die Regierung ließ sich jedoch durch alle diese Stimmen der Unzufriedenheit, die sich gegen die oktroyirte Charte sowol in als auch außerhalb unseres Vaterlandes erhoben, in der weiteren Durchführung ihres einmal begonnenen großen Werkes nicht beirren. Man ließ die Leute lärmen und toben und that dabei doch was man wollte. Man dachte: laßt die Kinder nur schreien, sie werden schon von selbst aufhören, und sollten sie dieß nicht wollen, je nun — so zeigt man ihnen die alte Zuchtruthe und sie werden gewiß verstummen.

Die ominöse Charte vom 4. März wurde also der Reihe nach in den österreichischen zumeist unter dem Belagerungszustand feuzenden Provinzen publizirt. Auch an uns sollte bald die Reihe kommen, obschon sich in unserem dreieinen Königreiche Niemand nach einer im Ordonanzwege erlassenen Charte sehnen konnte, und dieß zwar aus dem einfachen Grunde, weil wir bereits eine die Stürme vieler Jahrhunderte überdauernde, trotzdem aber lebensfähige Verfassung besaßen, die wir selbst im gesetzlichen Wege zu modifiziren und der Zeit so wie den Verhältnissen anzupassen das unbestreitbare Recht hatten. Daß wir uns auf unsere alte Verfassung beriefen, nützte jedoch nichts, und so wie in früherer Zeit unsere misera contribuens plebs, deren Schicksal die bevorrechtenden Stände allein entschieden, klagen mußte, ebenso klagten auch wir einstimmig darüber, daß diese Charte, wo das de nobis sine nobis gleichfalls keine Anwendung fand, uns rechts- und verfassungswidrig aufgedrungen wurde. Man konnte sich nicht recht zusammenreimen, wie ein Land, welches nicht nur nicht revoltirte, sondern seine Loyalität neuerdings durch Opfer, die weit über seine Kräfte gingen, bewährte, — wie dies Land seiner althergebrachten, feierlich verbrieften und durch so viele Könige beschworenen Verfassung so plötzlich verlustig werden könne, da doch selbst in jenen Ländern, wo eine Revolution stattfindet, wenn die legitime Autorität wiederhergestellt wird, dem allgemeinen Rechtsprinzip zu Folge, der vor dem Aufstande bestandene Rechtszustand eingeführt zu werden pflegt! Man kann sonach — in Folge eines solchen Raisson-

nements — den Schluß wagen: daß es im Grunde alles eins sei, ob man revoltire oder nicht, da das Resultat, dessen man von der Regierung gewärtig sein kann, ein gleiches sei¹⁾).

Bevor ich auf die Modalität der bei uns stattgehabten Publikation der oktroyirten Charte komme, fühle ich mich verpflichtet, auf zwei wichtige mit der Tendenz meiner Schrift im Zusammenhange stehende Aktenstücke hinzuweisen. Das erste hievon ist der zu Anfang des Monats April 1849 veröffentlichte Gesetzentwurf des vom Landtag ernannten permanenten Ausschusses über die Beziehungen des dreieinen Königreichs Kroatien, Slavonien und Dalmatien zur österreichischen Gesamtmonarchie, welcher Entwurf in vier Hauptabtheilungen und 34 Paragraphe zerfällt. Die erste Abtheilung handelt von den Territorialbestimmungen des dreieinen Königreichs, die zweite vom König und der Regierung, die dritte vom Landtag, die vierte von Bestimmungen im Allgemeinen, woran sich außerdem noch ein eigenes Supplement, die Militärgrenze und die Murinsel betreffend, knüpft. Der Landtagsauschuß hat durch dieses Elaborat bewiesen, daß er das Vertrauen, womit ihn der gesammte Landtag beehrte, gehörig zu würdigen wisse, denn er hielt sich in der Detail-Ausarbeitung des erwähnten Gesetzentwurfes streng an die vom Landtag selbst präcisirten Normen, er hielt nämlich fest an der Basis, auf welcher der Verband des dreieinen Königreichs mit Oesterreich beruhen sollte; er hielt fest an unserer Autonomie und ebenso fest an der vom Kaiser Ferdinand allen Völkern Oesterreichs feierlich zugesagten Gleichberechtigung. Aus diesem mit unseren Landtagsbeschlüssen in innigem Zusammenhange stehenden Gesetzentwurf kann Jeder, der nur will, leicht ersehen, daß es bei uns Niemanden einfiel, sich Oesterreich anders denn als Föderativstaat zu denken. Dieß finde ich aber auch ganz natürlich, denn in einem aus so heterogenen Theilen bestehenden Staate kann eine strenge Centralisation nur im Wege des Absolutismus ausgeführt werden, während der Föderalismus auf einer freien, die organische Lebensfähigkeit der einzelnen Theile fördernden Basis beruht, wo sich ungehindert die Lebenslehne eines jeden Theiles naturgemäß aus sich selbst entwickeln können. Es fällt sonach der uns von so mancher Seite gemachte Vorwurf, als hätten wir eine strenge Centralisation Oesterreichs gewollt, beim Durchlesen unserer Landtagsbeschlüsse sowol als des erwähnten sich darauf stützenden Gesetzentwurfes in ein leeres Nichts zusammen. Solch ein Vorwurf — er mag von welcher immer Seite kommen — setzt entweder Böswilligkeit, oder eine unverzeihliche Unkenntniß dessen, was bei uns geschah, oder aber — wogegen wir uns jedoch feierlichst verwahren — den höchsten Grad von Beschränktheit unsererseits voraus, wornach es uns ganz gleichgültig sein müßte, das gehabte Bessere gegen Schlechteres einzu-

¹⁾ Es eirkulirte damals bei uns und in Ungarn das Bonmot: daß wir Kroaten damit belohnt wurden, womit man die Magyaren bestrafte,

tauschen und so sich selbst, um mich des populären Ausdruckes zu bedienen, von Federn auf Stroh zu betten.

Das zweite dieser wichtigen Aktenstücke ist die vom 25. April desselben Jahres datirte Adresse der kroatisch-slavonischen Landes-Deputation an Se. Majestät den Kaiser in Betreff der Bestätigung der letzten Landtagsbeschlüsse, in welcher unter Anderm als besonders bezeichnenswerth Folgendes enthalten ist: „Es ist beinahe schon ein Jahr um, seit wir auf unserem Landtage den ersten Grundstein zu unserem Zukunftsgebäude legten, und noch immer sehen wir vergebens der Erledigung der Fragen entgegen, die mit unserer autonomen inneren Organisation und unseren Beziehungen zum Gesamtstaate so enge zusammenhängen. — In dieser traurigen Zeit des Zuwartens und der Ungewißheit erschien die oltroirte Charte, das einzige Dokument, welches unser Verhältniß zur Gesamtmonarchie einigermaßen bezeichnen konnte.“ Dann heißt es etwas weiter: „Wir sehen ein, daß die Beschlüsse unseres Landtages in ihrer ganzen Ausdehnung des neuesten Umschwungs der Dinge wegen, besonders aber wegen unserer Trennung von Ungarn, nicht zum ersehnten Ziele führen; andererseits erfüllt es uns aber doch mit Leid, daß unser politischer Bestand, so wie ihn der Wunsch der Nation am Landtage feststellte und wie wir ihn bis zum heutigen Tage bewahrt haben, in Folge der Beziehungen zur Centralregierung, in welche man uns faktisch versetzt hat, noch immer aller Garantien Seitens der Regierung entbehre. Die in der Verfassung im Allgemeinen ausgesprochene Bürgerschaft unserer eigenthümlichen Institutionen kann uns nicht befriedigen, denn unsere besonderen Einrichtungen können nur in dem Sinne genommen werden, in welchem sie von den Vertretern der Nation an unserem letzten Landtage erklärt wurden. Eine derartige Garantie finden wir aber nirgends in der erwähnten Charte, ja wir stoßen häufig auf das Gegentheil.“ Mit dieser Adresse also, wo — und zwar:

a. Um die Bestätigung unserer letzten Landtagsbeschlüsse im Allgemeinen; insbesondere aber

b. um die Gewährleistung der eigenen obersten Landesverwaltung;

c. um die Bestätigung der hinsichtlich unserer Militärgrenze gefaßten Landtagsbeschlüsse;

d. um Erhebung der Nationalsprache zur ausschließlich ämtlichen;

e. um die Bestätigung des Verbandes mit der serbischen Wojwodschafft.

f. um die von der Regierung zu veranlassende Einberufung der dalmatischen Deputirten zu unserem Landtage;

g. um die Bestätigung der vom Banat-Rathe bereits eingeleiteten Einverleibung der Murinsel — gebeten wird, erschien unsere Landes-Deputation am 6. Mai 1849 vor dem königlichen Throne, wo Se. Majestät der König selbst, nachdem er im Verlaufe seiner der Deputation erwiderten Rede die Verdienste

der kroatisch-slavonischen Nation um seinen Thron und die Gesamtmonarchie lobend anerkannte, Folgendes sprach: „In dieser Anerkennung liegt auch die Bürgschaft, daß es meinem Herzen ein wahres Bedürfniß ist, den von der Landes-Congregation unterbreiteten Wünschen dieser treuen Nation, so weit dieselben sich mit den Interessen des gesammten Kaiserreiches in Einklang bringen lassen, und sobald als die jezigen so schwierigen Verhältnisse es gestatten werden, in Erfüllung zu bringen.“ Diese Versicherung, vom Könige selbst ertheilt, hätte uns hinsichtlich der zu gewärtigenden Bestätigung unserer Landtags-Bechlüsse beruhigt, wenn nicht in den obigen am Schlusse angeführten Worten ein Sinn enthalten gewesen wäre, der uns die Erfüllung unserer gerechten Wünsche gewissermaßen in Zweifel zu ziehen erlaubte.

IV.

Unsere Zweifel sollten bald gelöst werden. — Schon am 1. August 1849 überraschte uns die Nachricht, der Ban habe, aufgefordert vom Ministerpräsidenten Schwarzenberg, aus Kroatien und Slavonien Vertrauensmänner nach Wien berufen, welche mit der österreichischen Centralregierung die neue Verfassung für diese Königreiche auf Grundlage der oktroirten Charte verathen sollten.

Gleich darauf, am 3. August nämlich, ist in einer vom Ban an den damaligen Banal-Documentenent¹⁾ erlassenen Zuschrift²⁾ der gemeine Auftrag ergangen: die oktroirte Charte vom 4. März bei uns feierlich publikiren zu lassen. „Jeder Staatsbürger der gesamtösterreichischen erbländischen Monarchie,“ so heißt es darin, „ist verpflichtet, diese von Sr. Majestät gnädigst verliehene Verfassung anzuerkennen und sich darnach zu richten, besonders aber ist es aller Behörden Beruf und Pflicht, diese Verfassung in's Leben zu übertragen. — Die kroatisch-slavonische Nation hat schon früher auf rühmliche Weise ihre mit dieser Verfassung übereinstimmende Gesinnung kundgegeben³⁾, indem sie sich die erste für die Einheit der österreichischen Monarchie und für die Gleichberechtigung aller Nationalitäten erhob. — Mit dieser Verfassung werden alle gerechten Wünsche befriedigt, ja es wurde allergnädigst sogar mehr verliehen als man

¹⁾ Der Banal-Documentenent (Ban-Stellvertreter) ist in der Regel der jeweilige Bischof von Agram, der auch diesen Titel bis zum heutigen Tage führt; da aber in jener ein bläthen kritischen Zeit der Bischof von Agram außer Landes war, so wurde laut Art. 18 unseres Landtages Hr. Emerich v. Pentulaj zum einstreitigen Banal-Documentenent ernannt.

²⁾ Dattir: Numa, 28. Juli 1849. B 335.

³⁾ Wo — wenn man fragen darf?

hoffen durfte ¹⁾ u. s. w.“ Dieser Zuschrift war eine Proklamation des Ban's „an die kroatisch-slavonische Nation“ beigeflossen, die wir hier, da sie im Wesentlichen mit den bereits mitgetheilten Hauptmomenten obiger Zuschrift übereinstimmt, übergehen wollen.

Der Banal - Documtenent, ein unter konstitutionellen Formen ergrauter Veteran, sah recht gut ein, daß er in einer so überaus wichtigen Angelegenheit, als es die Publikation einer neuen Verfassung ist, eigenmächtig und allein nicht vornehmen könne; er berief daher den Banalrath am 4. August und berathschlugte mit demselben über die zu ergreifenden Maßregeln. — In jener demwürdigen Sitzung wurde demnach einstimmig beschlossen: dem Ban hinsichtlich seines ertheilten Auftrages eine kräftige Gegenvorstellung zu machen, die auch sogleich aus derselben Sitzung expedirt wurde und die wörtlich also lautet: „Ow. Erzellenz! Als sich im vorigen Jahre unsere Nation aus dem dreieinen Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien gegen die Aufständischen des Königreichs Ungarn und des Großfürstenthums Siebenbürgen zumeist deshalb erhob, weil von Seite der Magyaren nicht nur unsere nationale Freiheit verletzt und geringgeschätzt wurde, sondern auch deshalb, weil von den Magyaren die alten Rechte und Beziehungen unseres dreieinen Königreiches nicht anerkannt wurden und dieselben uns unterjochten und beherrschen wollten, da erhob sich sammt Ow. Erzellenz begeistert unsere ganze Nation wie ein Mann um ihre Freiheit und ihre Ehre zu vertheidigen. Diese vertheidigend steht unsere Nation auch jetzt theils unter den Waffen, theils aber bletet sie zu obigem Zwecke, der Bürgerpflicht gemäß, ihre geistige und materielle Hilfe. Zu gleicher Zeit, als sich die Nation erhob, faßte sie, nach ihren alten konstitutionellen, von allen bisherigen Königen mit dem Eide bekräftigten Rechten, auf ihrem Landtage viele unserem Volke heilbringende Beschlüsse, unter denen auch folgender enthalten ist: daß die Nation die Einheit der österreichischen Monarchie sowol als auch das Recht der Dynastie wahren wolle, und daß sie sich wegen der dadurch zu erzielenden Macht des ganzen Kaiserreichs den gemeinsamen Ministerien des Krieges, der Finanzen und der auswärtigen Angelegenheiten unterwerfen wolle. — Ob die Nation an diesen ihren Beschlüssen, ob schon selbe bisher von keiner Seite bestätigt und gutgeheißen wurden, tren und mannhaft festgehalten habe, lehrt uns unsere Vergangenheit. — Weber in ihren überwählten Landtagsbeschlüssen noch in ihren Manifesten und Repräsentationen sprach sich unsere Nation dabh aus: daß sie sich ihrer alten, von ihren Vorfahren erhaltenen, durch das Gesez und den Eid aller seiner Könige bestätigten Landesverfassung entäußern wolle. Nach dem Sinne der erwähnten Verfassung, welche mit den früheren Gesezen und den neuesten Beschlüssen unseres letzten Landtages die Basis unserer jetzigen

¹⁾ Welche Großmuth!

politischen Situation bildet, heißt es im Art. LVIII v. J. 1790—91: daß alle das dreieine Königreich betreffenden Angelegenheiten einzig und allein am Landtage dieser Königreiche in Behandlung genommen werden können und dürfen¹⁾; weiter heißt es im Art. X und XII v. J. 1790—91: daß unserer Nation das heilige und unverlegbare Recht zukomme, zu verlangen: daß selbe einzig und allein durch ihre Gesetze, nicht aber durch allerlei Verordnungen, Patente und Zuschriften regiert werde²⁾. — Aus diesen Gründen werden Ew. Excellenz auch uns, als dem in Ihrem Namen nur nach dem Gesetze und unserem Gewissen das Vaterland leitenden Banalrathe verzeihen, wenn wir Ihnen, gemäß unserer Pflicht, offen erklären: daß wir, als der unsere konstitutionellen Königreiche leitende Körper, dem es zukommt, die Gesetze aufrecht zu erhalten, jene oktroyirte Verfassung, welche am 4. März d. J. auf inkonstitutionelle Weise den übrigen Ländern des Kaiserreiches erteilt wurde, ohne unseren gesetzlichen Landtag der Nation nicht publiziren können; und dieß um so weniger, als gerade die oktroyirte Verfassung nicht nur gegen die politischen und historischen Rechte unserer Königreiche, gegen Ihre Banalwürde und gegen die Zukunft unserer Nation verstößt, sondern durch die genannte Verfassung auch die alten Grenzen unseres Vaterlandes verletzt werden, indem dadurch unsere tapfere kroatisch-slavonische Militärgrenze, welche nicht nur im Sinne unserer Gesetze und Beschlüsse einen integrirenden Theil unseres Vaterlandes

¹⁾ Leopold II. Destr. I. Art. 58 lautet wörtlich: „ . . . Municipalibus eadem regna in concreto respicientibus negotiis, porro quoque in generalibus eorundem Regnorum Congregationibus, quae cum praevio annuato Regio celebrandae venient, pertractandis etc.“

²⁾ Leopold II. Destr. I. Art. 10 lautet: „ . . . Hungaria nihilominus cum partibus adnexis sit Regnum liberum et relate ad totam legalem regiminis formam (huc intellectis quibusvis dicasteriis suis) independens, id est nulli alteri Regno aut populo obnoxium, sed propriam habens consistentiam et constitutionem, proinde a legitime coronato haereditario Rege suo, adeoque etiam a Sua Majestate sacratissima, successoribus ejus Hungariae Regibus, propriis legibus et consuetudinibus, non vero ad normam aliarum Provinciarum dictantibus id Articulis 3. 1715 item 8. et 11. 1741 regendum et gubernandum etc.“ Dann Art. 12: „Leges ferendi, abrogandi, interpretandi Potestatem in Regno hoc Hungariae Partibusque annexis: salva Art. 8. 1741 dispositione: legitime Coronato Principi et Statibus ac OO. Regni ad Comitata legitime confluentibus, communem esse, nec extra illa exerceri posse, Sua Majestas Sacratissima ultro ac sponte agnoscit, ac se jus hoc Statuum illibatum conservaturam, atque prout illud a divis suis Majoribus acceperat, ita etiam ad Augustos suos successores inviolatum transmissuram benigne declinavit, Status et OO. Regni securos reddens, nunquam per edicta, seu sic dictas Patentales, quae alioquin in nullis unquam Regni Judiciis acceptari possunt, Regnum et Partes adnexas gubernandas fore etc.“

ausmacht, sondern — obgleich seit Maria Theresia's Zeiten unter einer eigenen Militär-Verwaltung stehend — wenn auch nicht anders, so doch von der gemeinschaftlichen Civil-Cameralverwaltung abhängig war, von uns getrennt und einem ganz neuen aus derselben Grenze geschaffenen Kronland zugetheilt wird. — Wollen Em. Erzellenz diese unsere offenen und gewissenhaften Bemerkungen auf Ihre hohe Zuschrift vom 28. Juli l. J. als gefeierter Sohn unseres Vaterlandes berücksichtigen. — Beleben demnach Em. Erzellenz unsere Bitte Sr. Majestät unseren König, welchem unsere Nation stets treu war und es auch zu bleiben wünscht, im Namen der für Seine hohe Dynastie begeisterten Nation mitzutheilen. — Beleben Sie sich vor unserm allgeliebten jugendlichen König auf Ihren als Ban des dreieinen Königreichs Angesichts der ganzen Nation geleisteten Eid zu berufen ¹⁾ und wir hoffen mit Zuversicht, daß uns dann Em. Erzellenz nicht zwingen werden, eine so harte Aufgabe, wie dieß die Publikation der oktroyirten Verfassung wäre, zu erfüllen; auch wird unser gerechter jugendlicher König dem nicht entgegen sein, daß diese oktroyirte Verfassung, nach unserm alten Gesetz und Brauch, vorerst auf unserm Landtage der ganzen Nation publizirt werde. Agram am 4. August 1849. Lentulaj, Banal-Documentenent.“

Diese decidirte Vorstellung an den Ban blieb, obschon selbe nicht veröffentlicht wurde, dennoch kein Geheimniß. Das Publikum erfuhr davon, und man lobte laut die würdige Haltung des Banalrathes den illegalen Anforderungen des Ministeriums und dem pflichtwidrigen Anstinnen des Ban's gegenüber. Der Banalrath, als oberstes Organ des Landes, durfte jedoch nur so und nicht anders handeln, wenn er seine Pflicht gewissenhaft erfüllen wollte. Da aber unter besonderen Umständen auch die Erfüllung der Pflicht ein großes Verdienst zu sein pflegt, so war es recht und billig, daß man daselbe, besonders nach den erwähnten Antecedenzien, auch in Bezug auf den Banalrath gebührend anerkannte.

Gegen Ende August desselben Jahres erhielt der Banal-Documentenent abermals eine Zuschrift vom Ban, worin ihm unter strenger Verantwortung die Publizirung der oktroyirten Charte aufgetragen und unter andern gesagt wird: „daß der Banalrath nicht die Befugniß gehabt habe, über den früheren Auftrag des Ban zu berathen, da er (der Banalrath) kein beratender, sondern ein vollziehender Körper sei; auch sei die Zuschrift an den Banal-Documentenent allein gerichtet gewesen, dessen Pflicht es gewesen wäre, den ihm ertheilten Auftrag ungefäumt in Vollzug zu setzen.“ — Wer hiebei im Rechte gewesen und wer seiner Pflicht nachgekommen sei, wer sie hingegen außer Acht gelassen habe, darüber hat sich damals die öffentliche Meinung einstimmig und laut genug ausgesprochen.

Ueber obige ganz im Diktatorstyle abgefaßte neue Zuschrift des Ban hat der Banalrath abermals berathschlagt, und da er einsah, daß seine auf das

¹⁾ Wahrlich traurig, daß der Banalrath den Ban daran erinnern mußte!

Recht gestützte moralische Gewalt der physischen gegenüber nicht ausreiche, so wurde beschlossen, die oktroierte Charte einfach zu publiziren und deren weitere Publikation den Behörden anzutragen.

Hier kann ich nicht umhin, auf eine der vielen wunden Stellen in unserem Vaterlande aufmerksam zu machen; es ist dieß der Mangel des wahren Gemeingeistes ¹⁾ im entscheidenden Momente, jenes Gemeingeistes, welcher, aus dem Selbstbewußtsein entspringend, in dem solidarischen Einstehen Aller für ihr Recht den wahren Ausdruck findet und dessen leiseste Kundgebung manchmal genügt, die laut werdenden ungerechten Anforderungen der Regierungen verstummen zu machen. Hätte dieser Gemeingeist, bei Gelegenheit als man die oktroierte Charte bei uns publizirte, nicht gefehlt, so hätten sämmtliche Behörden, die ja doch auf unseren althergebrachten allein gesetzmäßigen konstitutionellen Boden fußten und keine Neulinge dafselbst waren, nach altem Brauch, im Wege gegenseitiger Mittheilung dahin übereinkommen sollen: gegen die Ungefehrlichkeit der Charte und ihrer Publikation einstimmig und feierlichst zu protestiren. Mögen die Folgen davon für die Männer, welche die Jurisdiktionen repräsentirten, auch bitter gewesen sein — Gleichviel! — das süße Bewußtsein der erfüllten Pflicht und die Sympathie der ganzen Nation hätte die damaligen Municipalbeamten unseres Vaterlandes gewiß schöner entschädigt, als die Regierungsbeamtenstellen, die sich den meisten derselben für ihre an den Tag gelegte unverzeibliche Passivität in Aussicht stellten.

Wären alle unsere Behörden wie ein Mann aufgestanden und hätten sie den Muth gehabt, der Regierung selbst unumwunden ungefähr Folgendes zu sagen: „Wir, als die von der Nation bestellten Wächter ihrer konstitutionellen Rechte und Freiheiten, welche diese Nation unmöglich durch ihre stets faktisch bewährte Loyalität verwirkt haben konnte, können und wollen nicht gegen unsere Pflicht handeln, indem wir eine neue oktroierte Charte annehmen und publiziren, während wir noch immer auf dem festen Grund und Boden unserer alten Verfassung stehen, welche durch alle unsere bisherigen Könige feierlich beschworen wurde.“ Hätten sich unsere damals noch freien kroatisch-slavonischen Behörden in diesem Sinne geäußert und auf diese Art die oberste Landesbehörde, nämlich den Banarath, in seiner zuerst eingeschlagenen Bahn soutenirt, es wäre vielleicht ein anderes Resultat durch ein solches in ihrem Recht selbst begrün-

¹⁾ In Bezug auf diese Bürgertugend lesen wir in der Schrift: „Preußens Zukunft“ von H. R. folgende treffende und beherzigenswerthe Worte: „Der Wahn, daß eine gute Sache sich selbst verteidige, ward Völkern wie Individuen von jeher sehr schädlich; Nichtstun in guter Sache, Zudolenz beim Rechte, haben in unseren Tagen den Glauben an Gerechtigkeit immer mehr geschwächt. Im Rechte ist der Beruf zur That, es ist der Titel zum Glück; aber Recht ist an sich keine Macht und kann sich selbst weder helfen noch halten.“

detes solidarisches Auftreten erzielt worden; doch so schwieg man und publizirte — obschon ohne Geräusch — die ominöse Charte vom 4. März.

Unsere Nation schwieg größtentheils zu diesem Akt; und so wie Jener, den ohne sein Verschulden ein harter richterlicher Spruch trifft, betäubt und mit verschränkten Armen die Größe des ihm angethanen Unrechts kaum fassend dasteht, so stand auch unsere Nation da, stumm und in sich gefehrt; eins nur stand damals so wie jetzt noch immer flammend vor ihr, es ist das inhaltschwere Wort: „Undank!“ wodurch das große Unrecht, das ihr angethan ward, nur noch erschwert wurde. Dazu rechne man noch das schmerzliche Bewußtsein, sich in jenem Mann getäuscht zu haben, dem man doch unbedingt das größte Vertrauen schenkte, und — das Jammerbild ist vollendet.

Die Wunden, die man unserer Nation so vielfältig schlug, bluten und schmerzen alle, zumeist aber diejenigen, so ihr verrätherisch die heimischen Söhne schlugen; dafür hat die Nation aber auch das altberkömmliche Recht, solche treulose Söhne, ohne Unterschied des Standes und Ranges, vor ihr kompetentes Forum, den Landtag, zu laden und über sie zu Gericht zu sitzen, wenn sie es nicht etwa vorzieht, dieselben dem manchmal weit strengeren Richter „dem eigenen Gewissen“ zu überlassen, jene aber, die mittlerweile gestorben, dem unparteiischen Urtheil der Geschichte preiszugeben.

V.

Die oktroyirte Verfassung, mit dem in ihr als obersten Staatsgrundsatz ausgesprochenen Centralisationsprinzip, wurde uns also nach Beseitigung unseres historischen Rechtsbodens als neue Grundlage unterlegt, worauf wir nolens volens fußen mußten. „Durch ein Machtwort,“ so schrieb gleichzeitig sehr treffend einer unserer gewiegtesten Publizisten ¹⁾, „ist unsere beinahe tausendjährige Entwicklung unterbrochen und unser Staats- und Rechtsleben auf einen neuen, fremden, unhistorischen Boden gestellt worden. — Wir klagten anfangs darüber; es war aus dem Stolge, der sich nur selbstgeschaffenen Gesetzen fügt, aus Anhänglichkeit zu den Formen, in welche man sich durch die Geschichte hineingelebt hatte; — wir klagen nicht mehr. — Es ist uns ein neues Material dargeboten, unter einer neuen — unpassenden — Form. Der Anfang ist da und die Entwicklung muß beginnen; dieser kaum die Bahn nicht vorgezeichnet werden, sie wohnt dem Objecte inne. In dem Momente, wo der Anfang gesetzt, verliert der Mensch den Faden aus den Händen und die Entfaltung der That fällt der historischen Dialektik anheim.“

¹⁾ Siehe „Ost und West 1849. Eine politische Rundschau“ S. 36.

Und diese Entwicklung begann.

Jene unserer öffentlichen Organe, die sich früher entschieden gegen die retroirte Verfassung aussprachen, begannen — obschon es ihnen nicht so recht von Herzen zu geben schien — für dieselbe zu plaidiren, indem sie von dem Grundsätze ausgingen, das „thatfächlich Gegebene“ zu benützen, um, darauf gestützt, dasjenige zu erreichen, was im Sinne der gegebenen Verfassung vielleicht zu erreichen möglich war. Sie beherzigten das kroatische Sprichwort: „ako nemožemo kud hoćemo, a mi hoćemo kud možemo.“¹⁾ Doch daß es trotzdem auch nicht ging, lehrte die Folge, denn Monat um Monat verfloß, ohne daß die erwähnte Charte — besonders in jener Richtung, die einen konstitutionellen Haltspunkt in derselben bot — sich lebenskräftig zu entwickeln und wahr zu werden begonnen hätte.

Ohne mich in eine Zergliederung dieser bereits seit Jahren „zu den Todten geworfenen“ Verfassung einzulassen, wozu ich außerdem weder Lust noch Beruf in mir fühle, kann ich, der chronologischen Reihenfolge der Thatfachen wegen, doch nicht umhin, auf einen Moment die Schattenparagraphe dieser Charte heraufzubeschören und an unserem geistigen Auge flüchtig vorüberziehen zu lassen.

Auf denn, ihr Trugbilder, und erscheint dem Leser in euerem vermodererten Glitterstaate!

„Erscheint ihm, tränket sein Gemüth,

Wie Schatten kommt, wie Schatten zieht!“²⁾

Da sind sie schon! und zwar der Reihe nach die §§. 2, 5, 7, 8, 12, 18, 24, 35, 36, 40, 41, 42, 68, 71, 72, 75, 76, 84, 87, 89, 91, 99, 103, 108, 109, 116, 118, 119, 120, 121, 123. Alles eitel hohle Schatten, jetzt so wie damals, als sie, Manchen täuschend, über die politische Bühne schritten und weder Leben empfangen, noch welches gaben. Möge mich daher der Leser dieser Schrift nicht tadeln, wenn ich ihn, wie bereits gesagt, mit den Details und der speziellen Art, wie alle diese Paragraphe — besonders in Bezug auf uns — theilweise oder gänzlich ignorirt und umgangen, oder gar im entgegengesetzten Sinne vollzogen wurden, zumeist deshalb verschone, weil mich dieß etwas zu weit abseits von dem dieser Schrift gesteckten Ziele führen und ihn hoffentlich auch nicht sehr erbauen würde³⁾. Gehen wir daher lieber in unserem aus Thatfachen resultirenden Rationnement weiter und fragen wir: was

¹⁾ „Wenn wir nicht da hinaus können wo wir wollen, so wollen wir doch da hinaus wo wir können.“

²⁾ Shakespeare's Macbeth IV. Akt 1. Scene.

³⁾ Sollte jedoch irgend welchen Leser dieser Schrift die besondere Lust anwandeln, in dieser Beziehung analytische oder vergleichende Studien machen zu wollen, so wird es wohl nicht so schwer sein, das bezügliche Object bei irgend einem Sammler historischer Raritäten aufzutreiben.

hat das damalige österreichische Ministerium durch diese oktroyirte Charte während ihres Bestandes erreicht und was gethan, um die Schöpferkraft derselben zu erproben und durchzuführen? ferner um den materiellen Wohlstand Oesterreichs in das richtige Verhältniß zu dem natürlichen Reichthum seiner Länder zu setzen? um das geistige Leben der verschiedenen Nationen des Staates zu gesteigerter Thätigkeit anzuspornen? um die heiligen und unveräußerlichen Rechte der Nationalitäten zu gewährleisten? — Was hat es in all den angegebenen Richtungen durch die oktroyirte Charte erreicht und was gethan?

Als das Ministerium den Nationen und ihren Vertretern „das Revolutionswerk“ aus den Händen nahm, da übernahm es gleichzeitig die Verpflichtung nicht nur die Interessen der Dynastie, sondern auch jene der Nationen zu wahren. Wie allgemein bekannt, hat die Revolution Oesterreich arm und weder nach Außen besonders mächtig und gefürchtet, noch nach Innen besonders geliebt oder geachtet gefunden: dieß alles zu ändern, materiell und geistig seine Völker zu heben, ward die Aufgabe der Regierung. An Mitteln zu diesen Zwecken fehlte es auch nicht, sie waren allenthalben in ziemlich reichlichem Maaße geboten. Italien war mittlerweile zurückgebrochen, Ungarn ebenfalls bezwungen, und in den übrigen Ländern der Monarchie der Geist des Widerstandes, insoferne er hier und da mehr oder weniger aufloderte, beinahe ganz erloschen. Man war so zu sagen: revolutionsmüde und kam, besonders in den früher nicht konstitutionellen österreichischen Ländern, der Regierung auf halbem Wege entgegen, oder man fügte sich so wie bei uns stillschweigend in das Unabwendbare. Als man jedoch sah, daß bereits ein Jahr und darüber verstrich, und daß diese von Oben gegebene Charte fortwährend ein todter Buchstabe sei und wahrscheinlich auch bleibe, da fing man bei uns wieder an von unserer politischen und nationalen Berechtigung laut zu sprechen¹⁾ und unserer Autonomie das Wort zu reden. Man fand, daß die Charte nicht von diesem Prinzip ausgehe, weshalb sie auch den Charakter der Verfassung verliere, man fand ferner, daß sie die Willkühr an der Stelle der Gesetze bestehen lasse, und daß sie ihre Macht nicht auf das Recht stütze, indem sie das Recht nicht nach den natürlichen oder historischen Rechtsgrundsätzen vertheile. Man berief sich darauf, wie in jeder Verfassung die bürgerliche oder menschliche und die eigentliche politische Freiheit garantirt sein müsse, was man jedoch in der Charte vermisse. Dabei lächelte man über jene Optimisten, die nach der Einführung der Charte bei uns hoffen konnten: es könne vielleicht doch durch ein redliches und einträchtiges Zusammenwirken von Oben so wie von Unten aus der oktroyirten Charte ein großer und dauernder konstitutioneller Bau werden, der sein schützendes Dach über alle in Oesterreich lebenden Völker und Gesellschaftsklassen ausbreiten könne; man lächelte

¹⁾ Mit dem „Sprechen“ darüber gieng dann noch an, mit dem „Schreiben“ jedoch hatte es schon damals — wie weiter zu ersehen — seinen gewaltigen Haken.

bitter, denn man sah voraus, daß es ein eitel Kartenhaus sei, welches demnächst zusammenstürzen werde.

Es gibt gewisse Ereignisse die ihre Schatten vorauswerfen, so daß man sie eine Zeit lang, bevor sie eintreten, instinktmäßig ahnt und gleichsam schon kommen sieht. So erging es auch uns. Seit der Einführung der oktroirten Charte geschah so vieles, daß es einem in Voraussicht dessen, was noch kommen sollte, wahrhaftig bange werden mußte. Es fand sich daher auch bei uns eine im Lande weitverzweigte Partei, die sich die Aufgabe stellte, mittels eines freien politischen Blattes, „Domobran“¹⁾ benannt, für das historische Recht, so wie solches bis zur Einführung der oktroirten Charte bestand, zu kämpfen, um daselbst wieder Boden zu gewinnen. Da das Programm des Domobran ein großes Streiflicht auf unsere damalige Situation wirft, so mögen hier folgende Worte daraus ihre Stelle finden. „. . . Ein Blick auf unsere Nation“ so heißt es darin, „wird jeden aufrichtigen Patrioten von ihrer traurigen Lage in gegenwärtiger Zeit überzeugen. Statt daß unsere Nation der Wohlthaten seiner großmüthigen Aufopferung sich erfreue, fühlt sie nur die Schmerzen brennender Wunden, die sie auf dem Schlacht- und politischen Felde erhielt; statt daß sie sich entwickle und mit eiligen Schritten einer schöneren Zukunft entgegenstreite, stinkt sie sichtlich immer tiefer in den unersättlichen Schlund des Fremdenthums. Alles dies hat endlich die Patrioten aus der Lethargie erweckt, die sich ihrer nach einer großen Begeisterung bemächtigte, als die Ereignisse diese unvorhergesehene Richtung nahmen. — Jedermann sieht ein, daß man nicht mehr unbekümmert zusehen könne wie die Sachen ihren Krebsgang gehen, wenn wir uns nicht in kurzer Zeit in letzter Bedrängniß sehen wollen. Deshalb entfalten wir nun die Fahne des nationalen Fortschritts, damit sich unter derselben alle jene Patrioten sammeln, die im Leben der Nation ihr eigenes Leben, in ihrem Tode ihren eigenen Tod erblicken. Unter dem Fortschritt der Nation verstehen wir aber deren politische, geistige und materielle Entwicklung. — Wir stehen zum Theil noch immer auf der Basis, nicht etwa irgend einer Quade, sondern unserer altherkömmlichen konstitutionellen Freiheit, uns haben die sturm- bewegten jüngstverflossenen Jahre all' unsere Vergangenheit nicht verwischt und weggeschwemmt. Unser letzte Landtag, auf konstitutionelle Weise durch das kais. Dekret vom 7. April 1850 bestätigt und die auf demselben vom Reue unserer Nation geschaffenen Gesetze, sind die unerschütterlichen Grundlagen unseres Staatslebens, sind jene goldene Brücke, worauf wir den sturmbewegten Strom

¹⁾ Die Benennung „Domobran“ ist mit dem deutschen „Vaterlandsverteidiger“ und dem ungarischen „Honvéd“ gleichbedeutend; es mag daher eine gewisse Ideenverbindung dazu beigetragen haben, daß manche Leute — ganz abgesehen von dem Inhalt des Programms — lediglich der Benennung des Blattes wegen, gegen dasselbe in vorhin- ein eingenommen waren.

der Revolution glücklich überschritten haben. Als wir jedoch herüber kamen, was erwartete uns da? — Viel weniger als wir im Jahre 1848 mit vollem Rechte erwarteten und dieß wenige Gute, das man uns für unsere Treue bot, sehen wir nun Tag für Tag immer mehr schwinden und zu Nichte werden. Wo sind — so fragen wir — die uns feierlich garantirten besonderen Institutionen? wo die so hochgepretsene Gleichberechtigung der Nation und Sprache? wo sind die Landtage und alles übrige so feierlich zugesagte, bis zum heutigen Tage jedoch von unserer Nation vergeblich Erwartete? — Wenn wir uns ein wenig umsehen, finden wir sogar Vieles im entgegengesetzten Sinne ausgelegt und vollzogen. — Darum ist es nöthig, daß wir da, wo unsere althergebrachte, jedoch dem Geiste der Gegenwart angepasste Verfassung unterbrochen wurde, anzuknüpfen und uns auf jene Basis zu stellen trachten, worauf unser Landtag im Jahre 1848 fußte, nämlich auf die Basis unseres historisch entwickelten Rechtes mit all den neuen, dem Zeitgeist Rechnung tragenden Institutionen; und da das oberwähnte kais. Patent die Beschlüsse unseres Landtages vom Jahre 1848 theilweise bestätigt, so müssen wir in demselben das konstitutionelle Anknüpfungsmittel erblicken, welches uns mit unserem historisch entwickelten Rechte wieder zu verbinden hat. Außerdem müssen wir dafür sorgen, daß der aus der Mitte unseres Landtags entsendete Ausschuß wieder Leben gewinne. . . .“

Was einige voraussahen, geschah, es wurde nämlich die Herausgabe des „Domobran“ verboten ¹⁾. Bevor aber noch das dießfällige Verbot erging, sprach ein hiesiges amtliches Blatt ²⁾ die Berechtigung diesem nationalen Unternehmen ab, indem es gleichsam ex rostris fragte: „ob der von der erwähnten Partei (nämlich des Domobran) betretene Weg auch wirklich derjenige sei, der zum gemeinsamen Heile führe, und ob nicht vielmehr ein um so treueres Festhalten an der Märzcharte angezeigt wäre? — Mag ihre Realisirung.“ so fährt das Blatt in seinem Eifer fort, „auch durch mannigfache Verhältnisse hinausgeschoben sein, wir zweifeln nicht, daß es der Regierung mit ihrer Durchführung Ernst sei,

¹⁾ Dies Verbot wurde in Folge einer Banal-Verordnung durch die Agrar-Kommissar-Behörde add. 24. Juni 1851 Nr. 4331 dem damaligen Redacteur in spe und zufällig jetzigen Verfasser dieser Schrift mitgetheilt und „durch den Mangel eines Preßgesetzes nach der (damals) neuen allgemeinen Staatseinrichtung“ motivirt. Jedoch der Verfasser dieser Schrift, damit nicht zufrieden, ging nach Wien und zwar direkt zum damaligen Minister des Innern Hrn. Bar. Bach, welcher ihn vor der im erwähnten Programm ausgesprochenen Tendenz, als einer verfassungswidrigen, warnte und ihn hinsichtlich des Blattes auf die Banalverordnung, dann aber darauf ironisch verwies, wie in der oßtroitren Charta allein das Heil zu suchen sei.

²⁾ Die Agrar-Zeitung vom 7. Mai 1851 Nr. 105. Wir würden jetzt so wie damals das, was das genannte Blatt über das Programm des Domobran schrieb, einfach ignorirt haben, wenn nicht die Worte eines „amtlichen“ Blattes mit der 8 Monate später erfolgten Thatfache gegeneinander gehalten zu werden verdienten.

wir sind ferner überzeugt, daß sie nichts weniger beabsichtigt, als den eingeschlagenen Weg zu verlassen. Die Märzverfassung, vom Monarchen sanktionirt, ist das alleinige, den Zeitumständen entsprechende konstitutionelle Bindungsmittel der Nationen. An eines Kaisers Worten soll man nicht klügeln noch deuteln und wir glauben nicht, daß separatistische oder ultranationale Tendenzen je das Reichsoberhaupt in die Lage versetzen dürften, sein verpfändetes Wort nicht einzulösen.“

Der „Domobran“ ging also, wie gesagt, mit all den Hoffnungen, die sich an sein Erscheinen knüpften, in die Brüche, während das Verfassungsverk bei uns so wie in den übrigen Ländern der österreichischen Monarchie seine Richtung verfolgte. Je näher man jedoch dem Abschlusse der Chartenepoche kam, um so deutlicher merkte man, daß das Ministerium, selb unter Stadion anfangs beobachtetes Laviren¹⁾ aufgebend, unter Bachs Leitung dem absoluten Prinzip rasch zukehrte. Man begann bereits der Verkellungen müde zu werden und brachte es dahin, daß gerade am Sylvesterabend, wo doch sonst den Kindern Geschenke erteilt zu werden pflegen, das eine was man ihnen gab, nämlich die Charte, zurückgenommen wurde. „In Folge unserer Anordnungen vom 26. August 1851“, heißt es in den dießfalls erlassenen kaiserlichen Patente vom 31. Dezember 1851²⁾ „haben eindringende Untersuchungen der Verfassungs-Urkunde vom 4. März 1849 in unserem Minister- und in unserem Reichsrathe stattgefunden. Da nach dem Ergebnisse der gepflogenen Berathungen, die bezogene Verfassungsurkunde weder in ihren Grundlagen den Verhältnissen des österreichischen Kaiserstaates angemessen noch in dem Zusammenhange ihrer Bestimmungen ausführbar sich darstellt, so finden wir uns nach sorgfältiger Erwägung aller Gründe durch unsere Regentenpflicht gedrungen die erwähnte Verfassungsurkunde vom 4. März 1849 hie mit außer Kraft und Wirksamkeit zu setzen, ic.“

Jene denkwürdigen vor Systemwechseln warnenden Worte, welche gerade zur Zeit der noch bestandenen Charte, von dem exilirten französischen Premier

¹⁾ Ein Nachruf an Stadion nach dessen Tode (siehe Allgemeine Zeitung vom 14. Juni 1853 S. 2628), der sichtlich aus einer der Regierung ergebeneu Feder floß, bestätigt ganz naiv daselbe, indem es darin heißt: „Graf Stadion kam eben heraus aus jener kurzen Periode, wo nichts zu machen war, als durch Vorsicht, als durch Rücksichten, durch ein taktvolles Benehmen auf einem schwierigen Terrain, durch ein geschicktes Laviren bei einem gefährlichen Wind — und kaum in die andere Epoche eingelaufen, wo ihm freie Hand zum Schaffen gelassen war, da erlahmte sie.“ — Was jedoch Graf Stadion, der krankheitsshalber im Monate Mai 1849 zurücktrat, versäumte, das gelang seinem Nachfolger nachzuholen.

²⁾ Siehe Reichsgesetzblatt vom Jahre 1852, Th. II., Nr. 2.

geschrieben¹⁾ vom ökerreichlichen aber gesprochen wurden²⁾ und sowohl auf die Märzcharte selbst, als auf das was ihr folgte paßten, waren eben nur Worte — vergebens gesprochen. Die Charte die sich nicht bewährte, wurde aufgehoben um einem andern System, das sich eben so wenig bewahren sollte, Plaß zu machen.

Le masque tombe! — Die Charte fiel! Unsere Nation verlor jedoch nicht viel dabei, weil sie eben nicht viel — auf diese Karte gesetzt hatte³⁾.

VI.

Die strenge Centralisation, die während der oktroirten Charte nicht so recht Plaß greifen konnte, um ihr Gewebe fertig zu spinnen, mußte nach Abschaffung derselben praktischer durchgeführt werden, damit ihr endlich die von den Männern, die sie schufen, zuge dachte Lebens thätigkeit zu Theil werde. Man ignorirte es gänzlich, daß — abgesehen von Jenen, die a priori Feinde jeder Centralisation sind — selbst Männer wie der berühmte französische Publizist

¹⁾ Guizot sagt in seiner Geschichte der englischen Revolution: „Es gibt nichts Gefährlicheres, als ein Regierungssystem so zu sagen auf Probe und mit dem Vorbehalte, daß man immer noch etwas Anderes thun könne, anzunehmen.“

²⁾ Fürst Schwarzenberg, selbst einer der Mitschöpfer dieser Charte, sprach in der Dresdner Conferenz die jedenfalls sehr bezeichnenden Worte: „Auch diese Zeit sollte lehrreich für uns werden, und uns, wie es einstens der Fall war, auch dießmal ernstlich mahnen, die theuer erkauften Erfahrungen zu nützen. Dieselben haben gezeigt, daß Versuche, durchaus Neues zu schaffen, nicht zum Ziele führen.“

³⁾ Und sie hatte Recht, denn von einer Constitution im Allgemeinen sowol als auch von der oktroirten insbesondere gilt das, was vom k. bayerischen Appellationsrath Ludwig Hoffmann in seinem großen politischen Werke: „Die staatsbürgerlichen Garantien, oder über die wirksamsten Mittel Throne gegen Empörungen und die Bürger in ihren Rechten zu schützen“ (Siehe II. Th. S. 7 und 372) ganz treffend gesagt wird. „Keine Constitution,“ so heißt es in dem genannten Werke, „die nicht in ihrer Organisation selbst und unmittelbar das Mittel enthält gegen Ueberschreitung der Gewalt und Nichtvollziehung der Prinzipien, auf denen die Verfassung beruht, verspricht Dauer.“ Dann weiter: „Aber auch die oktroirten Constitutionen geben keine Gewährschaft, selbst dann, wenn sie vom Verleiher feierlich beschworen werden . . . Denn auch in diesem Falle wird er, wenn er in der Folge es bereuet, sie gegeben zu haben, sich nicht gebunden glauben und entweder eine stillschweigend bebungene Rücknahme des Gesenktes geltend machen, oder die Erfahrung von ihrer Untauglichkeit vorschützen, wenn er nicht gewissenhaft genug ist, die Treue selbst zu üben, die er von seinen Unterthanen unbedingt forbert.“ — Diese Worte haben um so mehr Bedeutung, als sie nicht etwa aus der Feder eines sogenannten „Demagogen“, sondern aus der eines höheren Staatsbeamten fließen.

Cormenin, sonst einer der gewiegtesten Vorkämpfer und Anhänger des Centralisationsystems, nachdem er die Wirkungen desselben in Bezug auf sein Vaterland summirte, eingestehen mußte: daß die Centralisation und zwar in der Feudalzeit nur der Aristokratie, in der absoluten Monarchie dem Hofe, in der Republik dem Terrorismus, in der Kaiserzeit dem Despotismus und seit der Restauration der ministeriellen Allmacht gedient habe; und Cormenin sagte das obendrein bloß in Bezug auf Frankreich, welches doch bekanntlich nicht aus so heterogenen historischen und nationalen Individualitäten zusammengesetzt ist wie Oesterreich.

Wurde also das historische Recht, so lange das oktroirte Verfassungssystem bestand, ignorirt und bei Seite geschoben, so wurde es nach Aufhebung desselben und nach Einführung des absoluten Centralisationsystems gar über Bord geworfen. Es schien denjenigen, die dem Monarchen zuerst zu dem einen und dann zu dem anderen rietben, ganz überflüssig, auf ein anderes Recht als das des Stärkeren hinzuweisen, statt daß sie ihn an die des ersten ungarischen Königs Stephan an seinen Sohn Emerich gerichteten Worte erinnern hätten¹⁾. Sie setzten den mehr als machiavellistischen Grundsatz voraus: wenn der Fürst mächtig genug ist, seinen Völkern Gesetze aus eigener Machtvollkommenheit aufzuerlegen, die er sonst nur mit der freiwilligen Zustimmung derselben zu geben berechtigt ist²⁾, so könne er dieß thun, und die ihm vermöge der bestehenden Staatsgrundgesetze und Verträge zustehenden Pflichten nach Belieben ignoriren und verletzen. Diese Grundsätze sind jedoch offenbar falsch und für den Fürsten sowol wie für die von ihm regierten Völker gefährlich. Dadurch untergraben derlei unheilfähnde Rathgeber die Stütz- und Strebepfeiler des Staates, weil sie — wenn ihre Grundsätze realisirt werden — den Zweck desselben, nämlich die Sicherheit und Wohlfahrt der Staatsbürger, vernichten, indem sie deren Rechte sowol als Pflichten der Uebermacht und Willkühr preisgeben. Hierbei ist noch zu bemerken, daß die coercitive Macht — mögen ihr auch noch so viele Mittel zu Gebote stehen — sich doch nicht immer und in allen Fällen auf dieselben verlassen könne. „*Svaka sila za vremena*“³⁾ sagt treffend unser Sprichwort und so ist's auch in der That. Viele unvorhergesehene Ursachen können

¹⁾ Regale ornamentum scito esse maximum: sequi antecessores Reges, et honestos imitari parentes. Qui enim antecessorum decreta spernit patrum, nec divinas procurat leges, peribit . . . Propterea, fili charissime; edicta patris tui semper tibi sint promptuosa, ut prosperitas tua ubique regalibus dirigatur habenis . . . Grave enim tibi est hujus climatis tenere Regnum, nisi imitator consuetudinis ante regnantium extiteris Regum etc. (Steph. Decr. lib. I. cap. 8.)

²⁾ Wir erinnern hier nur beiläufig an das, was der aufmerksame Leser aus dem bisher Erwähnten ohnehin schon weiß: daß wir nämlich in dieser Schrift hauptsächlich die Beziehungen der unter der Krone Ungarns vereint gewesenen Länder im Auge haben.

³⁾ „Jede Gewalt ist ephemer.“

eintreten, welche die Hebel der Gewalt brechen oder doch hemmen. Die Geschichte — die alte sowol wie die neue — beweist es zur Genüge, daß die absolute Gewalt, bis zu einem gewissen Grad gesteigert, eben so nahe ihrem Untergange sei als die sogenannte Volkssouverenität, sobald sie in Zügellosigkeit und Anarchie ausartet. *Voilà! les extrêmes se touchent.*

Bevor wir jedoch über das uns seit der Aufhebung der Charte auferlegte System und dessen Segnungen (!) zu sprechen fortfahren, müssen wir die wichtigsten Momente unserer mit Ungarn gemeinschaftlichen Reichsgrundverfassung vorausschicken¹⁾, woraus sich dann eine um so treffendere Parallele mit unserer nächsten Vergangenheit, die wir dann schildern wollen, gleichsam von selbst ergibt.

Im Königreiche Ungarn sowol als in dem mit demselben vereinten dreieinen Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien ist, der Reichsgrundverfassung gemäß, die gesetzgebende Gewalt zwischen dem Könige und der Nation²⁾ getheilt, wie dieß selbst Kaiser Joseph II. in seiner Resolution vom 28. Jänner 1790 kurz vor seinem Tode anerkannte. Jedoch trotz dieser Theilung ist die Macht des Königs seit der ältesten Zeit stets groß genug gewesen, um etwaige Mißbräuche und Mängel auf eine die Verfassung nicht verletzende Art abzustellen. Dieselben konnten natürlich nur Gegenstände betreffen, die unter die dem Könige vorbehaltenen oder mit der Nation gemeinschaftlichen Rechte gehörten³⁾. Im ersten Falle war der König befugt, aus eigener Machtvollkommenheit jene das Wohl des Landes bedingenden Veränderungen, die ihm von den Landesgesetzen gestattet waren, durchzuführen und seine dießfalls erlassenen Befehle, insoferne sie nicht befolgt wurden, mit königlicher Autorität durchzusetzen, wobei ihm aber jedesmal die Klugheit rathen mußte, sich dabei des Ansehens der Gesetze zu bedienen, um seine Anordnungen dadurch zu motiviren und den Schein einer in den genannten Ländern stets verhaßten Willkürherrschaft zu vermeiden. Im zweiten angezeigten Falle, wenn nämlich die Mängel und Mißbräuche der Verfassung ein Gegenstand derjenigen Rechte waren, welche der König gemeinschaftlich mit der Nation auszuüben hatte, konnte der König mit Uebereinstimmung derselben neue Landesgesetze schaffen, die vor-

¹⁾ Manchen auswärtigen Leser — sollte ihm diese Schrift in die Hände kommen — dürfte es vielleicht auch interessieren, über diesen uns so wichtigen Gegenstand, wenn auch flüchtig, belehrt zu werden.

²⁾ Hier sind die bis zur neueren Zeit bevorrechteten Stände zu verstehen.

³⁾ Die sogenannten *Jura Regis reservata* und *cum Statibus communia* machen einen der wichtigsten, aber bisher aus manchen leicht zu errathenden Ursachen am wenigsten präzis bearbeiteten Theil des ungarischen Staatsrechtes aus. Sie sind in den Landesgesetzen selbst nicht ganz vollständig und deutlich enthalten. Daher mag auch der Hauptgrund oftmaliger Irrungen und Mißbelligkeiten, die zwischen den ungarischen Königen und der Nation obwalteten, herzuleiten sein.

bandenen nach Erforderniß der Umstände abändern oder aufheben. Zu diesem Zwecke war dem Könige das Mittel durch die dießfalls zu stellenden Anträge (propositiones regiae), der Nation aber durch das ihr zustehende Recht der Forderungen und Beschwerden (postulata et gravamina) geboten. Wenn demnach neue Landesgesetze gegeben, oder schon vorhandene, noch gültige, abgeändert oder abgeschafft werden mußten, so war die Uebereinstimmung beider Theile — des Königs sowol wie der Nation — erforderlich. Dieß beweist am besten der Augenschein der Landesgesetze selbst. Der Vorwurf, welcher von einer gewissen Seite dem Königreiche Ungarn und dem damit verbundenen dreieinen Königreiche gemacht wurde: als habe man den Königen sehr oft Gesetze vorgeschrieben, läßt sich daher im allgemeinen bloß auf folgende zwei, grundsätzlich vollkommen gerechtfertigte Fälle reduciren und zwar, erstens: daß man bei Gelegenheit der Krönung gewisse, in den Inauguraldiplomen zu bestätigende Rechte und Freiheiten als Bedingungen vorausgehen ließ, dann zweitens: daß man einige der königlichen Propositionen nicht bewilligte. Der erste der obzitierten Fälle war durch das unbestreitbare, der Nation von jeher zustehende und seit der Regierung des Hauses Habsburg durch besondere Staatsverträge garantierte Recht motivirt. Der zweite Fall war in dem der Nation gesetzlich zukommenden Antheil an der Gesetzgebung begründet und war auch vollkommen gerecht, denn wenn die königlichen Forderungen oder Anträge etwas solches enthielten, was den Gesetzen des Landes, dessen Freiheiten und Rechten zuwider, oder der Wohlfart des Landes nicht angemessen war, so war die Nation in ihrem Rechte, wenn sie es verweigerte. Die Könige thaten ja auch desgleichen, indem sie manche Vorstellungen und Beschwerden der Nation abwiesen und manche ihrer Beschlüsse, wenn es ihnen schien, daß selbe den vorbehaltenen königlichen Rechten oder dem Besten des Staates irgendwie präjudizirten, ihre Sanction versagten, ja sogar manche ausdrücklich mißbilligten. Wahr ist es aber auch, daß die genannten Königreiche sich einigemal in der Lage befanden, wo sie von ihren Herrschern gezwungen wurden gewisse Grundgesetze annehmen zu müssen, und obßhon wir mehrere Beispiele der Art anführen könnten, erwähnen wir, der Kürze wegen, bloß zwei der größten und begabtesten Herrscher ihrer Zeit, nämlich den sogenannten ungarischen Nationalkönig Mathias I. (Corvinus) und Joseph II. Unter der Regierung des ersteren wurden mehrere Verordnungen erlassen und durchgeführt, die den Landesgesetzen und der konstitutionellen Freiheit der unter die ungarische Krone gehörenden Länder zuwider waren, diese Verordnungen wurden aber auch sogleich nach dessen Tode unter Bladislav II., in Ungarn „Dobze László“ genannt, aufgehoben. Unter Joseph II., dem man unter Andern die Unterlassung seiner Krönung als König von Ungarn zu einem der Hauptvorwürfe machte ¹⁾,

¹⁾ Es soll dieß Niemanden Wunder nehmen, denn die Krönung gewährt den Königen von Ungarn, Kroatien, Slavonien und Dalmatien verschiedene wichtige Vortheile; auch wird

geschah ein Gleiches, es wurde jedoch durch die obenwähnte Resolution vom Jahre 1790 noch bei seinen Lebzeiten Alles, mit alleiniger Ausnahme des Toleranz-Ediktes, in den früheren Stand zurückversetzt.

Wenn sich außerdem manchmal Schwierigkeiten und Hindernisse hinsichtlich der Durchführung irgend eines durch den König proponirten, an und für sich wohlthätigen oder zeitgemäßen Gesetzes ergaben, welches der Reichsgrundverfassung nicht entgegengesetzt war, so wurde dasselbe in den meisten Fällen durch kluge Mäßigung weit eher als durch Zwangsmaßregeln ein- und durchgeführt. Auf diese Art wurden im Laufe der Zeiten mehrere gute Gesetze und Reformen einiger ungarischen Könige — den willensstarken Mathias I. nicht ausgenommen — auch nach ihrem Tode beibehalten. Selbst Joseph II., wenn er gesetzmäßig gekrönt worden wäre, hätte sicherlich einige seiner wohlgemeinten Verbesserungen in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern um so wahrscheinlicher eingeführt, als man, trotz der vollkommen gerechtfertigten Abneigung gegen sein nivellirendes Centralisations- und Germanisationssystem¹⁾, seine persönlichen großen Eigenschaften auch in Ungarn anerkannte und daselbst, vergessend sein dem Lande angethanes Unrecht, eben so wie andernwärts aufrichtig bedauerte, als dieser mit seinen sonstigen großen Reformplänen seiner ziemlich kleinen Zeit weit voregreifende humane Herrscher dem unerbittlichen Schicksale erlag.

Dies zur Orientirung in Bezug auf unsere Grundverfassung voranschickend, kehren wir zu jenem unglückseligen System der Centralisation zurück, welches von Männern geschaffen ward, die sich Oesterreich nicht anders als in der Form

durch sie ihre Regierung erst wahrhaft legitim. Die Nation hat gegen einen gekrönten König ein größeres, in seiner diplomatisch-eidlichen Bestätigung der Landesgesetze und Zusicherung ihrer Rechte und Freiheiten begründetes Vertrauen, welches die Befolgung und Beobachtung seiner königl. Befehle erleichtert. Es scheint die Hochtachtung des Volkes gegen den König, wenn übrigens seine Eigenschaften derselben entsprechen, zum Theile wegen der Ceremonie selbst, womit die Krönung verbunden ist, zu gewinnen. Außerdem ist die Krönung in Ungarn auf jene feierlichen Staatsverträge gegründet, welche sowohl den früheren Wahlkönigen, als auch den späteren aus dem Hause Habsburg stammenden erblichen Königen Ungarns die Pflicht auferlegen, sich gesetzmäßig krönen zu lassen. Ueber die Krönung der Könige von Ungarn existiren aber auch Landesgesetze, welche mehrmals bestätigt wurden und wodurch jene rechtmäßige Staatsgewohnheit, worauf sie sich anfangs gründeten, in ein ausdrückliches Reichsgrundgesetz verwandelt wurde.

¹⁾ Es ist bekannt, wie Kaiser Joseph, um die, der Anwendung gleichmäßiger Verwaltungsprinzipien hinderliche Exklusivität seiner einzelnen Staaten aus dem Wege zu räumen, alle österröichischen Länder zu einem in dreizehn Regierungsbezirke getheilten Staatsganzen verband und dasselbe durch eine centrale Gewalt und eine Sprache zu befestigen suchte, wodurch er vorzüglich das Grundverfassungsrecht aller unter der Krone Ungarns vereinten Völker und deren Nationalgefühl tief verletzte und eine Unzufriedenheit hervorrief, die sich sicherlich in einer Revolution Luft gemacht haben würde, wenn in der letzten Stunde die Wiedererrung nicht erfolgt wäre.

einer in Wien webenden Kreuzspinne dachten, welche den einzelnen Ländern dieses Reiches den letzten Tropfen autonomer Selbstständigkeit auszufaugen bestimmt war.

Es ist hier nicht der Ort alles das ausführlich und in streng chronologischer Reihenfolge anzuführen, was mein Vaterland während der letztverflossenen zehn Jahre — dieser ewig denkwürdigen Zeit — erfahren und durchmachen mußte, denn wollte ich mich dieser Aufgabe unterziehen, so müßte ich eine lange, mehrere Bogen umfassende Passionsgeschichte meiner armen Nation schreiben, wozu es mir zwar nicht an Material ¹⁾, wohl aber im Augenblicke an der dazu nöthigen Zeit und Gemüthsruhe fehlt; doch eben so wenig kann und darf ich diese dunklen, nunmehr so Gott will! der Geschichte angehörenden Blätter ganz überschlagen, sondern ich will nur jenes silhouettenartig daraus hervorheben, was zur besonderen Charakteristik des weiter zu besprechenden Centralisationsystems gehört.

Was nun das erwähnte System, außer dem Ignoriren der historischen und nationalen Individualitäten, besonders charakterisirt, ist der Umstand, daß es „jene großen Gruppen der Gesellschaft, welche nicht nur theilweise durch den Beruf, sondern wesentlich durch Sitte, Lebensart, durch ihre ganze naturgeschichtliche Erscheinung, durch das Prinzip, welches sie in der geschichtlichen Fortbildung der Gesellschaft vertreten“ ignorirte, „jene drei Stände, die durch einen festen historischen Beruf zusammengehalten sind ²⁾, nämlich die Aristokratie, den Bürger- und den Bauernstand.“ Anstatt sich nun auf diese constante Basis zu stützen und in ihr die Bürgerschaft seines dauernden Bestandes zu suchen, stützte es sich auf die inconstante des Beamten-, Geistlichen- und Soldatenstandes ³⁾, wobei natürlich der Beamtenstand zu oberst gestellt ward. Er wurde gleichsam der Augapfel des die österreichischen Völker seit mehr als zehn Jahren beglückenden Ministeriums, denn durch ihn allein sah und leitete es seither die Geschicke dieser Völker.

Die vollständigste Beamtenhierarchie wurde also überall eingeführt und so organisirt, daß sie vom Amtspraktikanten und Auskultanten angefangen, streng gegliedert und von Grad zu Grad aufsteigend, in konzentrischen Ringen bis zum Ministerium reichte, wo jeder Einzelring im allmächtigen Willen des Centrumsbis eben so seinen Ursprung finden sollte, wie die Wellenringe des Wassers im geworfenen Stein. Und wurde einerseits durch die Militärgewalt ein eisernes,

¹⁾ Seit mehr als einem Jahrzehend habe ich alle namhafteren politischen und sonstigen Verwaltungsmißgriffe und Fehler, Akte der Willkür u. s. w., sobald ich davon erfuhr, verzeichnet, und, siehe da, sie geben — Dank insbesondere dem Bach'schen System! — ein ziemlich reichhaltiges und interessantes Album.

²⁾ Siehe Niehl's „bürgerliche Gesellschaft“ S. 273 und 274, welches Werk sich seiner allgemein anerkannten Gediegenheit wegen auszeichnet.

³⁾ Der oberwähnte Verfasser der „bürgerlichen Gesellschaft“ nennt diese drei Stände — den Gelehrtenstand dazugerechnet — „die unächten,“ worüber er (Siehe S. 232 — 244) den Beweis nicht schuldig bleibt.

durch den immer mehr zunehmenden Einfluß der hohen klerikalen Partei ein geistig nicht minder drückendes, so wurde durch das Beamtenthum das beinahe am meisten drückende, weil am meisten belästigende Band über alle treibenden Volkskräfte geschlagen, ein Band, welches am treffendsten mit den ihr Opfer furchtbar umringelnden Druck der *Boa constrictor* verglichen werden könnte. — So wie nun das Heer der Soldaten nach den Vorschriften des Reglements abgerichtet und in den Waffen exerzirt, das Heer des niederen Clerus von dem hohen durch dessen Encykliken gehofmeisteret und geschult wurde, ebenso wurden auch die Beamten vom Ministerium zu einem großen Friedensheere dressirt, wobei vor Allem darauf gesehen wurde, daß sie in Uniform gesteckt, militärisch diszipliniert und daran gewöhnt wurden im Willen des Herrn Ministers die einzige Quelle ihres zeitlichen Heils zu suchen. Dabei wurde ihnen eingeschärft, wie sie Alles, was dem weisen System, dem sie dienten, irgendwie entgegentritt — sei es nun Volkstradition, Sitte und Sprache, seien es Rechte, Freiheiten und Privilegien von Nationen, Ständen oder Körperschaften, sei es nun gar der Stolz selbstständiger und freier Gesinnung in Wort oder Schrift — wie sie Alles das fort und fort bekämpfen müssen, damit so nach und nach alle Kraft des Widerstandes besiegt werde und endlich das Regieren darauf hinausgehe die Masse in ein Ganzes zu verschmelzen, dem man einzig und allein den blinden Gehorsam als Lebensprinzip einzupumpfen habe, wobei die *soi-disant* Staatsbürger nur als Ziffern, je nach der Höhe des Ertrages, zu gelten haben.

Auch bei uns wurde, um keine Ausnahme zu machen, nach obiger Schablone mit der bureaukratischen Organisation bereits im Jahre 1849 — 1850 begonnen, und da man wußte, daß uns „Halbbarbaren“ der Bureaukratismus — diese Bescheerung der westländischen Civilisation — selbst vom Hörensagen ein Gräuel war, so fand man es anfangs gerathen leise und mit eingezogenen Klauen aufzutreten. Schon zur Zeit der erwiesenermassen imaginär bestandenen Charte wurden nämlich, auf Grund des §. 120 derselben ¹⁾ im Wege von Patenten und Verordnungen viele Maßregeln ins Leben gerufen ²⁾, die sonst nie und nimmer im konstitutionellen Wege durchgeführt worden wären ³⁾. Schon zu jener Zeit — im Jahre 1850 — fanden sich plötzlich drei deutsche ⁴⁾ Ministerialräthe bei uns ein, deren Aufgabe es war, uns in politischer, finanzieller und juridischer Beziehung zu „organisiren“. Diese Pseudo-

¹⁾ Der erwähnte Paragraph lautet: „In so lange die durch diese Reichsverfassung bedingten organischen Gesetze nicht im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen sind, werden die entsprechenden Verfügungen im Verordnungswege erlassen.“

²⁾ Darauf beziehen sich hauptsächlich die weiter oben S. 27 gemachten Andeutungen.

³⁾ Siehe S. 21 Note 2.

⁴⁾ Der eine war zwar der Geburt und dem Namen nach ein Kroat, jedoch der Gesinnung nach vom Wirbel bis zur Zehe ein alter Bureaukrat, der den größten Theil seines Lebens in kaisertl. österr. Diensten außerhalb Kroatiens zubrachte.

„Equatter-Regläters“¹⁾ versicherten zwar bei ihrer Ankunft, sie seien nur deshalb von Wien herabgeschickt worden, um unsere in genannter Beziehung zerrütteten und zerfahrenen Verhältnisse ein bißchen in Ordnung zu bringen; sobald dies jedoch geschehen, wollten sie, nach ihrer eigenen Versicherung, wieder gehen woher sie kamen²⁾. Dem war jedoch nicht ganz so, denn außer dem politischen Regulator blieben die anderen zwei, nachdem sie die höchste finanzielle und juridische Stelle für sich selbst in Anspruch genommen hatten, in unserem Lande, wo es ihnen, nebenbei gesagt, recht gut zu gefallen schien und — organisirten weiter. „Exempla trahunt“, sagt das Sprichwort, welches sich auch da bewährte, denn nach den genannten ersten paar Regulatoren, kamen, wie die Folge lehrte, bald die Anderen nach; anfangs zwar einzeln und zerstreut, später aber in immer dichteren und unheilvolleren Schwärmen. Man sah zwar diese Leute mit Befremden und einer unbezwinglichen bangen Ahnung kommen, doch sie thaten anfangs so barmlos wie unschuldige Kinder und wollten, gleich der Hündin in der Mesopopabel, einstweilen nur ein kleines Plätzchen für sich und ihre Jungen, was man ihnen aus angeborener kroatisch-slavonischer Gastfreundschaft um so weniger verwehren zu können glaubte, als die Mehrzahl, leider geborene Slovenen³⁾, geltend machte, daß sie ja ohnedies „stammverwandt“ mit uns sei, die Minderzahl hingegen, wo schon der Name den Deutschen in vorbincin verrieth, den festen Willen laut manifestirte, daß sie unsere „schöne und wohlklingende Sprache“ sich ebensens gemiß eigen machen werden. Einige meiner Landsleute entfragten gleich damals ihren bis dahin begleiteten öffentlichen Aemtern und zogen sich ins Privatleben zurück, die Meisten blieben jedoch im Amte, mußten aber die traurige Erfahrung machen, daß ihnen das Bleiben sauer genug gemacht wurde, denn bald hieß es in den „Qualifikationstabellen,“ die da verfaßt werden mußten, daß sie „bildungsunfähig“⁴⁾ und daher nicht recht zu brauchen seien. Sie wurden dann natürlich

¹⁾ „Equatter-Regläters“ nennt man, wie bekannt, in Amerika jene kühnen und abenteuerlichen, von Zealsfeld so trefflich geschilderten Männer, die aus den nördlichen Staaten in die noch wilden Länderstriche des Südens vorbringen und daselbst gleichsam die Pionierdienste der Kultur versehen, indem sie derselben in den Urwäldern mit ihren Axten und Messeln zuerst Bahn brechen.

²⁾ Ich selbst hörte es, wie sich der mit der Organisirung unseres Finanzwesens betraute Ministerrath im obigen Sinne äußerte, als er sich unserem damaligen Banallokumententen, bei dem ich mich zufällig befand, vorstellte.

³⁾ Dadurch, daß uns die Regierung diese, zumeist aus Kärnten und Krain gebürtigen Slovenen, auf den Hals schickte — worunter auf Hunderte kaum ein paar Patrioten von echtem Schrott und Korn kamen — dadurch, sage ich, hat sich bei manchen meiner Landsleute die Sympathie für diese „stammverwandten Brüder“ in Etwas abgekühlt, und man fand, daß unsere Regierung die schöne Idee von Kollar's „slavischer Wechselseitigkeit“ etwas einseitig in's „Kroatische“ übertragen habe.

⁴⁾ Dieß war meines Wissens das erste Mal, daß man dieses ungerechte Prädikat meinen Landsleuten ertheilte, von denen es doch bekannt ist, daß sie, ohne Unterschied des

bei der ersten Gelegenheit beseitigt und durch Fremde ersetzt, von denen man mit Recht sagen konnte:

„Wie Sämmen sind sie in das Land gekommen,

Wie Wölfe haben sie sich d'rin benommen !“

Wehe dem, der es wagte, der bürokratischen Unfehlbarkeit oder dem schwer zu befriedigenden Ehrgeize dieser Fremden irgendwie nahe zu treten, allsogleich wurde er von ihren scharfen Zähnen und Klauen bedroht! — Fremd, wie sie waren, unserer Landessprache und Rechtsverhältnisse unkundig, betrachteten sie dennoch unser Land als ihre — nicht etwa durch das scharfe, bloß den Körper treffende Schwert, sondern durch die in Haß getauchte und mit giftiger Spitze die Seele tödtlich verletzende Feder — bezwungene Kolonie, wo sie alles Bestandene nach ihrem Ermessen sofort änderten, aus schönem Eigennutze Land und Leute bei der Regierung unausgesetzt verschwärzten und sich mit einem Worte so gebärdeten, als ob sie daselbst fortan allein die Herren, die „freigeborenen Inassen“ aber ihre Diener sein sollten, welche sie lieblos, herrisch, ja mit dem niedrigsten Spotte zu behandeln sich berechtigt glaubten. „Haec mea sunt, veteres migrate coloni!“ so hieß es allenthalben, nachdem zwischen den Heimischen und diesen Fremden Licht und Sonne nicht mehr gleich getheilt waren und sie die höchsten Stellen im Lande besetzt hatten. Daß unter so bewandten Umständen diejenigen meiner Landsleute, die es ehrlich mit ihrem geknechteten Vaterlande meinten und doch — durch Verhältnisse gezwungen — fort verdienten, daß sie einen schweren und höchst bedauernswerthen Stand hatten, ist zu bekannt, als daß es hier einer weiteren Beweisführung bedürfte; doch eben so bekannt ist es auch, daß es unter den Heimischen leider auch solche Leute gab, die aus schmutzigem Ehrgeiz und schönem Eigennutze den Mantel nach dem Winde drehten und ebenso wie Petrus, als man ob seinen göttlichen Meßker Gericht hielt und ihn zum Kreuze verdammt, bei ihren brodelnden Fleischtöpfen sitzend und die Hände wärmend ihr armes Vaterland verläugneten, ja in ihrer Ehrvergessenheit so weit gingen, daß sie sich selbst zu willfährigen Werkzeugen der fremden Bedrücker erniedrigten. Unter diesem Gelichter machten sich besonders einige, aus früherer Zeit als „Magyaren- und Schwabentresser“ wohlbekannte Leute bemerkbar, welche, als das Blatt sich unheilvoll wendete, demüthigt zu Kreuze kriechend und die über das Land geschwungene Geißel küßend, dem erstaunten Vaterlande den Beweis lieferten, wie sich ein vordem im patriotischen

Standes, hinsichtlich der natürlichen Geistesanlagen von der Natur gewiß nicht mütterlich ausgestattet seien. Außerdem sind sie höchst anständig und haben zu Allem, vorwiegend aber für Sprachen, ein allgemein anerkanntes Talent.

1) Aehnliche Worte sprach der sterbende Jesuitengeneral P. Rothan zu seinen Ordensbrüdern in Bezug auf die Jesuiten.

2) Virgil's Buccolica. Ecloga IX.

Selbstbewußtsein wiegender, hoch und trotzig einbergehender und unbezähmbar scheinender Rede in kurzer Zeit in ein zahmes, schweifwedelndes und fagenbuckelndes Nichtenmännchen verwandeln könne, das, um ein höheres Amt zu erhaschen, oder gar ein Bändchen in's Knopfloch zu bekommen, allwärts froch und speichelleckte, seine sogenannte „gute Gesinnung“ zur kubischen Potenz erhob, und um selbe zu bethätigen nicht nur die Nation, sondern sogar Freunde und frühere Gesinnungsgenossen verrieth, kurz, mehr that, als man von ihm verlangte, was sicherlich sehr viel sagen will. Doch man kennt nun, Gottlob, diese ecklen, prothensartig ihre Gesinnungen wechselnden Amphibien, man kennt sie wohl und wird sich — Dank dem gesunden Sinne unseres Volkes und der gemachten Erfahrung! — von ihnen hoffentlich nicht mehr bethören lassen, und sollte es ihnen demongeachtet wieder einfallen, ihren Balg zu wechseln und sich vorzudrängen, so mögen sie in vorhinein versichert sein, daß es ihnen trotz ihrer vermuthlichen Bessenerung: daß sie nämlich in ihren bisherigen Aemtern die eigentlichen Märtyrer des verhassten Systems gewesen sind, sowie trotz ihrer von früher bekannten und daher abgenützten nationalen und liberalen Schlagwörter nicht gelingen soll, einen Hund aus den Fesseln zu locken, geschweige einen vernünftigen Menschen hinter das Licht zu führen.

Diese durchaus nicht übertriebene Charakteristik des größten Theiles der fremden und des kleineren unserer heimischen Beamten mußte ich nothwendigerweise vorausschicken, damit man sehe, wie bei uns die eigentlichen Träger des Bachi'schen Systems in der Regel — welche, wie gesagt, einzelne ehrenvolle Ausnahmen hatte — beschaffen waren. Daß aber alle diese Beamten insgesammt, die guten wie die bösen, weder in dem erwähnten System noch in sich selbst einen Halt gewinnen konnten, folgt aus der Natur des gegebenen Objectes selbst, welches sich mit seiner Wandelbarkeit und Unstätigkeit nothwendigerweise dem Subjekte mittheilte. Oder ist es etwa da anders möglich, wo eine ununterbrochene Reihe von Reformplänen und Organisationsversuchen bis zur jüngsten Zeit an unserem politischen Horizonte vorüberzog, ohne im Rechtsbewußtsein oder im öffentlichen Leben auch nur vorübergehend Wurzel zu schlagen. Wäre es nicht vielmehr ein Curiosum zu nennen, wenn sich irgendwo ein ausführender Beamte, selbst der fleißigste, vorgefunden hätte, der — außer er wäre ein Mnemoniker — im Stande gewesen wäre, alle neuen Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Vorschriften, öffentliche und geheime Circularen und Instruktionen u., die da nacheinander erschienen, auch nur flüchtig im Gedächtniß zu behalten und zu registriren, geschweige sie pünktlich auszuführen. Einführung, Umänderung und Aufhebung der sogenannten „organischen Gesetze“ folgten einander unausgesetzt wie von den Zittigen der Windbraut getragen, und was heute als besonders wichtig verkündigt und offiziell als „eine durchgreifende und heilsame Reform“ hochgepriesen wurde, das verlor

gleichsam über Nacht seine Geltung und seinen Werth, indem es abermals einem neuen „provisorischen Gesetze“ weichen mußte, welches dem früheren diametral entgegengesetzt war. Auf diese Art sahen wir ein Provisorium das andere ablösen und sogar ein sogenanntes Provisorissimum dazwischen ephemer aufstauen, ohne daß sich auch nur eines derselben irgendwie bewährt hätte. Was da kommen mußte, kam: die Prinziplosigkeit allein setzte sich fest und rüttelte fortwährend an dem Bestande dieses selbstgeschaffenen ganz neuen und mörtelweichten Baues, jedoch nicht etwa um das daran Unhaltbare oder Unzulängliche hinwegzuräumen, sondern um alten Schutt durch neuen zu ersetzen. Man war unwillkürlich versucht anzunehmen, als werde der Staat von Oben und nicht, wie dieß gewöhnlich zu geschehen pflegt, von Unten systematisch unterwühlt, so consequent war das Bemühen, denselben in seinen innersten Grundfesten aufzulösen, während dem Anscheine nach auf bureaukratischem Wege die Formel gesucht wurde, um die Aufgabe, welche man sich stellte, zu lösen, nämlich: den österreichischen Staat bon gré, mal gré einheitlich herzustellen.

VII.

Daß uns Kroaten und Slavoniern dieß System theuer genug zu stehen kam, wird man mir gewiß glauben, wenn ich sage, daß dadurch unser zwar nicht reiches aber gewiß schönes Land, welches wir, so wie der Savoyarde das feintge, leidenschaftlich und innig lieben, für uns seinen Reiz zu verlieren begann. Man trägt, warum? — Weil auf diesem Lande durch mehr als zehn Jahre die bureaukratische Herrschaft schwer lastete und alle Kräfte desselben darniederbeugte; weil durch diese Herrschaft unser Land mehr als je ausgefaugt und der Verarmung preisgegeben wurde; weil durch dieselbe die Begriffe von Richter und Recht in der zahllosen Paragraphenreihe und den aus der massenhaft anwachsenden Aktenzahl aufwirbelnden Staubwolken wenn nicht geradezu verschwanden, doch jedenfalls unklar und verworren wurden; weil dem Geiste und seinem freien Wirken überall Schlagbäume gezogen und Häcker aufgestellt wurden um auf diese „gefährliche Kontrebande“ zu fabulen; weil dem Allem zufolge das innere Wesen unserer Nationalität so wie jeder freien Persönlichkeit in unserem Lande verkümmern mußte, indem durch das offene und geheime Walten der bureaukratischen Feder nicht nur jede selbstständige Regung im allgemeinen, sondern auch im friedlichen Schooße der Familie überwacht und gelähmt wurde.

Dieß sind nicht leere Worte oder aus der Luft gegriffene Beschuldigungen, o nein, sondern es ist reine, bittere Wahrheit, die dadurch am anschaulichsten wird, wenn wir in möglicher Kürze alle unsere Verwaltungszweige der Reihe nach durchgehen und ihr Wirken sine ira et studio besprechen, wobei wir

uns, so wie bisher, hauptsächlich an konstatirte Thatsachen und Ziffern halten wollen.

Was nun die politische Verwaltung, so wie jede der folgenden betrifft, so muß überhaupt bemerkt werden, daß sie sich nicht auf das allgemeine Vertrauen, wohl aber auf die ihr stets zur Seite stehende coercitive Gewalt stützte ¹⁾ und daß die Nation in den Beamten keine Garantie einer auch nur halbwegs nationalen Verwaltung erblicken konnte, denn obgleich man denselben anfangs die populären altkonstitutionellen Titulaturen als da sind: Ban, Viceban, Obergespan, Vicegespan u. dgl. beließ, so sah man doch, daß sich aus dieser gleißenden Schale gar bald ein anderer, dem vormärzlichen durchaus nicht entsprechender Kern herausichälte, und uns, mit der einzigen Ausnahme des Ban's ²⁾, Hofräthe, Komitats- und Bezirks-Vorstände ³⁾ u. dgl. bescherte, deren Wirkungskreis vom Ministerium im bureaukratischen Sinne bezirkelt wurde. Alle Gegenstände, welche vordem in den General- und Partikular-Congregationen einzelner Komitate selbstständig verhandelt und entschieden wurden, trafen in den Bureaus der sogenannten „Statthalterei“ zusammen, durch welche die Autonomie unserer Komitatsverfassung — dieß festeste Bollwerk unserer konstitutionellen Freiheit — völlig absorbiert wurde. Die Gegenstände, welche bei dieser Statthalterei einliefen, wurden daselbst einfach nach den Berichten der Komitatsvorstände erledigt. Diesen, zuletzt in einen bloß durchlaufenden Posten verwandelten Komitatsvorständen konnte natürlich keine Versammlung von Männern aus allen Theilen des Komitats zur Seite stehen, um sie über die wahre Sachlage gehörig aufzuklären, sondern sie mußten sich auf den oft sehr einseitigen Bericht der ihnen unterstehenden Organe verlassen, und wenn sie ja eine Dienstreise in gremio unternahmen, so wurden von ihnen zuerst die Bezirksbureaus, dann die Gemeindefanzleien, Ortschulen und Gefängnisse benützt — und damit war's abgethan. Gewöhnlich wurde „Alles in bester Ord-

¹⁾ Daß diese Gewalt nicht immer ausreicht, scheint selbst der schlaue Staatsmann Fürst Talleyrand anerkannt zu haben, indem er sagte: daß man sich auf die Bajonette wohl stützen, aber nicht setzen könne.

²⁾ Daß dem Ban Jellacic, welchem man sich zu so großem Danke verpflichtet fühlte, dieser demselben so liebgeordnete Titel belassen wurde, finde ich ganz natürlich; es blieb jedoch, wie gesagt, nur beim Titel, denn die Wirksamkeit des sogenannten Ban's war ganz dieselbe wie die eines Gouverneurs oder Statthalters in Steiermark, Tyrol oder in irgend einem anderen österreichischen Kronlande, und da man später sah, daß der bloße Titel dem Sachlichen Systeme nicht präjudizire, besielt man ihn auch nach dem Ableben des Grafen Jellacic bei und schmeichelte sich, dadurch einen besonderen Stein im Dretke bei den „guten Kroaten“ zu haben, „die man doch vielleicht wieder zu irgend etwas brauchen könnte.“

³⁾ Sollte eigentlich noch richtiger „Kreis- und Bezirkshauptleute“ heißen, nach deren älterem Muster diese neueren Stellen ohnedies zugeschnitten wurden.

sung“ vorgefunden, worüber dann der betreffende „Herr Amtsleiter“ belobt und an die vorgelegte Statthaltereibehörde ein günstiger Bericht erstattet wurde. Hatte bei dieser Gelegenheit ein Privatmann oder gar der arme Bauer — um sich unnöthige Schreibereien, Stempel- und Advokatenkosten nebst Zeitverlust zu ersparen — ein manchmal recht dringliches Anliegen dem Komitats-Vorstande persönlich vorzubringen, oder sich über eine Ungerechtigkeit der Beamten bei ihm zu beklagen, so hütete er sich wohlweislich es zu thun, weil er wußte, daß ihm die „gladna gospoda“¹⁾ dieß auf's Kerbholz schreiben und bei nächster Gelegenheit doppelt schwer entgelten lassen würden.

Obwohl wir nun in der erwähnten Statthaltereie unsere oberste Landesbehörde hatten, welcher die politische Verwaltung des Landes oblag, so konnte sie dennoch ihrer Aufgabe nicht genügen, weil ihr die mit dem Straßenbau und sonstigen öffentlichen Bauten und Communicationen betraute und vom Handelsministerium unmittelbar abhängige Baudirektion, dann die ebenso vom Finanzministerium abhängige Finanz-Landes-Direktion sammt den Steuerämtern, ferner die zur sogenannten „öffentlichen Sicherheit“²⁾ aufgestellten und vom Polizeiministerium abhängige Polizeidirektion sammt dem verfehlten Institute der Gensd'armerie³⁾ nicht subordinirt, sondern mehr oder weniger coordinirt und daher jedenfalls hemmend zur Seite standen, woraus sich natürlich oft genug arge Anomalien, unangenehme Kompetenzkonflikte und ungeheuerere Schreibereien ergaben, wodurch dann wieder eine beständige Quelle allgemeiner Verwirrung genährt und durch diese der Verfall der öffentlichen Administration beschleunigt wurde. — Fügt man hier noch den Umstand bei, daß für die „Gemeinden“ — diesen soliden Unterbau des Staates — während zehn langer Jahre, trotzdem daß man dieselben ebenfalls in den Rayon des Bureaokratismus zog, nichts wahrhaft Ersprießliches oder im Volksgeist Wurzel Schlagendes geleistet wurde, so ist der flüchtige Schattenriß dieses Verwaltungszweiges hiermit vollendet.

¹⁾ „Hungrige Herren,“ so nannte in der Posavaner Gegend unser Landmann die fremden Beamten.

²⁾ Diese öffentliche Sicherheit ging so weit, daß man sich zuletzt nicht nur öffentlich, sondern in seinem eigenen Hause nicht mehr recht sicher fühlte.

³⁾ Daß man dieß als ein in Oesterreich verfehltes Institut bezeichnen kann, wird Jeder zugeben, der die Leistungen der Gensd'armerie in anderen civilisirten Ländern — ja selbst bei uns zu Anfang dieses Jahrhunderts, als nämlich der jenseits der Save liegende Theil Kroatiens zu Frankreich gehörte — zu beobachten und mit dem neuösterreichischen zu vergleichen Gelegenheit hatte. Die Last, die den Bürger und Landmann durch dieses Institut traf, wog bei Weitem den Nutzen auf, den es zu leisten vermochte. Als es sich zu Anfang des Jahres 1850 darum handelte, die Gensd'armerie bei uns einzuführen, äußerte sich einer unserer alten Herren, dem man mittheilte, wie viel das für Kroatien bestimmte Regiment dem genannten Lande Kosten verursachen würde, in seiner humoristischen Weise dahin, daß dieß himmelschreiend sei, indem so viel Geld, als dieß eine Regiment dem Lande kostet, daselbst kaum in zehn Jahren gestohlen werde.

Gehen wir nun auf die Justizverwaltung über, wobei wir in vor-
hinein bemerken, daß dasjenige, was in Bezug auf die Beamten der volltischen
Branche oben gesagt wurde, auch hier so wie in den übrigen Verwaltungszwei-
gen ganz, oder doch zum großen Theile seine Anwendung findet.

Während das Bachiſche System blühte, gehörte es — besonders bei den
unser Land überfluthenden fremden Beamten — zur Tagesordnung, über unsere
frühere Rechtspflege weidlich loszuziehen, sie eine verrottete, höchst mangelhafte,
ja barbarische zu nennen. Weit entfernt, derselben in Allem und Jedem ein Lob-
lieb anstimmen zu wollen, muß doch jeder in die Sache eingeweihte und un-
parteiſch urtheilende Mensch gestehen, daß im Laufe der letzten paar Decennien
— und zwar vor dem Jahre 1848 — in der ungarischen Rechtspflege außer-
ordentlich wichtige und wohlthätige Reformgesetze zu Stande gebracht wurden.
Was jedoch die oberwähnten unberufenen Hofmeister bezüglich unserer Rechts-
pflege insbesondere behaupteten, daß nämlich unsere Prozesse in früherer Zeit manch-
mal ein halbes Jahrhundert und oft darüber hinaus dauerten, ist gelinde gesagt
nicht wahr, denn dieß war nur bei jener Art Processen der Fall, die aus
den sogenannten Witticitäts- und Donations-Verhältnissen entstanden, wo zum
Schutze des Aktualbesizes eine längere Dauer des Processes zumeist deshalb
Statt fand, weil das Witticitätssystem ohnedieß neu geregelt werden mußte.
Alle anderen, wie immer gearteten Prozesse, als da sind: Erbrechtsprozeße,
Ertheilungsprozeße, Bestätigungsprozeße, Schuldprozeße, dann Prozesse aus dem
Pfandrechtstitel so wie jene aus Pachtverträgen u. a. m. wurden bei uns, wenn
nicht schneller, so doch gewiß eben so schnell durchgeführt als in neu-
ster Zeit, wo man sich, außer den viel größeren unnötigen Schreibereien,
auch größere Kosten, als da sind: Stempel- und sonstige Gebühren, gefallen
lassen mußte, außerdem aber den verschiedenartigsten bureaukratischen Plackereien
und gar oft den Verationen arroganter Beamten ausgesetzt war. Wie sehr der
Bureaukratismus auch in dieser Administrationssphäre wucherte, mag am besten
daraus ersehen werden, daß bei unserer Banaltafel, oder besser bei dem Ober-
landesgerichte, dessen Sprengel sich bloß auf die 6 kroatisch-slavonischen Komitate
erstreckte, im vorigen Jahre die Zahl der einjährigen Geschäftspiecen bedeutend
größer war, als dieß vor 12 Jahren bei der ungarischen königl. Tafel der Fall
gewesen, welche letztere bekanntlich für 46 Komitate das Appellationsgericht bildete.

Einige unserer heimischen sogenannten „modernen Juristen“ glaubten einer-
seits ihre Loyalität der Regierung, andererseits ihre hohe juristische Bildung und
Ueberlegenheit ihren anders denkenden und bescheideneren Collegen gegenüber da-
durch am besten an den Tag zu legen, wenn sie das in Oesterreich vor ein
paar Jahren über Hals und Kopf eingeführte bürgerliche und Straf-Gesetzbuch
als über alles Lob erhaben schilderten, und Jene, die nicht unbedingt mit ihnen
Chorus machten, als verkümmerte bildungsunfähige „Verböcziener“ verletzerten.

So viel ist allerdings wahr: daß an den erwähnten Gesetzbüchern Manches recht gut ist; allein darum ist's noch nicht vollkommen und es ließe sich genug daran auslegen.

Bevor wir auf die nun folgende, sicherlich unter die wichtigsten im Staate gehörige Verwaltung, nämlich auf die der Finanzen näher eingehen, sei es mir erlaubt, zur Orientirung des mit unseren vormärzlichen Verhältnissen minder vertrauten Lesers zu bemerken, daß vor dem Jahre 1848 die ungarische Hofkammer in Ofen außer der direkten Contribution alle übrigen öffentlichen und königlichen Einkünfte besorgte. Obschon jedoch über die Unabhängigkeit der genannten Hofkammer mehrere ausdrückliche Gesetze bestanden, wornach dieselbe nur den direkten Befehlen des Königs untergeordnet war, so wurde sie dennoch faktisch von der in Wien bestehenden allgemeinen Hofkammer abhängig erhalten und durch letztere geleitet. Dieß war, wie gesagt, in vormärzlicher Zeit, also nach derselben und zur Zeit des Bach'schen Centralisationsystems mußte es natürlich noch besser kommen. Da wir Kroaten und Slavonier laut Art. XI. Pkt. 2. unseres Landtags vom Jahre 1848 uns unter Anderm auch für die Centralisation der Finanzen ein bißchen zu voreilig erklärt hatten, so mußten wir jedenfalls darauf gefaßt sein, daß wir mehr als uns lieb zur Deckung der Staatsschuld werden beitragen müssen; allein, daß zu einer Zeit, wo die Bedingungen unserer Nationalexistenz in Frage gestellt und alle Vermögensverhältnisse in Folge so vieler an Gut und Blut dem Gesamtstaate und der Dynastie gebrachten Opfer arg zerrüttet waren, alle nur erdenklichen direkten und indirekten Steuern urplötzlich über uns hereinbrechen und von unserer ohnedieß verarmten Nation, der vielgepriesenen Gleichberechtigung gleichsam zum Hohne, gerade so wie in den anderen reicheren Provinzen Oesterreichs, erhoben oder besser gesagt: erpreßt werden sollten, das mußte einen jeden ehrlichen Patrioten tief und schmerzlich verletzen. Alle jene, von unseren früheren Königen feierlich verbrieften und über das uns zustehende Steuerbewilligungs- oder Verweigerungsrecht lautenden Gesetze ¹⁾ erschienen uns gleich einem

¹⁾ Hierüber finden wir in unserem alten Gesetzbuche Folgendes in Chronologischer Reihenfolge unter den Gesetzen verzeichnet, und zwar Art. VIII. vom Jahre 1715: „... Hinc subsidiorum et contributionum eatenus necessariarum materia diaetaliter (quo aliunde spectare dignoscitur), cum Statibus et Ordinibus deliberanda erit.“ — Art. XIX. vom Jahre 1790—91: „... Non absimiliter et de eo plene securos reddere dignata est Sua Majestas Sacratissima Status et Ordines Regni partiumque adnexarum, quod subsidia cujuscunque nominis sive in aere, sive in naturalibus aut tyronibus, nec Statibus et Ordinibus, nec ignobilibus arbitrio Regio imponentur, imo nec praetextu liberae oblationis aut alio quocunque titulo extra Diaetam, salva dispositione Art. III. 1715 per Art. XXII. 1741 uberius declarati sollicitabuntur, quantitas vero contributionis pro intertentione stabilis militiae destinatae, semper in Comitibus Regni ab una Diaeta ad aliam

angenehmen Traumbilde in nebelgraue Fernen gerückt, während der Alp unerträglichster Steuern auf uns lastete und uns gänzlich zu Boden drückte.

„Wer zählt die Steuern, nennt die Namen,
Die alle da zusammenkamen.“

Ja wahrhaftig, so mußten wir, die Worte des großen deutschen Dichters schmerzlich parodirend ¹⁾, ausrufen, als wir die Grundsteuer ²⁾, die Gebäude-, Erwerb-, Personalerwerb-, Einkommen- und Erbsteuer, ferner die allgemeine Verzehrungssteuer nebst Zoll, Salz, Tabak, Stempel, Taxen und Gebühren von Rechtsgeschäften, dazu Lotto, Post, Weg-, Brücken- und Wassermauthen nebst verschiedenartigen Zuschlägen ³⁾ und den sich manchmal wiederholenden Rückständen pro praeterito summirten, wobei wir mit Staunen und tiefem Schmerz gewahr wurden, daß während bis zum Jahre 1848 ganz Ungarn, Kroatien und Slavonien nebst der nachherigen Wojwodina u. z. insgesammt 4.283,288 Gulden an direkter und 5.315,610 Gulden an indirekter Steuer, zusammen also 9,598,898 Gulden an sämtlichen Steuern zahlten ⁴⁾, der gesammte dießfällige Steuerbetrag ohne der Gemeindesteuer

determinabitur, reliquis etiam praecitati Art. III. 1715 tenoribus in salvo relictis, ac ultro pro confirmati hisce declaratis.“ — Art. LIX. v. 3. 1790—91: „... Accedente quoque benigno Suae Majestatis Sacratissimae consensu conclusum est: ut deinceps contributio Regni Croatiae et trium superioris Sclavoniae Comitatum, Zagradiensis utpote, Crisiensis et Varasdinensis semper in Diaeta Regni Hungariae, separatim tamen a contributione Regni Hungariae pertractetur, neque in posterum extra Diaetam Regni Hungariae augeri possit.“

¹⁾ Schillers „Kraniche des Ibykus.“

²⁾ Eine permanente Grundsteuer wurde auch früher, und zwar seit der Errichtung eines Neben- österrreichischen Seeres (3. 1715), in den zur ungarischen Krone gehörenden Ländern eingehoben und es wurde dieselbe von einem Reichstage zum andern in einem Betrage bewilligt, der nie die Summe von vier und einer halben Million Gulden überstieg. Es gab Militär- und Domestikal-Kontributionen, die ersteren wurden nach sogenannten Porten (gesetzlich bestimmte Bauernfähigkeiten), die zweiten aber nach sogenannten Diken (Kerben) repartirt und eingehoben. Seitdem jedoch der früher steuerfreie Adel, durch eigenen Antrieb hiezu bewogen, seine Besitzungen besteuerte, stellte sich natürlich das Bedürfnis eines nach den Grundstücken des stabilen Katasters zu ermittelnden Reinertrages der obbenannten Länder heraus, wozu durch das mit kais. Patent vom 4. März 1849 angeordnete Grundsteuerprovisorium den richtigen Weg bahnen sollte. Ich sage „sollte“, denn bei uns hat leider das Grundsteuerprovisorium seine Aufgabe größtentheils verfehlt, so zwar, daß gerade diese, in anderen Provinzen gleichsam als Basis der übrigen dienende Steuer, eine der drückendsten, weil eine der am ungerechtesten repartirt ist.

³⁾ Diese Zuschläge, womit man im wahren Sinne des Wortes und ohne viel Federlesens stets weidlich auf uns zuschlug, waren, nebst den Rückständen, unter allen Steuern die am lästigsten, weil sie am allerwenigsten begründet erschienen.

⁴⁾ Siehe: „Tafeln zur Statistik des Steuerwesens im österrreichischen Kaiserstaate, mit besonderer Berücksichtigung der direkten Steuern und des Grundsteuerkatasters. Heraus-

und deren Zuschlägen für Kroatien und Slavonten allein im Jahre 1866 die Höhe von Sieben Millionen überstieg. Daß der österreichische Staat durch alle diese und ähnliche aus den übrigen Provinzen gleichfalls erhobenen Steuern seine alte Schuldenlast nicht nur nicht abwälzte, dieselbe vielmehr, trotz des bis zur ungeheueren Summe von 300 Millionen aufgestiegenen jährlichen Gesamttsteuerbetrages, in dem kurzen Zeitraum von kaum 12 Jahren um Doppelte angewachsen ist, dieß ist allzubekannt, als daß ich mich hierüber weiter aussprechen sollte¹⁾. — Die von der Regierung in den übrigen Provinzen Oesterreichs angewendeten Finanzoperationen, wozu ich namentlich die wiederholten Staatsanlehen rechne, wurden, um keine Ausnahme zu machen, auch bei uns angewendet, machten jedoch daselbst beinahe noch weniger Glück als in den übrigen Provinzen, und zwar aus dem sehr triftigen Grunde, weil wir bei unserer ohnedieß gedrückten materiellen Lage, eher selbst einer Anleihe vom Staate bedurften als daß wir demselben eine zu gewähren im Stande gewesen wären. All die glänzenden Versprechungen die das Finanzministerium in seinen sehr sinnreich ausgearbeiteten Plänen machte, wollten daher bei uns nicht recht versfangen; wir gaben nur ungern und weil wir im Weigerungsfalle fürchteten, im Wege des Zwanges noch mehr geben zu müssen. Es wollte uns Kroaten und Slavoniern trotz dem uns zugemutheten Köhlerglauben nicht recht glaubwürdig erscheinen, daß mit den sich wiederholenden Anlehen alte Schulden gedeckt, der Staatsschaden der „Valuta“ gründlich gehoben und so der gesunkene öffentliche Kredit hergestellt werden sollte! Man wundere sich jedoch nicht darüber, wir sahen ja wie das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staates — und zwar bloß des laufenden Budgets — nur durch die sich periodisch wiederholenden Anlehen ermöglicht wurde, wir sahen ferner, wie den Gläubigern des Staates für ihr dargeliehenes gutes Geld ebenfalls gutes Geld versprochen wurde, während man dieselben in einer um 30 und noch mehr Prozenten schlechteren Valuta bezahlte. Dieß alles und noch mehr dergleichen sahen und hörten wir, wobei einem jeden von uns natürlich alle Lust vergehen mußte sich an derlei Staatsanlehen freudig und willfährig zu betheiligen.

gegeben vom k. k. Finanzministerium aus Anlaß des dritten Pariser Congresses in Wien im Jahre 1857. Wien, aus der k. k. Hof- und Staatsdruckerei. 1858.“

¹⁾ Die dreitausend Millionen österreichischer Staatsschuld geniren aber manche Leute nicht, indem sie behaupten, daß die Staatsschulden — und seien sie noch so groß — im natürlichen Wege des Verkehrs deshalb immer weniger lästig werden, weil der Werth des Geldes fortwährend abnimmt und eine Schuld — z. B. von einer Million — nach 80 Jahren vielleicht nur eine Last von circa 300,000 Gulden darstellt; aber diese klugen Leute wollen nicht bedenken, daß dieser Nutzen schwindet, wenn fortwährend neue Schulden gemacht werden, da sich diese im Verhältniß des sinkenden Gelbwerthes mehren.

Was unsere Landesfonds ¹⁾ betrifft, so war Bachs Régime so gefällig, dieselben — so wie Alles übrige — ebenfalls in seine Hände zu nehmen; wahrscheinlich um das Land der Verwaltungsforgen hinsichtlich derselben zu überheben. Diese Fondskapitalien wurden *de systemate* zum Ankauf von Grundentlastungs-Obligationen verwendet, wobei zwar ein höheres Erträgniß derselben erzielt, jedoch dem ursprünglichen, durch die Gründer selbst bestimmten Zweck in den meisten Fällen entgegen gehandelt wurde. Hätte man

¹⁾ Da ich voraussetze, daß manchem meiner Leser eine kurze Uebersicht unserer Landesfonds willkommen sein dürfte, so führe ich dieselben mit Namen und Ziffern wie folgt an: Huttlers Stiftung besitzt demnach an Vermögen 260,750 fl.; Kohlheffers Stiftung 70,329 fl.; Montbergers Stiftung 13,007 fl.; Raffay's Stiftung 3,873 fl.; Agrarmer Komitats-Spitalsstiftung 80,651 fl.; Warasbinner Komitats-Spitalsstiftung 50,251 fl.; Kreutzer Komitats-Spitalsstiftung 65,323 fl.; Landeskommerzial-Fond 597,863 fl.; Landeskultur-Fond 3,774 fl.; Regnikolar-Fond 288,449 fl.; sodann der Waisenfond 314,008 fl.; ferner hat der Nationalshulfond an Kapital 128,634 fl.; der Studienfond 461,510 fl.; der Religionsfond 200,998 fl.; der Jamnitzer Fond 8,151 fl.; der Freiwilligen-Fond 56,463 fl.; der Fond wohlthätiger Spenden 10,000 fl.; der Credits-Comitée-Fond 6,850 fl.; der Fond für das Regnikolar-Gebäude 10,000 fl.; der National-Theater-Fond 24,655 fl.; der Nationaltheater-Aktienfond 44,471 fl. Einzelne dieser Fonds besitzen außer den angeführten Capitalien amoch Häuser, Realitäten und Güter. Ferner ist zu bemerken, daß ein großer Theil der genannten Fonds — in neuester Zeit von der Wiener Hauptkameral-Buchhaltung, früher aber von der ungarischen Staatsbalkerei verwaltet — in Ungarn elocirt ist, wodurch unserem Lande die beabsichtigte Nutznießung derselben entzogen wird. Demzufolge dürfte eine der wichtigsten Aufgaben unseres jezt tagenden Landtaages darin bestehen, Ordnung in dieser für unser Vaterland so wichtigen Angelegenheit zu schaffen. Weit entfernt, dem Landtage in dieser Hinsicht irgendwie vorzugreifen zu wollen, kann ich — bereits im Zuge — nicht umhin, hinsichtlich unserer Fonds meine unmaßgebliche Meinung wie folgt auszusprechen: Vor Allem glaube ich, daß es für unser Vaterland nutzbringender wäre, wenn die genannten Fonds — statt in Grundentlastungspapieren deponirt — bei Privaten gegen vollkommen sichere Hypothek elocirt würden, wobei man darauf bedacht sein müßte, mit dieser Elocation gleichzeitig auch die Amortisation zu verbinden, welsch letztere meines Dafürhaltens mit 2½ Prozent, wornach das Kapital in 20 Jahren, oder mit 1 Prozent, wo dasselbe in 32 Jahren zurückerstattet würde, effectuirt werden könnte. Durch eine solche Gebahrung würden die Schuldner nicht nur in kleinen minder fühlbaren Raten nach und nach ihrer Lasten los und ledig werden, sondern es würden mit der Zeit und in einem bestimmten Turnus alle Grundbesitzer dieser Wohlthat theilhaftig werden können, während dieß bisher wenigen Auserwählten vorbehalten war. Bei einer solchen Gebahrung würden unsere Fonds den Zweck einer Hypothekenbank erfüllen; um jedoch diesem Zwecke entsprechen zu können wäre Folgendes vorläufig nothwendig, u. z.: 1. daß das Land ermächtigt werde 6 Prozent von seinen Schuldnern zu fordern; 2. daß das Land ermächtigt werde die Zuteressen sowol als die jährlichen Amortisationsbeträge im politischen Wege einzutreiben; 3. daß der in der Fondskasse befindliche Baarvorrath von 50,000 fl. allsogleich gegen 6 Prozent nebst Amortisation elocirt werden könne; 4. daß die in Ungarn ausstehenden Kapitalien gekündigt, sodann einbezogen und im Lande auf überwachte Weise

hingegen diese Fonds — statt dieselben zum Ankauf von Staatspapieren zu verwenden — der Produktion des Landes gewidmet, d. h. hätte man in Ermangelung von Kreditinstituten die Fondskapitalien dazu verwendet, den Grundbesitzer — gleichviel ob groß oder klein, ob Herr oder Bauer — auf die Beine zu helfen, so wäre durch die Hebung der Bodenernte manches Elend gemildert und so manche herzerreißende Steuerexekution, wobei man oft die letzte Kuh aus dem Stalle holte, vermieden worden.

Was den Handel, die Industrie, den Bergbau, die Gewerbe, dann die öffentlichen Bauten und Wege betrifft, so ist aus der Zeit des verfloffenen Decenniums über die genannten Zweige der öffentlichen Verwaltung kaum etwas Besseres zu sagen, als was von dem, demselben obnedieß verwandten Verwaltungszweige der Finanzen bereits gesagt wurde.

Zu den mannigfaltigen, in den Jahresberichten unserer Handelskammer¹⁾ gründlich und umfassend erörterten Hemmnissen des hierländigen Handelsverkehrs kamen im Laufe der letzten Zeit, besonders aber seit der Handelskrise vom Jahre 1857, gewaltige Erschütterungen des Credits, Störungen des Verkehrs, großer Geldmangel, Verdienstlosigkeit, Uneinbringlichkeit von Schuldforderungen in Folge der allzukomplizirten Civilprozeß-Ordnung, wozu man noch die Unergiebigkeit der Reproduktion in den Jahren 1857 und 1858, dann den Mißwachs des Jahres 1859 rechnen muß, um das ziemlich getreue Bild unseres hierländigen Handelsverkehrs zu vollenden. — Der Handel mit Getreide, Schiffbauholz, Brauntwein, Weinstein, Knoppem, Pottasche, Seide, Flach, Hanf, Honig und Hadern hat durchschnittlich im Laufe der verfloffenen zehn Jahre gegen sonst, eher ab- als zugenommen. Nur im Wein und in Faßdauben war

elocirt werden; 5. daß der Studien- und Religionsfond von einander getrennt werden; 6. daß die gegenwärtigen Fondschuldner unter Androhung der Kapitalskündigung zur Amortisation aufgefordert werden; 7. daß vorläufig festgesetzt werde: den in Folge der Grundentlastungs-Ziehungen einlaufenden Gelbbetrag alljährlich gegen Amortisation zu elociren; 8. daß aus der Mitte des Landtags ein Ausschuß ernannt werde, dessen Aufgabe — selbst nach Aufhebung des Landtags — darin bestände, die Elocation der Fondskapitalien zu überwachen und sich dabei nicht an den k. k. Finanzprocurator zu kehren; 9. daß die großen in Ungarn noch ausstehenden Rückstände an Fondsinteressen eingetricben werden; 10. daß ein Fondspräliminare angefertigt und darnach bestimmt werde, wie viel ein jeder Fond verausgaben könne; schließlich 11. daß als Grundfaß aufgestellt werde: von jedem Fond alljährlich wenigstens 1 Prozent des Einkommens und zwar deshalb zu kapitalisiren, weil es bekannt ist, daß der jährliche Verlust des Gelbwerthes wenigstens 1 Prozent beträgt, daher es im Unterlassungsfalle obiger Vorsichtsmaßregel in 100 Jahren dahin kommen müßte, daß unsere Fonds nicht im Stande wären die Präliminarausgaben zu bestreiten.

¹⁾ Diese Jahresberichte wurden von Herrn Dr. Em. v. Kalck, damaligem Sekretär der Handelskammer und jetzigen Redakteur und Herausgeber des in Wien erscheinenden politischen Blattes „Ost und West“ verfaßt.

der Handel die letzte Zeit etwas lebhafter und zwar in Wein durch den in den Jahren 1858 und 1859 stattgehabten starken Abzug nach Krain, Steiermark und Italien, in Faßbauben aber seit der Regelung des Ausfuhrzollses in Bosnien durch den hohen Stand des Agio.

Von unserer Industrie während der verfloffenen 10 Jahre läßt sich auch nicht viel Tröstliches sagen, denn wo keine baren Kapitalien, keine hinreichenden Arbeitskräfte und keine schnellen und billigen Communicationsmitteln den Aufschwung der Landwirthschaft fördern, wie dieß bei uns der Fall ist, kann von einem Gedeihen der Industrie, wo alles dieß in einem noch weit höheren Grade erforderlich ist, nicht die Rede sein. Es ist daher kein Wunder, daß die Tabakfabrik in Warasdin, die Zuckersabrik in Čakatura, ferner das Schwefelbergwerk Radoboj und das Eisenwerk Rude bei Samobor, mehr oder minder an den obangedeuteten Uebelständen kränkelnd, nicht recht vorwärts kommen und die wenigsten der angemeldeten Freischürfe in Betrieb genommen werden konnten.

Hinsichtlich der Gewerbe ist es bei uns bis jetzt ebenfalls traurig genug bestellt gewesen. Der Grund, daß die Gewerbe stocken, daß sie nicht so wie es sein sollte beschäftigt und durch den Absatz ihrer Erzeugnisse gekräftigt sich entwickeln und gedeihen konnten, ist nicht so sehr der Fahrlässigkeit unserer Gewerbsleute selbst, als vielmehr den ungünstigen äußern Verhältnissen, ferner der in den letzten Jahren sich als ungenügend erwiesenen Arproduktion und dem theilweisen Mißwache, dann der stetigen Zunahme allgemeiner Theuerung, der Höhe der Arbeitslöhne, dem Mangel an gewerblichen Hilfsarbeitern und endlich der Desorganisation des Gewerbesens¹⁾ zuzuschreiben.

Was unsere öffentlichen Bauten und Wege betrifft, so erlaube man mir, bei diesem materiell wichtigen Gegenstande etwas länger zu verweilen, um ihn in's gehörige Licht zu stellen. Ich will demnach der Reihe nach einige bedeutendere Bauunternehmungen aufzählen, wie sie während des letzten Decenniums zur Ausführung gekommen und dem aufmerksamen Beobachter zunächst aufgefallen sind. Vor allem sind da Militärgebäude, dann Spitäler, Arreste und sonstige der menschlichen Noth zuge dachte Stätten, die gleichsam in der Voraussicht der Folgen des Bach'schen Regierungssystems mit ungeheuerem, dem Zustande unserer Finanzen durchaus nicht entsprechenden Kostenaufwande aufgebaut wurden. Unter den ersteren befindet sich in unserem Vaterlande das Militärerziehungshaus in Fiume, das vielleicht eine Million Gulden in Anspruch nahm, sodann aber einem Zwecke zugeführt wurde, der auch mit einem minder kostspieligen Gebäude zu erzielen gewesen wäre. Ein derartiges Bauwerk soll

¹⁾ Diese Desorganisation des Gewerbesens machte sich in unseren Städten zumeist deshalb bemerkbar, weil seit der Aufhebung der bisher in den Zünften bestandenen Concentration der gewerblichen Interessen, eine Ausgleichung derselben durch eine geordnete Gewerbefreiheit nicht Statt fand.

auch in Kamenica bei Peterwardein mit gleichem Luxus und gleichem Erfolg aufgeführt sein. — Das bei uns in Agram aufgebaute Landes-Spital, wo von schon im Reichsrathe die Rede war¹⁾, steht jetzt, mit aller Einrichtung versehen, theilweise leer da, theilweise beherbergt es — wenn ich nicht irre — Soldaten und Nonnen, und zwar aus dem Grunde, weil keine Kranken da sind und es sich somit nachträglich gezeigt hat, daß zur Herstellung eines so kostspieligen Baues eigentlich kein lauterer Grund vorhanden war. — Der Straßhausbau in Lepoglava hat ebenfalls massenhafte Kosten beansprucht und es wird darauf noch immer Geld verausgabt, obzwar es vorauszusehen ist, daß es von dem dort eingeführten Straßsystem sein Abkommen finden muß, weil die Leitung ähnlicher Anstalten durch graue Schwestern, denen Lepoglava derzeit überantwortet

¹⁾ Im I. Bande der im Verlage von Friedr. Manz in Wien 1860 erschienenen „Verhandlungen des österreichischen verstärkten Reichsrathes vom Jahre 1860“ lesen wir S. 252 — 253 folgende von Sr. Exc. dem Djalovarer Bischof Stroschmayer in der neunten Reichsraths-Sitzung über diesen Gegenstand gesprochenen Worte: „In der Hauptstadt Kroatiens wurde auf Anordnung der Central-Regierung, gegen die Vorstellung der Landesbehörde, ein großes und anerkanntermaßen ungewöhnliches Landes-Spital erbaut, bezweckend dessen viele Stimmen ihre Ueberzeugung aussprechen, daß ein so großes Spital seinem eigentlichen Zwecke nicht entspräche, daß es vielmehr angemessener gewesen wäre, aus dem Landesfonde drei Spitäler: zu Agram, zu Warasdin und zu Essek, zu erbauen. Zu diesem Spitalbau wurden die Landesrevenüen verwendet, und da sie sich als ungenügend erwiesen, nahm man ohne Einwilligung der Landesbehörde zu den für Privat-Landes-Stiftungen gewidmeten Capitalien die Zuflucht. Wenn ich gut unterrichtet bin, so wurden zur Verheißung der Mittel behufs der Fortführung des Baues derlei Stiftungscapitalien im Betrage von 250,000 fl. bei der Nationalbank verpfändet. Se. Majestät haben zu bestimmen geruht, daß ein Theil des Erträgnisses einer Wohlthätigkeitslotterie zur Einlösung dieser Stiftungscapitalien verwendet werden solle. Ungeachtet dieses a. b. Befehls und des bedeutenden Erträgnisses dieser Wohlthätigkeitslotterie wurde dasselbe jedoch nicht zu dieser Einlösung, sondern zur Einrichtung des Spitals verwendet, so daß die Stiftungscapitalien, so viel ich weiß, noch jetzt verpfändet sind. Das Land hat den Antrag gestellt, den Vorschuß an die Nationalbank in zehnjährigen Raten abzuzahlen, diese aber hat den Antrag nicht angenommen, sondern erklärt, die Papiere auf dem Weltmarkte veräußern zu wollen, wobei das Land den allfälligen Abgang decken müsse.“ Der damalige Minister des Innern Graf Gutschowski erklärte hierauf: „er müsse vor Allem bestätigen, daß dieser Bau ein durchaus unzweckmäßiger und im Vergleiche mit den Bedürfnissen von Agram viel zu großartiger war.“ Obgleich dieß Geständniß des Herrn Ministers eine jede weitere Erörterung in dieser Beziehung überflüssig macht, indem es über das erwähnte Bauunternehmen ebenfalls den Stab bricht, so kann ich dennoch nicht umhin, zu bemerken, daß außer der erwähnten Unzweckmäßigkeit diesem sogenannten Landes-Spitale auch noch der Vorwurf gemacht werden kann, daß es, abgesehen von mehreren daran bereits erforderlich gewesen und vorgenommenen Reparaturen, in einer der minder gesunden Stablagenden Situat. ist, außerdem aber in ästhetischer Beziehung die anerkannt schöne Lage unserer Landeshauptstadt Agram dadurch beeinträchtigt, daß es auf dem anmutigen Hügel gleich einem in den Vordergrund desselben gewälzten großen Quadersteine lastet.

ist, überall als höchst unzulänglich sich erwiesen hat und voraussichtlich sowohl in Lepoglava, wie auch in der hier in Agram neu hergerichteten gleichfalls unter der Leitung der grauen Schwestern befindlichen, weiblichen Strafanstalt aufgelassen und somit das Gebäude selbst abermaltigen kostspieligen Umgestaltungen und Adaptionen unterzogen werden wird.

Aber auch in anderen Richtungen manifestirte sich die verderbliche Baulust der Regierungsorgane und man müßte die allseits thätige Sorgfalt, womit unseren Erordernissen überall, wo es etwas zu bauen galt, nachgeforscht wurde, lobend und dankbar anerkennen, wenn man nicht aus andern Anzeichen eine schiefe Meinung von der dabei als Hauptzweck verfolgten Deconomie schöpfen müßte. Während nämlich das in Agram im Bereiche des Südslaventhums einzige nationale, für uns unentbehrliche, mit so vielen Opfern angekaufte Theatergebäude sammt einem Theile der dazu gehörigen Capitalien zu Gernantsirungszwecken verwendet¹⁾, während ferner verschiedene Kameral-, Komitats-, dann Gemeindegüter und Gebäude theils verkauft²⁾, theils dem Verfall preisgegeben wurden, befanden sich allerlei Kommissäre in permanenter Ambulanz, um den Bauerfordernissen des Landes und der Gemeinden nachzuspüren und überall — wo es ihnen nothwendig schien — eifrigst einzuschreiten, gleichviel ob die bezüglichen Baukosten einem Landes- oder Gemeindefonde oder gar einem Privaten zur Last fielen. Derlei Individuen ließen dann ihre großen Verdienste um Regierung und Volk in der Regel mittels gewisser Zeitungen ausposaunen, unbekümmert darüber, daß der so erkünstelte Ruhm, gleich ihren Werken, nur kurze Zeit dauern dürfte. Auf diese Art machte vor einigen Jahren die Instandsetzung der Karolinenstraße, die den durch übergroße Mauthtarife an der Kouifenstraße vertheuerten Gütertransport zwischen unserer Küste und dem Hinterlande erleichtern sollte, sehr viel Lärm. In dieser nach allen Richtungen zur Geltung gebrachten Absicht wurde, zunächst von Portoroß aus, die im ganzen Strassenzuge fahrbarste Strecke — etwa drei Viertel Meilen lang — mit vielem Gelbauwand prächtig umgelegt, gleich darauf aber jede weitere Arbeit eingestellt. Da nun aus dem Geschehenen der eigentliche Zweck nicht abzusehen, somit der bezügliche Kostenvertrag als ein rein hinausgeworfener erscheint, so muß man unwillkürlich annehmen, es

¹⁾ Dadurch, daß man das Institut unseres Nationaltheaters, welches in Folge der einladenden und vielversprechenden Worte des von Ban Jellacic am 13. Dezember 1851 herausgegebenen Programms mit großen Opfern bereitwillig begründet wurde, einem ganz entgegengesetzten Zwecke, nämlich dem der systematischen Entnationalisirung, gewaltsam zuführte, sprach man nicht nur der Nation und ihren gerechten Wünschen, sondern gleichzeitig auch der im X. Stück des Landesregierungsblattes sub Nr. 48 enthaltenen Verordnung des Ministeriums des Innern offenbar Hohn.

²⁾ So wurden unter Anderen unsere Cameralherrschaften Verbovec, Rakovec und Milana von Seite der österreichischen Nationalbank à conto unserer Staatskassul an Private verkauft.

feien da seitens der Louisenstrassen-Gesellschaft vollwichtige Gegenargumente in die Waagschale der betreffenden Behörde gelegt und damit die Gründe zur Wiederbelebung der Karolinenstrasse einstweilen aufgewogen worden; wir sagen „einstweilen“, weil derselbe Gegenstand unlängst wieder in Erwägung gezogen und die weitere Umliegung der Karolinenstrasse zum Schrecken obiger Gesellschaft wahrscheinlich wieder zunächst dort beabsichtigt wird, wo sie — am wenigsten nothwendig ist. — Doch gehen wir weiter! — Damit das von der Save bedrohte Dorf Prelosčica, hinter Sissef gelegen, nicht zu Grunde gehe, wurde zur Ableitung des Stromes ein Durchstich projektirt und — da Gefahr im Verzuge war — mit großem Kraft- und Kostenaufwand in Angriff genommen. Es wurden zu diesem Zwecke tausende von Handlangern aus den entferntesten Bezirken, ja — wie ich vernahm — sogar aus dem Pozeganer Komitate aufgeboden, und nachdem hiezu noch ein Baaraufwand von einem halben Hunderttausend von Gulden verausgabt war, wurde der weitere Ausbau des Durchstiches aufgelassen und es wird von der bisherigen Leistung bald auch die letzte Spur durch Hochwässer verwaschen werden, während das arme Dorf Prelosčica noch immer so wie früher dasteht und durch seine schutzlose Lage die öffentlichen Organe laut anzuklagen scheint. — Unsere Heilquellen haben in gleichem Grade die Sorgfalt der Regierung in Anspruch genommen, und wenn sich hier der Kunstfehler der Baubediensteten nicht so wie anderwärts bethätigen konnte, so ist dieß zunächst dem mächtigen Einflusse der betreffenden Inhaber zuzuschreiben, die das verderbliche Eingreifen der Bureaukratie in ihre Privatinteressen fern zu halten wußten. Es erübrigt hier nur die Sauerquelle von Jamnica, die, weil Landeseigenthum, sich einer besonderen Aufmerksamkeit der Behörden erfreuen mußte. Diese an sich vortrefliche, der Rohitscher kaum nachstehende Quelle, jedoch mitten in einer sumpfigen Ebene gelegen, wurde mittels eines kostspieligen Umbaues eingefangen, wahrscheinlich um sie vor Uberschwemmungen des Kulpastuffes zu schützen. Aus dem Sumpfe erhebt sich zwar nun ein schönes ganz neu aufgeführtes Schweizerhaus, dessen Räume theils zur Manipulation, theils zur Aufnahme von Gästen bestimmt sind, die allenfalls Lust hätten, dort zwischen Schlangen, Eidechsen und Fröschen ihr Heil zu suchen; die dießfälligen Bauberstellungen haben aber beiläufig 50,000 fl. nebst Tausenden von Hand- und Fuhrroboten verschlungen, und das Resultat hievon ist, daß das Gebäude nun leer dasteht, die Sauerquelle aber verdorben ist.

Da es nicht meine Absicht ist, alle auf Straßen- und Brückenerhaltung so wie auf sonstige Baulichkeiten verwendeten, wo nicht verschwendeten Geldkräfte hier speziell anzuführen, so möge die einfache Erwähnung der Thatsache genügen: daß viele innerhalb des verfloffenen Decenniums bei uns aufgebaute, theilweise aber wieder eingestürzte Straßenobjekte einer Rekonstruktion bedürften, wozu abermals namhafte Auslagen erforderlich sind, die durch ein solideres Bauen

leicht erspart und der eben in Gründung begriffenen südslavischen Akademie oder Unversität viel segenbringender hätten zugewendet werden können. — Bevor ich diese in Bezug auf die Angelegenheiten unserer öffentlichen Bauten oberflächlich gemachten Bemerkungen schliesse, sei es mir erlaubt, nur noch des Umstandes zu erwähnen, daß zu jener verhängnißvollen Zeit, als in Wien unter Baron Bruck's Leitung das Ministerium für Handel und Gewerbe blühte, verschiedene Bauunternehmungsorgane nach Kroatien entsendet wurden, die sich zunächst die Aufgabe stellten, den Berg bei Pobsused, worauf sich die altehrwürdige Ruine Susedgrad befindet, abzutragen, Saveabwärts zu verschiffen und oberhalb der Agramer Brücke in's Wasser zu werfen. Diese höchst einfache, mitunter sehr einträgliche Arbeit, von Amtswegen „Saveregulirung“ genannt, dürfte etwa eine halbe Million verschlungen haben.

Was unser Bauwesen im Allgemeinen betrifft, so muß ich zur Orientirung des Lesers noch bemerken, daß dasselbe vor dem Jahre 1848 lediglich auf Cameral- sowie jene Baulichkeiten beschränkt war, welche aus unseren Landesfonds bestritten wurden. Zur Besorgung des diesfälligen Baudienstes waren jedoch hierlands Organe der ungarischen Landesoberbaudirektion aus Ofen bestellt, die einzig und allein von der ungarischen Statthalterei und Hofkammer abhängig waren. Daß unter so bewandten Umständen, besonders aber bei der im Vormärz eben nicht sehr freundschaftlichen Beziehung Ungarns zu Kroatien, die unseren materiellen Interessen zugewendete Fürsorge keine wahrhaft mütterliche gewesen sei, dafür könnten mehrere Beweise geliefert werden. Als nun im Jahre 1848 unsere Landesregierung¹⁾ auch in Bezug auf diese Branche das Heft in ihre Hände bekam, beachtete sie es nicht, wie sich die Ueberbleibsel des ungarischen Baugouvernements gleichsam selbst reorganisirten, ebenso wie man jetzt die aus den absolutistischen Ueberresten sich reorganisirenden Landesbehörden nicht sonderlich zu beachten scheint, obschon manche Schwarzleber darin einen Anlaß zur Befürchtung finden, daß auch jetzt, sowie damals, eine neue der damaligen analoge Metamorphose bevorstehe.

Bevor wir uns dem nachfolgenden Verwaltungszeige zuwenden, sei mir noch ein Wort in Bezug auf die Eisenbahnen, diese Pulsadern des Völkerverkehrs, gegönnt. — Was demnach die Eisenbahnen betrifft, so kam damit, wie gewöhnlich, an uns zuletzt die Reihe, und es wird, trotzdem daß man schon vor mehreren Jahren davon ernstlich sprach, erst jetzt an der ersten kroatishen Eisenbahn ernstlich gearbeitet. Die k. k. priv. südlische Staatseisenbahngesellschaft, welche den Ausbau derselben übernommen, hat sich nämlich damit, bis vor Kurzem wenigstens, nicht sonderlich beeilt, und es ist daher noch immer problematisch, ob die

¹⁾ Kroatish „Bansko vëce“, deutsh „Banarath“ genannt.

Linie Steinbrunn-Agram-Sissek und Sissek-Karlstadt bis zum Ablauf des Jahres 1862, so wie es hieß, dem Verkehr geöffnet sein wird.

Indem ich nun auf das Schul- und Kulturwesen, so wie es während der zehn verfloffenen Jahre bei uns bestellt war, übergehe, kann ich nicht umhin, als Einleitung hierzu die in den „*Stimmen der Zeit*“) enthaltenen und über jenen Mann, der dem genannten Verwaltungszweige vorstand, laute Worte hier zu wiederholen: „Graf Thun,“ so heißt es in der erwähnten *Wochenschrift*, „wurde schon vor dem Eintritte Schmerling's seines Postens erhoben; ein Minister, welcher noch im Reichsrathe ausrief: er sei stolz darauf, beim Abschlusse des Concordats mitgewirkt zu haben, wäre jetzt geradezu unmöglich. Durch die Erziehung und durch die seinem Geiste eingepflanzte Richtung wurde er ein gefügiges Werkzeug des Klerus und ließ sich Schritt für Schritt von den Positionen verdrängen, deren Wichtigkeit er selbst erkannt hatte, obwohl wir diese Nachgiebigkeit bei ihm nicht aus der Freude am Ministerfauteuil ableiten dürfen, denn er war eine im Grunde des Herzens ehrenhafte Natur. Er wollte von seiner Schöpfung retten, was zu retten war, und übersah dabei, daß die Ultramontanen hier ganz dem Satan gleichen, welcher zuerst den Finger packt, dann die Hand und endlich den ganzen Leib. Hätte er entschieden gesagt: bis hieher und nicht weiter! und wäre dann abgetreten, welche eine andere Rolle würde er in der Geschichte Oesterreich's spielen! Er mußte doch merken, wohin der Klerus zielte: die Gymnasien sollten, wie im Mittelalter, zu Schulen herabsinken, in welchen den Jungen das für die Messe nöthige Latein eingepaukt wurde ohne Rücksicht darauf, daß der Staat mit einem „*Gloria in excelsis*“ und „*Te Deum laudamus*“ nicht ausreiche. . . Jede Regung freien Geistes und wissenschaftlichen Strebens sollte in der Jugend ausgelöscht werden, damit sie ein desto tauglicheres Werkzeug „*ad majorem Dei gloriam*“ sei. . . Das war das Ziel und dahin war es zum Theil schon gekommen.“ Diese vom Unterrichts-Ministerium im Allgemeinen eingeschlagene Richtung wurde mehr oder weniger auch bei uns befolgt, nur mit dem Unterschiede, daß bei uns den Schulen nebenbei die Aufgabe gestellt war, unsere Jugend nach und nach zu germanisiren, um sie so, gehörig eingeschult und vorbereitet, zu dereinstigen „nützlichen Staatsdienern“ im alleinseltigmachenden centralisirten und germanisirten Oesterreich heranzubilden. Daß man bei diesem Germanisationsplan nicht sogleich mit der Thüre in's Haus fiel, ist bekannt, man dachte jedoch dabei: ob durch die Thüre oder durch das Fenster ist gleichviel, wenn man nur einmal in's Haus kömmt, so gibt sich schon das Uebrige von selbst. Es ist bekannt, daß bis zu Ende des Schuljahres 1853—54 die

*) Siehe S. 41 und 42 der in Leipzig erscheinenden „*Wochenschrift für Politik und Literatur*“; herausgegeben von Ad. Kolatschek.“

Unterrichtssprache an unseren Gymnasien durchgehends die kroatische war, während die deutsche nur einen obligaten Gegenstand bildete; von da ab änderte sich's jedoch und es wurde mit a. b. Handschreiben vom 9. Dezember 1854¹⁾ die allgemeine Regel ausgesprochen, der zu Folge die Unterrichtssprache in den höheren Klassen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll. Die später erschienenen zwei Ministerialerlässe²⁾ gingen nach und nach weiter, der zuletzt erschienene derartige Erlass³⁾ verordnete sogar, daß man schon in den untersten Klassen deutsch vortragen soll. Beinahe zwei Jahre später erschien eine Verordnung⁴⁾, wo es ausdrücklich heißt: „Se. k. k. apost. Majestät haben mit a. b. Entschliebung vom 20. Juli 1859 zu gestatten geruht, daß an Gymnasien in Gegenden, deren Bevölkerung überwiegend einer anderen als der deutschen Sprache angehört, von der im a. b. Handschreiben vom 9. Dezember 1854 ausgesprochenen Regel, der zu Folge die Unterrichtssprache in den höheren Klassen der Gymnasien überall vorherrschend die deutsche sein soll, Umgang genommen werde.“ In dem hierüber an unseren damaligen Landeschef gleichzeitig gerichteten Cirkulare des Kultusministers⁵⁾ heißt es jedoch unter Anderm: „Von dieser Verordnung, welche demnächst durch das Reichsgesetzblatt kundgemacht werden wird, wollen Ew. Excellenz Kenntniß nehmen, indem es weder beabsichtigt wird, noch zweckmäßig sein dürfte in der gegenwärtigen Einrichtung der Sprachverhältnisse an den dortlandigen Gymnasien eine Aenderung vorzunehmen, weshalb ich auch eine Mittheilung der Verordnung an dieselben als entbehrlich erachte.“ Bedarf es da noch eines weiteren Commentars? Nur so viel halte ich für meine Pflicht, noch hinzuzufügen, daß es hier als Schul-Inspektoren, Direktoren und Räte solche Leute gab, die es im Geiste des in Schulsachen allmächtigen Ministerialratsheß Clemann so weit trieben, daß in den letzten paar Jahren des Bach'schen Systems an unserm Obergymnasium ohne daß eine Verordnung dleßfalls bestand, der Religionsunterricht, ja sogar die üblichen Erbauungsreden (Exhortationen genannt) in deutscher Sprache vorgetragen wurden, daß man somit, außer dem einzigen Lehrgegenstand unserer Sprache, kein kroatisches Wort hörte. Ein paar ehrenwerthe, patriotisch gesinnte und entschlossene Männer unter den Professoren wagten es einige Male gegen diese eigenmächtigen Uebergriffe ihrer Obern energisch aufzutreten, doch vergebens, denn sie erzwekten damit nichts und hätten, wenn das absolute System am 20. Oktober v. J. nicht gefallen wäre, statt der wohlverdienten, ihnen seither zu Theil gewordenen Auszeichnung sicherlich von der Tüde ihrer Gegner das Aergste befahren müssen.

¹⁾ Siehe Reichsgesetzblatt Nr. 313.

²⁾ Der erstere datirt vom 22. August 1855, der letztere vom 29. November 1855.

³⁾ Datirt vom 8. Dezember 1857.

⁴⁾ Datirt vom 8. August 1859.

⁵⁾ Datirt ebenfalls vom 8. August 1859.

Was unsere Real-, Normal- und Volksschulen betrifft, so muß man gestehen, daß es damit, besonders in nationaler Beziehung, deßhalb ein bißchen besser bestellt war, weil es nach der Natur und dem Wesen dieser Schulen nicht leicht anders sein konnte, doch man wäre trotzdem auch da weiter gegangen, wenn es nicht patriotische Männer, gleich den oben geschilderten, gegeben hätte, welche die Tendenzen gewisser Leute zu paralysiren wußten.

Daß in jenen Knaben- und Mädchenschulen, wo die sogenannten „Schulbrüder“ und grauen Schwestern, diese „Avantgarde der Gesellschaft Jesu 1),“ im Sinne ihrer Mission das Lehramt übten, Alles aufgeboten wurde, um dem Baci'schen Systeme allseitig gerecht zu werden, braucht wohl kaum erwähnt, geschweige bewiesen zu werden.

Aus all dem Gesagten geht die Absicht deutlich hervor, daß man in den höheren Schulen sowohl, als auch beziehungsweise in den Elementarschulen die Wissenschaft nicht freigeben, sondern sie vielmehr knebeln, daß man das Schulsystem dem herrschenden Regierungssysteme anpassen, ja dienstbar machen wollte, und obgleich die Jugend sowie die Lehrer vor dem Wust der ihnen aufgebürdeten Gegenstände und der denselben entsprechenden Unterrichtsstunden kaum zu Athem kamen, so sollte dieß alles eher dazu dienen, die Fittige des Geistes zu lähmen und in Dämmerung zu hüllen, als sie in freier Schwungkraft zur Sonnenhöhe wahrer Verstandes- und Herzenbildung sich erheben zu lassen. Wenn jedoch die Resultate nicht überall der erwähnten Absicht entsprachen und aus unserer Jugend keine angehenden Staatsbeamten oder keine Ducker und Ruder herangebildet werden konnten, so ist dieß einzig und allein dem durch die betreffenden achtungswerthen Lehrer bei der Jugend genährten regen Geiste und patriotischen Gefühle zuzuschreiben.

In Bezug auf die der obervährnten Epoche zufallende Verwaltung der Kultusangelegenheiten in unserem Vaterlande läßt sich in Kürze nur so viel sagen, daß sie mit den Schulen dieselbe von Oben vorgezeichnete Bahn Hand in Hand geleitet und dem „großen Ziele“ zugeführt wurde. Daß demnach unsere höhere sowie niedere, beinahe durchgehends ebenso national als konstitutionell 2) gesinnte Geistlichkeit Manches mitmachen, lernen und erfahren mußte, wovon sich vor dem Jahre 1848 ihre kühnste Phantasie nichts träumen ließ, das ist zu bekant, als daß es hier einer Wiederholung bedürfte. Nicht uner-

1) So nennt Guszow die grauen Schwestern in seinen „Unterhaltungen am häuslichen Herd.“ Siehe 4. Band Nr. 1 S. 2.

2) Da nicht nur unser höhere, sondern selbst die Curatgeistlichkeit — namentlich die Pfarrer — in früherer Zeit gleich jedem Edelmann und Grundbesitzer Eig und Stimme beim „grünen Tische“ hatte und die Municipalbeamten mitwählte, so ist es kein Wunder, daß sich das konstitutionelle Bewußtsein bei denselben festsetzte und bis auf den heutigen Tag forterbte.

wähnt kann ich jedoch lassen, wie es die im Jahre 1851 im Laufe des Monats September in Agram abgehaltenen „geistlichen Exercitien¹⁾“, dann die im Frühjahr des Jahres 1854 ebenfalls in Agram und später an anderen Orten unseres Vaterlandes stattgehabten „Missionen“ darauf abgesehen haben, unserer Geislichkeit sowohl, als auch uns übrigen, den Klauen des Satans schon halb und halb verfallenen profanen Laien den „rechten Weg des ewigen Heils“ zu zeigen²⁾.

Doch während man sich so ganz dem heiligen Geiste zuwenden mußte, schmachtete der arme menschliche Geist, der sonst im Kultusminister seinen obersten Schutz- und Schirmherrn zu sehen berechtigt wäre, in den schweren Fesseln des Repressiv- und Präventivsystems, der Taxen und Stempelgebühren, wodurch bei uns, so wie anderwärts in Oesterreich, auf das wichtige Feld geistiger Thätigkeit ein moralischer und materieller Druck willkürlich³⁾ ausgeübt wurde, ohne daß sich der betreffende Herr Minister darum im Mindesten zu kümmern schien.

Und nun erübrigt nur noch in Bezug auf die Verwaltung des Kriegswesens, insofern sie sich auf uns bezog, Einiges zu erwähnen.

Die Bewohner des Königreichs Ungarn sowohl wie die unseres dreieinen Königreichs waren seit jeher gewohnt, in ihrem jeweiligen legitimen König zugleich ihren obersten Kriegs- und Bannerherrn zu erkennen, auch wußten sie recht wohl, daß es ihre Pflicht ist, zum Schutz und Bestand des Staates, wenn's Noth that, Opfer an Gut und Blut zu bringen, doch eben so gut wußten sie auch, daß, nach allgemein anerkannten Rechtsprinzipien, überall, wo Pflichten gefordert werden, auch denselben entsprechende Rechte gewährleistet sein müssen, und darum schufen sie zum Schutz gegen etwaige Uebergriffe, außer den bereits weiter oben⁴⁾ erwähnten, in Bezug auf die Steuern lautenden, besondere von ihren bisherigen Königen bestätigte Gesetze, wodurch diesen Ländern auch das sogenannte Rekruten- Bewilligungs- oder Verweigerungsrecht zufließt⁵⁾. Obschon nun diese Rechte gesetzlich bestätigt und feierlich verbrieft

¹⁾ Diese Exercitien leitete der im Jahre 1852 in Graz verstorbene bekannte Theologe Dr. A. Schlor, der hiezu eigens hieher berufen wurde.

²⁾ Die Herren Patres Jesuiten Schmude und Klukovström sollen, wie ich dazumal vernahm, in dieser Richtung ihr Möglichstes geleistet, und es soll namentlich der Letztere auf so manche zarte Dame nervenerschütternd gewirkt, ja sogar einige bereits gefallene Engel wieder zu Ehren gebracht haben; der böse Leumund will jedoch behaupten, daß nach der Abreise der frommen Herren Patres wieder mehrere Mißfälle vorgekommen sein sollen.

³⁾ Als ein wenn auch geringfügiger Beweis moralischer Willkür kann die unlängbare, zugleich als Curiosum geltende Thatsache angeführt werden: daß Artikel, die in Wien und zwar in der k. k. priv. Wiener Zeitung gedruckt erschienen, hier in der ebenfalls offiziellen Agramer Zeitung nicht zulässig waren.

⁴⁾ Siehe S. 44.

⁵⁾ Hierüber finden wir folgende Artikel in unserem alten Gesetzbuch verzeichnet, und zwar Art. LXVI. vom Jahre 1681: „... Regna porro Croatiae et Slavoniae tempore

wurden, so hat man dennoch in unserem Vaterlande vom Jahre 1850 bis einschließig zum Jahre 1860 insgesammt 23,119 Mann, ohne das Land zu fragen, willkürlich ausgehoben ¹⁾).

Wenn man nun bedenkt, daß der Soldat ebenso aus der Gesamtfamilie des Landes wie die Steuer aus dem Gesamtvermögen desselben genommen wird, so darf man es den Nationen — besonders wenn sie so wie wir dazu berechtigt sind — nicht verargen, wenn sie in diesen so wichtigen Lebensfragen auch ein entscheidendes Wort mitzusprechen wünschen und, falls ihnen dieß verweigert wird, über angethanes Unrecht klagen.

Nachdem ich also dem Leser alle Verwaltungszweige aus unserer jüngsten Vergangenheit der Reihe nach vorgeführt, möge er mir — die Hand auf's Herz — offen bekennen: ob unter solchen Umständen, wie die in jedem Einzelzweig unserer Staatsverwaltung eben geschilderten waren, aus einem so konstruirten System, trotz seiner ungeheueren Kostspieligkeit ²⁾, ein Segen für Völker und Regierung erblühen konnte? Doch halt! ich weiß die Antwort im Voraus, ich sehe sie ja im Geiste auf den Lippen des Lesers schweben und höre

majoris et minoris impetus hostilis; secundum actionem inimici, juxta leges et consuetudines suas insurgant . . . Quae regna, ut in suis juribus, privilegiis, statutis, articulis et consuetudinibus (quae hic loci renovantur et confirmantur) conserventur, conclusum est.“ — Art. LXIII vom Jahre 1741: „... Speciali desuper interposita cautione, ne seu durante insurrectione seu eadem cessante ad supplendos qualitercumque emersuros in his defectus, praestandosque tyrones quocunque sub praetextu iidem Status et Ordines adigantur, adigique unquam possunt.“ — Art. V vom Jahre 1808: „... Accedente Suae Majestatis Sacratissimae benigno annutu respectu regnorum Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae provisio Art. LIX. 1741 in suo vigore ea ratione relinquatur, ut insurrectio praefatorum regnorum relate quoque ad constituendam exercituum modalitatem in generali eorundem congregatione coordinetur, taliterque coordinata, legis casu intra triennium eveniente, hosti opponatur, semper tamen in conformitate Art. LXVI. 1681 ab immediatis Domini Comitibus Bani ordinibus dependeat.“

¹⁾ Diese Aushebung betrug im Jahre 1850: 1,950; im Jahre 1852: 2,700; im Jahre 1853: 2,270; im Jahre 1854 das erstemal 2,275, das zweitemal 2,402; im Jahre 1856: 2,182; im Jahre 1857: 2,614; im Jahre 1858: 2,614; im Jahre 1859: 2,056, endlich im Jahre 1860: 2,056 — folglich insgesammt 23,119 Mann. Die unter Van Jellacic im Jahre 1848—49 ausgehobenen und im ungarischen Feldzuge verwendeten 4,000 Mann sind hier selbstverständlich nicht miteinbegriffen.

²⁾ Daß dieß System hinsichtlich seiner Verwaltungskosten wirklich an's Großartige, ja Fabelhafte streifte, kann am besten aus dem für das Jahr 1861 gemachten Staatsvotumsanschlag für die k. k. kroatisch-slavonischen Aemter ersehen werden; demnach kostet die Finanzlandes- und Bezirksdirektion dem Lande 176,837 fl., die Finanzwache 338,500 fl., die Landeshaupt- und Sammlungskassa 18,542 fl., die Steuerämter 136,045 fl., die Steuerinspektorate 28,645 fl., die Finanzprocuratur 18,573 fl., die Boistrubegenüsse 1,705 fl., das Grundsteuerprovisorium 13,500 fl., der stabile Kataster 220,000 fl., die

diese gleichsam murmeln, jedoch keinen Segen, nein, sondern — Darum still! und wenden wir uns ab von dem unheimlichen Bilde, worauf wir, damit unser Herz nicht erstarre, zwar nicht mehr zurückblicken, darum aber dasselbe eben so wenig vergessen wollen!

VIII.

Da es noch jetzt Leute gibt, die — sei es aus Bosheit oder Ignoranz — zur Beschönigung der gesammten, im vorhergehenden Abschnitt geschilderten neösterreichischen Verwaltung, sowohl uns als auch den Ungarn den Vorwurf machen: „daß wir, trotz dem gefährlichen Nationalitätsschwindel, der uns seit einigen Decennien befiel, dennoch um hundert Jahre zurückgeblieben sind und während dieser Zeit nicht nur in keinem Administrationszweige irgend etwas Erhebliches geleistet, sondern nicht einmal den entschiedenen Willen dazu geäußert haben, daß daher die österreichische Regierung dem zu Folge vollkommen Recht hatte, wenn sie all dem Unwesen dadurch ein Ende machte, daß sie, den günstigen Zeitpunkt im Jahre 1849 wahrnehmend, alle unsere Verwaltungszweige in ihre Hände nahm und uns „mit den Uebrigen“ nolens volens unter eine Kappe brachte¹⁾.“ Ohne mich in eine besondere Widerlegung dieser und ähnlicher perfiden Anklagen einzulassen, begnüge ich mich einfach damit, den Gegenbeweis aus unserem mit Ungarn gemeinschaftlichen Gesetzbuche zu liefern.

Sowohl in Folge der königlichen Propositionen als auch der Postulate mehrerer Jurisdiktionen und der Landesbeschwerden wurden unter Leopold II.²⁾ zur Erspargung der Landtagskosten nachstehende Ausschüsse aus der Mitte des Landtags ernannt, welche gleich nach Beendigung des Landtages zusammenzutreten und bis zum nächsten im kommenden Jahre 1792 zu Ofen wieder zu eröffnenden Landtage folgende Operate auszuarbeiten hatten, und zwar:

a) Im publico-politischen Ausschusse: Die Coordination des Landtages, der Statthalterei, der Komitate mit der Frage der Erbobergespäne, ferner die Coordination der Jurisdiktionen, welche eigene Steuerporten haben, dann das Sanitätswesen und die Büchercensur.

b) Im Steuerausschusse: Die Rectifizirung der Porten, die Art der Steuerkonstriktion und Repartition, die Art der leichteren Steuereinbringung und

Durchführung des Katasters 233,500 fl., die außerordentlichen Ausgaben 75,000 fl., die Controllsbehörde 42,000 fl., das Bauamt 66,000 fl., die Polizeidirektion und Commisariate 22,000 fl., endlich die Gensd'armie 84,000 fl. Sicher sind, wie zu ersehen, die nun wieder konstitutionellen politischen und juristischen Landesbehörden nicht gerechnet, weil solche auch vormem bestanden.

¹⁾ Diese Kappe war die schwerste, die wir je getragen, weil sie uns in moralischer Beziehung manchmal durch ihren Druck an die neapolitanische Cuffa gemahnen wollte.

²⁾ Siehe Art. LXVII vom Jahre 1790—91.

sicheren Gebahrung der Steuerlasten, das Militär-Reglement in Bezug auf die Verpflegung des garnisonirenden und marschirenden Militärs und die Dislokation desselben.

c) Im Urbarialausschusse: Die Urbarialregulation und die Freizügigkeit der Bauern.

d) Im Ausschusse für das Zollwesen, für den Handel und die Staatswirthschaft: Die Regulirung der Zollgesetze, das Projekt zur Hebung des Handels, zur Regelung der Strassen, Kanäle und Flüsse, die Errichtung von Fabriken, die Vermehrung der Künstler und Handwerker, dann Gegenstände der Staatswirthschaft, als da sind: Beförderung der Seiden- und Pferdezuucht. Ferner wurde im Zusammenhange mit diesem Operate laut Art. XCIX vom Jahre 1723 und Art. XXI vom Jahre 1790—91 ein Vorschlag zur Errichtung eines Landesfonds gemacht.

e) Im Ausschusse über Bergbau und Münzwesen: Die Ordnung des Bergbauwesens und der einschlägigen Gerichtssachen und die Beseitigung der den Bergbau störenden Hindernisse.

f) Im Gerichtsausschusse: Die Regelung der Gerichtsdistrikten und aller Gerichte, die Verbesserung der Gerichtsprocebur in Bezug auf schnelleres Verfahren und Kostenersparniß, der Vorschlag von nothwendigen bürgerlichen Gesetzen und daher Prüfung der Curial-Decissionen, die Ausarbeitung des Strafcodex, die Gebahrung der Pupilar-sachen, endlich die Wechsel- und Schifffahrtsgesetze.

g) Im Literarausschusse: Die Prüfung des Erziehungs- und Studiensystems und der Antrag hierüber, die Belebung der öffentlichen Akademien und Convikte sowie aller für die Erziehung gegründeten Fonds und Stiftungen, die Errichtung einer Militär-Academie, einer Academie der Wissenschaften, einer Academie der Künste und eines Mädchenerziehungs-Institutes.

h) Im Ausschusse des Kirchenwesens: Die Regelung und Dotirung der katholischen Pfarrer beider Riten.

Diese Ausschüsse lösten zwar ihre Aufgabe, aber in den folgenden Landtagen und zwar vom Jahre 1792, 1802, 1805, 1807, 1808, 1812 und 1827 wurde alles so eingeleitet, daß ihre Operate nicht zur Verhandlung kamen, denn die Regierung schien die Landtage zumeist nur deshalb und dann einzuberufen, wenn sie neue Steuern und Rekruten benötigte oder wenn ein neuer König gekrönt werden mußte.

Im Jahre 1830 ¹⁾ wurde zur Verhandlung oberwählter Ausschussoperate der Landtag auf den 2. Oktober 1831 festgesetzt und sodann einberufen. Nach Beendigung dieses Landtags traten wieder die erneuten Ausschüsse ad hoc in Buda-Pest zusammen und nachdem sie die älteren dießfälligen Operate abermals in Verhandlung genommen hatten, erledigten sie dieselben entsprechend dem neue-

¹⁾ Siehe Art. VI desselben Jahres.

ren Geiste der Zeit. In Folge dieser Erledigungen wurde abermals der Landtag auf den 16. Dezember 1832 einberufen und 1832—36 abgehalten, woraus das Urbarium hervorging. Der Landtag vom Jahre 1840 brachte sodann das neue Wechsel- und Handelsgesetz, ferner brachte sowohl dieser als der folgende Landtag vom Jahre 1843—44 noch einige aus den vorerwähnten Operaten geschöpfte Reformgesetze. Hier darf nicht mit Stillschweigen übergangen werden, daß im Jahre 1840 der Preßburger Landtag einen besondern Ausschuß mit der Ausarbeitung eines neuen Criminal-Codex unter dem Präsidium des damaligen Juxta Curia beauftragte, woran sich die hervorragendsten Deputirten theiligten. Dieses Werk gelang so sehr, daß es, im Jahre 1843 dem Landtage vorgelegt, beinahe durchgängig angenommen und selbst von dem berühmten deutschen Rechtsgelehrten Mittermayer als ein lobenswerther Fortschritt in der Criminalwissenschaft bezeichnet wurde. Dieses Werk nun — obschon von beiden Kammern gutgeheißen — hatte nicht das Glück sanktionirt zu werden und erlangte somit nie Gesetzeskraft. Wenn es dem bemessenen Umfange dieser Schrift entspräche, wäre es ein Leichtes noch mehrere einschlägige Daten anzuführen, um die perfide Anklage unserer alten, sich jedoch periodisch häutenden Feinde vollends zu entkräften: als hätten die Ungarn, Kroaten und Slavonier im Laufe der verfloffenen hundert Jahre im Geiste der Zeit nicht fortschreiten wollen. Dem ist jedoch, wie gesagt, nicht so, denn unsererseits fehlte es an dem „Wollen“ nicht, wohl aber andererseits uns darin an die Hand zu gehen.

Was nun weiter den sogenannten Rationalitätseifer betrifft, den uns unsere alten Feinde noch immer, die überspannten Magyaren aber bis zum Jahre 1848, ja einzelne unter ihnen vielleicht noch heute, zum Vorwurf machen, so frage ich die Einen wie die Andern: kann man innerhalb der Grenzen des Rechts für eine edle und erhabene Sache genug eifrig und begeistert, kann man dafür genug thätig und, wenn's allenfalls Noth thut, genug opferwillig sein? Gewiß nicht! — Wenn man mir das nun zugibt — und man muß es zugeben — so möge man mir doch sagen, wie es kommt und ob es recht ist, daß die Einen dafür getadelt werden, wofür die Andern — und mit Recht — volles Lob erndten? — Nein, es ist nicht recht, muß jeder sagen, der das Herz am rechten Fleck hat, gleichviel ob Christ oder Heide.

Da ich in der so wichtigen, unsere Zeit mächtig bewegenden Frage der Rationalität — in so weit sie sich auf uns bezieht — dem Leser gerne sowohl die Ursache ihrer Entwicklung als auch die Wirkung in möglicher Kürze schildern möchte, so möge er mir erlauben, eine kleine Diverſion zu machen.

Die Geschichte der neuesten Zeit lehrt uns, daß alle dem Einflusse der Cultur zugänglichen Völker von Tag zu Tag reifer und mündiger werden und ihre Bedürfnisse, je mehr sie zum Selbstbewußtsein kommen, lebhafter fühlen

folglich auch die Mittel erkennen, wodurch ihnen geholfen werden kann. Die dumpfe Lethargie, welche nur Fäulniß birgt, weicht überall einem regen und thätigen Leben, demzufolge sich jede Nation berufen fühlt, an dem edlen Wettkampfe der übrigen in geistiger und materieller Beziehung Theil zu nehmen. Was ist es aber, das vor Allem den Impuls zu diesem immer reger sich gestaltenden Leben gibt? Gewiß nichts anderes als das nationale Bewußtsein.

Auch bei uns ist dieses erhabene Gefühl nicht mehr fremd und es ist bei dem besten Theile der Nation in Blut und Leben übergegangen. Mit Selbstbewußtsein nennt man sich jetzt bei uns einen Kroaten, während es leider vor nicht gar so langer Zeit noch Leute bei uns gab, die, dem schändlichen Eigennutze oder fremder Eitelkeit fröhnend, bald dieß bald jenes zu sein vorgaben und sich ihrer Nation gleichsam schämten.

Zwei und ein halbes Jahrzehend sind bereits vorüber, seit es sich auch bei uns wunderbar zu regen und ein vorher unbekanntes Leben daselbst zu pulsiliren begann. Manche Schlafmützen fuhren zwar erschrocken und unglückselig aus ihrer behaglichen dumpfen Ruhe auf, während Andere, besser vertraut mit der Zeit in der sie lebten, jubelnd die neue Aera ihres Vaterlandes begrüßten und begeistert in das weithin über Berg und Thal tönende, jedes echte Kroatenherz ergreifende Lied „*Još Hèrvatska nij' propala!*“¹⁾ mitinstimmten.

Wie kam es aber, daß dieses nationale Bewußtsein und mit ihm der Drang nach Erhaltung der eigenen Muttersprache bei uns Wurzel faßte? — Ganz natürlich! — So lange nämlich in den Ländern, die zur ungarischen Krone gehörten, die lateinische Sprache als Verkehrs- und Bindungsmittel bestand, hatte der Kroat und Slavonier keine Ursache, seine Rationalität, die ihm nicht gefährdet schien, zu wahren. Als jedoch mit dem Landtage 1832 — 36 die weitere Möglichkeit schwand, jenes gesellschaftliche und das Staatsleben der genannten Länder seit undenklichen Zeiten bedingende Mittel gegenseitiger Verständigung, nämlich die lateinische Sprache, erhalten zu sehen, als man ferner immer deutlicher inne ward, wobin die Männer der magyarischen Sturm- und Drangperiode trotz ihrer sonst bewährten Freisinnigkeit strebten und was sie auch und zudachten, da mußte analog dem ewigen physischen Naturgesetze auch der moralische Druck die gleichen Wirkungen äußern und einen Gegendruck zur Folge haben. Es bildeten demnach bei uns schon im Jahre 1835 einige patriotisch gefasste Männer, denen selbst die schwärzeste Mißgunst das Verdienst nicht absprechen darf, einen festen Bund zur Erhaltung ihrer Muttersprache. Voraussehend was da kommen würde, machten diese Männer es sich zur ehrenvollen Aufgabe: die von ihren Vätern ererbte und mit der Muttermilch eingesogene Sprache zu veredeln, durch einträchtiges literarisches Wirken zu heben und ihr im socialen

¹⁾ „Noch ist Kroatien nicht verloren!“

sowohl als auch im öffentlichen Leben die ihr mit Zug und Recht gebührende Stellung und Geltung zu verschaffen. Daß solche Bemühungen nicht fruchtlos bleiben konnten, lehrte der Erfolg; denn bald erfreuten wir uns der ersten kroatischen National-Zeitung, die zwar anfangs im mangelhaften Provinzial-Dialekte, später aber, ihre Aufgabe erfassend, in der reinen kroatischen Schriftsprache erschien. Aller Anfang ist schwer; doch ist einmal, besonders im Gebiete des Geistes, die Bahn gebrochen, dann geht es vorwärts, unaufhaltfam, immer weiter und weiter. So war's auch hier. Anfangs gab es Hindernisse verschiedener Art, doch nachdem man dieselben glücklich bewältigte, ging es immer besser. Nachdem sich die kroatische Zeitung bereits eingebürgert hatte, erschienen zuerst kleinere dann größere Schriften. Ein Leseverein (Citaonica) wurde sodann gegründet, aus dem sich bald ein literarischer Verein (Matica) zur Herausgabe literarischer Werke bildete, der sein Wirken damit begann, daß er unsere besten altkroatischen Ragusaner Klassiker herausgab, wodurch wir, nebenbei unterstützt durch die herrliche serbisch-kroatische Volksepömie mit all ihren kostbaren bis dahin unbehobenen Schätzen, unsere Sprache erst recht kennen und lieben lernten. Das Lesepublikum, anfangs sehr klein, mehrte sich, angezogen durch den Reiz der Neuheit, von Tag zu Tage, und was anfangs bloß flüchtige Unterhaltung gewährte, fesselte später immer intensiver, bis es zuletzt zum unabwieslichen Bedürfnisse wurde. Der Kreis der Literaten erweiterte sich ebenfalls nach und nach und obgleich ihre bisherigen Leistungen gerade keine außerordentlichen genannt zu werden verdienen, so ist das Resultat des seit 25 Jahren bisher Geleisteten immerhin ein befriedigendes und zu noch schöneren Hoffnungen berechtigendes; was am besten aus der im vorigen Jahre erschienenen kroatischen Bibliographie ersehen werden kann, wornach die Anzahl aller, sowohl älterer wie neuerer kroatischer Werke und Schriften 2605 Nummern beträgt, wovon ein großer Theil der neueren Epoche angehört. Hätte uns vor dem Jahre 1848 die magyarische Suprematie durch ihre bei uns alles stets sehr eng bezirkelnden Statthalterei-Intimate sowie durch ihre rigorosen Censoren in unserem geistigen Entwicklungsgange nicht aufgehalten; hätte uns ferner, bald nach dem Jahre 1848, die deutsche Suprematie in derselben Richtung nicht allein aufgehalten, sondern durch ihr, einer jeden nationalen geistigen Regung feindliches System beinahe erdrückt, um wie viel mehr wäre bis jetzt bei uns geleistet worden, besonders wenn man bedenkt, daß, trotz der überwählten vielen Hemmnisse, auch noch andere gemeinnützige Gesellschaften nach und nach gegründet, aller Art Sammlungen veranstaltet und Werke verschiedenen, mitunter sehr werthvollen wissenschaftlichen Inhaltes herausgegeben wurden.

Außer all den erwähnten Hindernissen muß ich — um wahr zu sein — noch Eines erwähnen, das uns an der Entwicklung unserer Nationalität und der dieselbe bedingenden Mittel hinderte. Es war dieß nämlich jener noch vor

dem Jahre 1848 bestandene unglückselige Zwiespalt in unserem Vaterlande, der einen Theil unserer Landsleute, zumeist aus privatem Interesse — da ich ein anderes nicht voraussetzen mag ¹⁾ — mehr als gut that, unseren magyarischen Nachbarn zuwandte, wodurch anfangs schwere Rekriminationen, später aber auch blutige Konflikte entstanden, die beide streitenden Theile in schiefe und unnatürliche Stellungen brachten ²⁾, bis das Jahr 1848 uns insgesammt in seine Strömung hineinriß, wo die Ruder unseren ungelübten Händen entfielen und wir Alle auf eine öde unwirthbare Sandbank geschleudert wurden und daselbst dem Strandrechte verfielen. Von da ab datirt in Bezug auf unsere Nationalinteressen die seit unserer nationalen Wiebergeburtssterilste Zeit, worin die letzten paar Jahre vor dem 20. Oktober vorigen Jahres den Culminationspunkt erreichten. — So lange noch der trotz seiner politischen Schwankungen stets patriotisch fühlende Ban Jellacic lebte, gab er sich, wie dieß eine seiner energischsten Zuschriften, ³⁾ die er an die betreffenden Chefs erlassen hat, am besten beweist, alle mögliche Mühe, unseren nationalen Ansprüchen, so viel als damals thunlich war, Geltung zu verschaffen, indem er unter Anderm besonders unsere Sprache in und außer dem Amte zu wahren bestrebt war; alle seine dießfälligen Weisungen blieben jedoch erfolglos. Gewisse Leute mußten, daß die österreichische Regierung ⁴⁾ diesen Mann bereits als abgehängt bei Seite geschoben habe und legten demnach auch seinen Weisungen kein besonderes Gewicht bei. Daß es unter so bewandten Umständen vorzüglich darauf abgesehen war, unsere Sprache in und außer dem Amte zu verböhhnen und mit Füßen zu treten, kann — abgesehen von mehreren dießfälligen dienstlichen Zuschriften ⁵⁾ —

¹⁾ Ich will es darum nicht voraussetzen, weil ich gegen keinen meiner Landsleute die schwere Anklage erheben will, als sei er Willens gewesen, sein Vaterland irgendwie zu erniedrigen oder demselben zu schaden.

²⁾ Oder war es nicht etwa eine schiefe Stellung, daß die nationale oder damals sogenannte illirische Partei, deren Tendenz selbstverständlich einen Fortschritt voraussetzte und durch denselben gleichsam bedingt sein mußte, sich — um halbwegs weiterzukommen — leider genöthigt sah, den Schutz von bekannten hochgestellten Regierungsmännern in Anspruch zu nehmen, deren Devise das bei uns sprichwörtlich gewordene „Aula est pro nobis“ war, während die andere, damals sogenannte magyaromanische Gegenpartei, größtentheils conservativ gesinnt und mehr für ihre Privilegien und die todte lateinische als die lebende Nationalsprache eingenommen, mit der liberalen Partei in Ungarn liirt war und von ihr auch kräftig soutenirt wurde?

³⁾ Datirt Agram 30. Dezember 1855 Nr. 3881 Pr.

⁴⁾ Ich unterscheide die Regierung von dem Monarchen, der, wie bekannt, dem Ban Jellacic nach wie vor persönlich wohlgenogen war und es auch bis zum Tode des Letzteren blieb.

⁵⁾ Da sehr viele solcher Zuschriften existiren und ich sie deßhalb nicht alle hier anführen konnte, so bin ich bereit, von den bei mir befindlichen authentischen Abschriften derselben Jedem, der es wünscht, Einsicht nehmen zu lassen.

am eclatantesten aus einer an einige Bezirksvorstände gerichteten halbamtlichen Zuschrift¹⁾ des gewesenen Agramer ersten Komitats-Kommissärs J. Freiherrn v. Härtl ersehen werden, wo sich folgende charakteristische Stellen befinden: „Wie wohl wir.“ so heißt es da unter Anderm, „mehrere Völker zählen, die ihre eigene Sprache haben, ist dennoch unser heiligstes Interesse: Deutschlands Sprache zu fördern. Mein oftmaliger mündlicher Verkehr mit Ew. Wohlgeboren hatte stets den Zweck, Ew. Wohlgeboren zu überzeugen, wie die wissenschaftliche deutsche Sprache für Kroatten heilsam wäre.“ Weiter heißt es daselbst: „Die Intelligenz ist der Kern des Staates und die Nation ist Nichts! — Schließen sich Ew. Wohlgeboren dem durch unseren Monarchen und unsere Regierung vorgestekten Principe der Ausrottung oder wenigstens Schwächung aller Nationalitäten, außer der deutschen, an, und ich stehe für alles Gute. Diese Handlungsweise wird von Ew. Wohlgeboren jeden Donner ferne halten und es wird dann der Schutz der Oberbehörden, die Anerkennung der Regierung und das Wohlwollen des Monarchen nicht fehlen, die nur Jenen protegiren, der in ihrem Interesse handelt. Die Einführung der deutschen Sprache trage ich Ew. Wohlgeboren somit auf, wogegen sich Ew. Wohlgeboren alle Unannehmlichkeiten zuzuschreiben haben werden, falls Ew. Wohlgeboren weiterhin sich beifallen ließen, das Interesse der Regierung dem Interesse ihrer Nation unterzuordnen, deren Sprache, als verhaßt, ich Gottlob gar nicht verstehe.“ Solche von einem in Kroatien angestellt gewesenen k. k. österreichischen Regierungsbeamten geschriebenen Worte überheben mich jeder weiteren Bemerkung, außer etwa der: daß sich dieselben ein jeder Patriot ad notam nehmen möge! —

Konnte nun dieß und dem Aehnliches bei Lebzeiten des Banus Jellacic, trotz seiner Verfügungen, ungestraft geschehen, so darf man sich nicht wundern, wenn es — nachdem dieser an innerem Zwiespalt²⁾ erkrankte und durch Seelen- und Körperleiden gleich schwer heimgesuchte Mann starb — unter seinem unmittelbaren mit dem Banusmittel bekleideten Nachfolger³⁾ noch ärger kam, so

¹⁾ Datirt Agram 20. Juli 1856.

²⁾ Abgesehen davon, daß der verstorbene Ban Jellacic mehr Gefühlspolitiker als Diplomat war, gerieth derselbe noch obendrein zur Zeit des bairischen Centralisationsystems mit seinem Pflichtgefühl manchmal in gar argen Widerstreit. Die Nation rief nach rechts, die Regierung nach links, einen Mittelweg gab es nicht, da konnte es nicht anders kommen, er mußte mit sich selbst zerfallen.

³⁾ FML. Graf Coronini wurde zwar zum Ban ernannt, jedoch als solcher weder auf unsere alte Verfassung beieidet, noch nach altem Brauch als Vice-König und Ban des dreieinen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slavonien insallirt; außerdem war derselbe kein Eingeborener, worauf die Bewohner des genannten dreieinen Königreiches seit sehr ein besonderes Gewicht legten, wie dieß folgende den Requinslar-Alten vom Jahre 1595 entnommenen Worte deutlich genug beweisen: „... Majestatem Suam

zwar, daß diese Zeit — außer dem Jahre 1845 — die traurigste Epoche seit unserer nationalen Entwicklung bildet. Es war dieß eine schwere Zeit für Alle, die patriotisch und liberal fühlten, für Alle, denen das geistige und materielle Wohl ihrer Nation am Herzen lag und die einen dem entsprechenden Fortschritt wollten. Alle diese Männer, gleichviel weß Standes oder Alters, wurden von zahlreichen bestellten und nicht bestellten Spionen, Denunzianten, Augendienern, und wie sonst noch all das unter den Fittigen des Absolutismus gedeihende und daselbst im Dunkeln und Geheimen schleichende Gezücht heßt, belauscht und beobachtet, und es wurden in jeder noch so harmlosen patriotischen Kundgebung, gleichviel ob in Worten, Liedern, ja selbst in Mienen, sogleich „staatsgefährliche und revolutionäre Tendenzen“ gewittert und als solche „gehörigen Orts“ gegen ein angemessenes Douceur oder gegen eine Belobung angegeben. Jedem Patrioten und ehrlichen Manne wurde unter solchen Umständen bange nicht nur für sich und die Seinen, sondern hauptsächlich für sein armes Vaterland, wo folgende Worte des Dichters ¹⁾ zur vollsten Wahrheit wurden:

„Ein jedes freie Wort im Reich
Es galt als Mißthat sogleich,
Und als das schrecklichste Verbrechen:
Erinnerung an das Versprechen.“

Eine dumpfe Stille, gepaart mit nächtlichen Grauen, trat allmählich ein und lastete schwer auf uns. Als wir dann im Jahre 1859 westlich, jenseits der Alpen, ein eigenthümliches Wetterleuchten sahen und fernes Donnerrollen von dorther vernahmen, da fingen wieder, bangend zwischen Furcht und Hoffnung, unsere Herzen an zu schlagen. Doch auch das ging vorüber. Die vorige nächtliche Stille trat wieder ein, und wir glaubten bereits aus einigem düsteren

per viscera misericordiae Dei exorant Status et Ordines, ut, si cum resignante Bano Thoma Erdödy, cujus alias tot et tanta servitia merito considerari deberent, jam alias convenire non posset, alium ex Regnicolis Banum eligat, quem Sua Majestas voluerit, solum sit vir militaris et de Patria bene meritas, eundemque Regno cum Banderlo militum juxta veteranas constitutiones praesentet, nam si Banum proxime non habuerint, pro re certissima Sua Majestas credat illos nullius externae nationis Generali parituros, neque ad bellum, etiamsi omnes cum Patria peribunt, exituros, sed extrema quaevis, antequam libertate sua hac vel in alia parte vel minimum priventur, tentaturos . . .“

¹⁾ Ad. Blasbrenner in seinem „neuen Reineke Fuchs.“ (Frankfurt a. M. 1854.)

²⁾ So war es in der That. Das kaiserl. Patent vom 7. April 1850 zum Beispiel, obwohl aus der Zeit nach der Aufhebung unserer alten Verfassung datirend, wodurch die Vorlagen des kroatisch-slavonischen Landtages vom Jahre 1848 erledigt und zum Theile bestätigt werden, durfte unter dem Grafen Coronini gar nicht erwähnt, geschweige daß darin enthaltene Versprechen erinnert werden.

Anzeichen ¹⁾ schließen zu müssen, es stehe uns das Aergste bevor, da plötzlich — es war am 20. Oktober vorigen Jahres — theilten sich in etwas die verderbendrohenden Wolken und statt des gefürchteten Wetters und Hagelschlages stahl sich ein seit lange entbehrter Strahl der Hoffnungssonne tröstend und Besseres verheißend in unsere geängstete Seele.

VIII.

Das kaiserl. Diplom vom 20. Oktober 1860 wurde sogleich nach seiner Ausfertigung bei uns so wie anderwärts im österreichischen Staate veröffentlicht. Die Regierungsweise der verfloffenen zehn Jahre erschien hiedurch als eine anomale Unterbrechung unseres gesetzmäßigen Verfassungslebens, dessen endgiltige Restauration durch diesen Akt auf konstitutionelle Weise angebahnt wurde. Der erste Eindruck, den das Manifest in unserem Vaterlande machte, war unstreitig ein freudiger zu nennen; doch nachdem die erste Aufwallung vorüber war, fing man an zu reflektiren, und es entstanden verschiedene Bedenken und Zweifel, die nur zu sehr durch die noch immer in Gedanken vorschwebende endlose Reihe von Provisorien aus der Bach'schen Zeit gerechtfertigt erschienen, denn obgleich die durch mehrere Jahre andauernde Nacht der Willkür unsern politischen Horizont verdüstert hatte, so vermochte sie uns gleichwol nicht die Receptivität für frische Luft und warmen hellen Sonnenschein, d. h. unser Bewußtsein für Freiheit und Recht, zu rauben. Es entging uns zwar nicht, daß in dem kaiserl. Diplome die pragmatische Sanktion als Grundlage unserer neu herzustellen den Verfassung bezeichnet wurde, allein eben so wenig entging es uns andererseits, daß einige ebenfalls sehr wichtige, unserer Nation Kraft der pragmatischen Sanktion zustehende Rechte und Freiheiten nur theilweise zurückerstattet, die Steuer- und Militär-Angelegenheiten aber dem Kreise ihrer Wirksamkeit gänzlich entzogen bleiben sollten. Es schien uns überhaupt, als ob in der Zusammenstellung und Textirung des Manifestes solche Kanäle offen geblieben seien, durch die man seiner Zeit das Staatschiff von der verfassungsmäßigen Bahn wieder in das Fahrwasser des früheren Absolutismus zurücklenken könne. Wir wollten dadurch an des Kaisers Worten weder „flügeln noch deuteln,“ wir wollten nur in den

¹⁾ Mittels Statthalterei-Präsidential-Erlasses vom 18. Februar 1860 wurde den Beamten vom FML. Grafen Coronini das Tragen der Nationalkleidung streng verboten, indem es „als eine Demonstration gegen Staat und Kaiser“ bezeichnet wurde. Mittels Statthalterei-Präsidential-Erlasses vom 27. April 1860 wurde der Agramer National-Leseverein ohne jeden triftigen Grund aufgelöst, endlich in Folge Erlasses des Ministers des Innern vom 6. Juli 1860 Z. 2210 und des sich darauf stützenden Statthalterei-Präsidential-Erlasses vom 13. Juli desselben Jahres Z. 1644 den Beamten strenge „geheime“ Instruktionen ertheilt.

ersten ruhigen Augenblicken, nachdem die eiserne, jedes Recht niederdrückende Hand der Gewalt von uns abließ, unser gutes altes Recht vollinhaltlich wieder hergestellt sehen, ein Recht, welches selbst nach Vattel's „Droit des gens“, dessen Grundsätze, nebenbei gesagt, in den meisten europäischen Cabinetten dogmatischen Werth haben sollen, zu unseren Gunsten lautete, indem es in dem genannten Werke ¹⁾ heißt: „Les conventions, les traités faits avec une nation sont rompus ou annullés par la guerre, qui s'élève entre les contractans.“ Da wir nun, wie bereits im Eingange dieser Schrift erwähnt wurde, im Jahre 1848 nicht nur nicht mit Oesterreich Krieg führten, sondern sogar demselben im Kriege beistanden, so wird dadurch unser, auch ohne dies Faktum unbestreitbares Recht durch obcitirten Spruch nur noch mehr erhärtet. Und so kam es allgemach, daß wir das kaiserl. Diplom bloß als eine Brücke ansahen, die jeder Patriot ohne Verletzung seines Rechtsbewußtseins betreten könne, um darüber aus dem Gebiete des Absolutismus in das der Konstitution zu gelangen, wo nach und nach das verlorene und der Nation von Rechtswegen gebührende Terrain wieder gewonnen werden müsse, ohne daß darum den Rechten der Krone oder einer anderen Nation Eintrag geschehe.

Am 26. November vorigen Jahres berief der an die Stelle des FML. Grafen Coronini am 19. Juni 1860 ernannte Van Baron Sofcevic auf Grundlage des kaiserl. Handschreibens vom 20. Oktober desselben Jahres eine Banalkonferenz zusammen, um mit ihr „in Betreff der Form und Zusammenfügung“ der „mit Rücksichtnahme auf die bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen“ zusammenzutretenden „kroatisch-slavonischen Vertretung ²⁾“ zu berathen. Obwohl nun das Mandat dieser Konferenz nur auf Berathung einer Wahlnorm lautete und nicht vorausgesetzt wurde, daß derselben das Recht zustehe, außer den bestimmten noch andere Fragen zu erörtern oder gar endgiltige Beschlüsse zu fassen, so konnte doch nicht verhindert werden, daß in dieser Versammlung beinahe alle unsere wichtigeren Lebensfragen — wenn auch nur per tangentem — erwähnt und so dem seit mehr als zehn Jahren stumm und mit verbissener Schmerz getragenen Leide zum erstenmale wieder Worte geliehen wurden.

Doch es blieb nicht allein bei Worten, denn es wurde sogleich aus der ersten Sitzung eine kräftige Repräsentation Sr. Majestät unterbreitet, worin Folgendes gebeten wird, und zwar: 1. daß unsere Nationalsprache im Sinne des kaiserl. Patentes vom 7. April 1850 als Geschäftssprache in allen Administrationzweigen eingeführt — 2. daß bis zur Regelung unserer Beziehungen zu Ungarn eine eigene vom k. k. Staatsministerium unabhängige kroatisch-slavonische Hofstelle trete — 3. daß, nachdem vom Chef der genannten Stelle die Komitats-Oberge-

¹⁾ Siehe Chapitre X. §. 175.

²⁾ Daß der Ausdruck „kroatisch-slavonische Vertretung“ statt „Landtag“ gewählt wurde, wollte vielen meiner Landsleute ominös erscheinen.

spähe vorgeschlagen und das mit k. Handschreiben vom 23. November 1860 hinsichtlich der Regelung der Komitate und der übrigen Municipien von der Banalkonferenz auszuarbeitende Operat unterbreitet sein wird, der dießfällige Auftrag von Sr. Majestät erlassen — endlich 4. daß Dalmatien mit den dazu gehörigen Inseln und der Istrianer Kreis dem dreieinigen Königreiche wieder einverleibt werde. — Diese Repräsentation wurde durch eine eigene aus der Mitte der Banalkonferenz entsendete Deputation unter Führung des Banus Sr. Majestät dem Könige unterbreitet und mittels k. Handschreibens vom 5. Dezember auch theilweise erledigt. Dann wurde im Laufe der Konferenz die Instruktion zur Regelung unserer Municipien in Folge obzitiirten k. Handschreibens vom 23. November 1860 ausgearbeitet. Ferner wurde eine abermalige Repräsentation hinsichtlich Dalmatiens, dann hinsichtlich der Murinsel, ferner hinsichtlich der baldigen Einberufung des Landtags nach der Vertretungsnorm vom Jahre 1848 ¹⁾ — folglich mit Zuziehung der Militärgrenze — Sr. Majestät unterbreitet und nachträglich mittels a. h. Handschreibens vom 21. Februar 1861 erledigt. Schließlich wurden von Seite der Banalkonferenz zwei Aufrufe und zwar der eine an die Dalmatiner behufs ihrer Wiedervereinigung, der andere aber an das gesammte kroatisch-slavonische Volk zu dessen Beruhigung hinsichtlich etwaiger falscher Reaktionsgerüchte erlassen.

Am 17. Jänner d. J. wurde sodann die Banalkonferenz geschlossen und beendet, worauf gar bald die aus mehr denn zehnjährigem Schlaf wiedererwachten Komitate ihr Auferstehungsfest feierten. Alles jubelte und strömte herbei, um dieser erhabenen Feier beizuwohnen. Freilich fehlte an den Komitaten noch so manches Wesentliche, was ihnen von den theilweise noch bestehenden Gewalten des vorigen Systems bis zum heutigen Tage vorenthalten wird ²⁾ und was die Komitate daran hindert, daß sie im wahren Sinne des Wortes das werden, was sie ehedem waren, nämlich „die festesten Bollwerke unserer konstitutionellen Freiheit.“ Doch, da sie nun, Gottlob, einmal wieder da sind, so heißt sie jeder patriotisch und liberal gesinnte Mann, auch so wie sie sind, freudig willkommen, indem er sich denkt: was nicht ist, kann ja noch werden, und wenn wir es nur recht anfangen, so wird es gehen! Es ist also wieder konstitutionelles Leben da und das ist jedenfalls die Hauptsache, denn wo Leben ist, da ist auch Hoffnung! — Uebrigens sind unsere

¹⁾ Daß die Art der Vertretung vom Jahre 1848 auch bei diesem Landtage beibehalten werde, beschloß die Banalkonferenz auf Antrag des Verfassers dieser Schrift, der ebenfalls die Ehre hatte, dieser Versammlung beigezogen zu werden.

²⁾ Die am 5. Mai l. J. von der hiesigen k. k. Finanz-Ober-Landes-Direktion erlassene Kundmachung hinsichtlich der — wenn nicht anders so im Exekutionswege — einzutreibenden Steuern liefert nebenbei den besten Beweis, wie viel den Komitaten von ihren ursprünglichen Rechten noch abgehe.

Komiteate, trotzdem daß sie noch nicht im Vollgenuss ihrer früheren Kräfte sind und noch immer von diätetischer Kost leben müssen¹⁾, dennoch in so weit erstarkt, daß sie seit ihrem Wiederbestehen einige recht energische Repräsentationen Sr. Majestät unterbreitet, vorzüglich aber mehrere zündende Rundschreiben (Cirkulare) voll geistig-elektrischen Fluidums sowohl gegenseitig als auch mit den ungarischen Komitaten ausgetauscht haben.

Seitdem nun die Komitate dergestalt wiedererstande sind, begann es in unserem Vaterlande wunderbar zu tagen. — Es zeigte sich nämlich das von der Regierung seit mehr denn zehn Jahren befolgte System, welches vielleicht Manchem äußerlich so mächtig schien, als würde es alle Zeitenstürme überdauern, in seiner ganzen Hohlheit. Man sah wie die Ohnmacht dieser Herrschaft sammt den ihr dienenden und schmeichelnden Gewalten sich selbst gerichtet hat. Man sah wie die Willkür, einem unerbittlichen Verhängniß sich beugend, allmählich in jene dunkle Vergangenheit zurücktrat, aus welcher allein sich das Recht ihres unumschränkten Daseins herleitete, und wie an deren Stelle das alte unveräußerliche Recht immer mehr und mehr zur Geltung kam. — Dieß sah man im Allgemeinen, man konnte aber auch im Einzelnen interessante psychologische Studien an Individuen machen. So bot sich jedem aufmerksamen Beobachter mehrfach die Gelegenheit zu bemerken, wie die „Fremden,“ die sich früher als vollkommene Satisfait's in unserem Vaterlande gebärdeten, seit dem 20. Oktober vorigen Jahres allmählich erbleichten und wie ihre früher feisten Gesichter immer länger und länger wurden; auch konnte man sie hören, wie sie einander ängstlich fragten: „Was geschieht mit uns?“ ohne daß sie vordem daran gedacht: was mit uns geschehen wäre, wenn ihre Wirthschaft fortgebauert hätte. Freilich sah man auch manche „Einhelmische,“ die unter dem absoluten Systeme entweder gar nicht muckten, oder die sich dabei ganz wohl befanden, nunmehr bei der neuen Wendung der Dinge ebenfalls plötzlich Front und Flügel verändern; damit jedoch ihr Manoeuvre besser gelinge, sah man, wie sie — die früher in nationaler und liberaler Richtung die Letzten waren — sich nun vordrängten, um die Ersten zu werden, wie sie ferner, um sicherer durchzubringen, den Patriotismus als Monopol behandelten und zugleich als Aushängeschild benützten, endlich wie sie, nach Art solcher erbärmlichen Wichte, gleichzeitig nichts Giltigeres zu thun hatten, als ehrliche und bewährte Patrioten, von denen sie in ihrer Engherzigkeit meinten, daß dieselben ihren egoistischen Plänen irgendwie im Wege stehen dürften, hinterrücks nach Banditenart anfielen, indem sie dieselben im Geheimen überall verläumdeten, verletzten und begeiferten. — Alles das und

¹⁾ Das dem so sei, beweist am besten der anomale Umstand, daß die konstitutionellen Komitae an die k. k. Finanzbehörden angewiesen sind, wenn sie zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Geld bedürftigen, welches ihnen, damit sie sich nicht den Magen überladen, stets nur in kleinen Dosen verabfolgt wird.

noch mehr vergleichen konnte man bis jetzt, während dieser etwas über ein halbes Jahr dauernden Uebergangsperiode, sehen und hören. Doch alles dieß darf den Mann von Charakter und den wahren Patrioten auf dem Wege seiner Pflicht nicht betriren, vielmehr denke er sich, daß dieß der Lauf der Welt sei und daß es auch solche Käuze geben müsse. Dieselbe Frühlingssonne, die Weiden und Rosen erblühen macht, läßt ja auch edle Raupen, Wespen und bössartige Stechfliegen gedeihen, und kann man letztere nicht fassen, so lasse man sie, vielleicht geschieht es, daß sie einander bald selbst vertilgen ¹⁾).

IX.

Wenden wir nun im Weitergehen den Blick auf unseren oft so sehnlichst herbeigewünschten und nach dreizehnjähriger Unterbrechung am 15. April dieses Jahres wieder zusammengetretenen Landtag, welcher unser im Jahre 1848 unterbrochenes Staatsrecht soeben wieder aufzunehmen im Begriffe ist. Da jedoch unser Landtag in dieser Hinsicht bisher nur präliminär wirkte, so erlaube man mir einzuweilen — und bis dieß Wirken nicht abgeschlossen sein wird ²⁾ — unsere gegenwärtige Stellung und Richtung — wie ich dieß Eingangs dieser Schrift versprach — in kurzen Umrissen anzudeuten, ohne daß ich mir dadurch das Recht anmaße, den Beschlüssen unseres Landtages irgendwie vorzugreifen.

Im Sinne des an unseren Landtag herabgelangten königlichen Schreibens vom 26. Februar 1861 Nr. 152 haben wir zuerst unsere staatsrechtlichen Beziehungen gegenüber Ungarn, dann aber im Sinne des königlichen Schreibens vom 12. März 1861 Nr. 201 unsere Beziehungen gegenüber dem Gesamtstaat Oesterreich laut den kaiserl. Erlassen vom 26. Februar 1861 festzustellen.

Was nun vorerst unsere gegenüber Ungarn festzustellenden Beziehungen betrifft, so kann ich nicht umhin, vorläufig zu bemerken, daß von Seite des Königreichs Ungarn das formelle Recht, worauf man sich dort in neuester Zeit öfter zu berufen pflegt, in Bezug auf uns deßhalb nicht angewendet werden kann, weil das dreieine Königreich nicht nur durch die theilweise sanktionirten Beschlüsse seines Landtages vom Jahre 1848, sondern auch durch die darauf folgenden Ereignisse seine Selbstständigkeit, die unlängst selbst durch das kaiserl.

¹⁾ Das geschieht in der That, indem eine Art Wespe (*Ichnoumon*) sehr häufig die aus den Raupen sich bildenden Larven tödtet.

²⁾ Sollte nichts dazwischen treten, so ist meine Absicht, nach dem Schlusse des Landtages eine weitere Flugschrift unter dem Titel „der Landtag des dreieinen Königreichs Dalmatien, Kroatien und Slavonien vom Jahre 1861“ erscheinen zu lassen, wozu ich bereits die einschlägigen Daten sammle.

Diplom vom 20. Oktober 1860 anerkannt wurde, faktisch wiedergewonnen hat und weil außerdem, selbst von Seite des Königreichs Ungarn, kein Gesetz citirt werden kann, welches die Beschlüsse unseres Landtages vom Jahre 1848 aufgehoben hätte, weil endlich in neuester Zeit selbst die gewiegtesten und hervorragendsten Männer Ungarns uns das Recht, mit ihnen zu pactiren, einräumen, folglich auch diese unsere Selbstständigkeit anerkennen.

Nun fragt sich aber: wie den Anknüpfungspunkt in dieser Angelegenheit finden? — Ich glaube so:

Nachdem von Seite unseres Landtages der Wunsch, mit Ungarn zu pactiren, in principio ausgesprochen und dem ungarischen Landtage mitgetheilt wäre, müßte außerdem in Bezug auf die Basis, worauf dieser, beiden Theilen gleich wohlthuernde, seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts bestandene, im Jahre 1848 aber zerrissene Pakt auf Grund der vollsten Gleichberechtigung erneuert werden könnte, Folgendes — worin ich mit dem geistreichen Verfasser der Idee der Gleichberechtigung¹⁾ übereinstimme — beschlossen und gegenseitig angenommen werden: „Die Kroaten erkennen die ungarischen 1848-ger Gesetze als für Ungarn zu Recht bestehend an, die Ungarn hingegen lassen die kroatischen Landtagsbeschlüsse vom Jahre 1848 für Kroatien gelten und anerkennen damit das Recht der Kroaten mit Ungarn zu pactiren.“ Ist einmal dieß geschehen und so der erste Ausgangspunkt der Verhandlungen gefunden, so könnte der Landtag des dreieinen Königreiches weiter gehen und die leitenden Hauptgrundsätze, welche bei Gelegenheit der Verhandlung der Unionsfrage maßgebend zu sein hätten, feststellen. Diese Grundsätze könnten, unbeschadet der Ehre unserer Nation, etwa folgende sein:

a) Wahrung und Geltendmachung der Integrität des dreieinen Königreiches in seinem ganzen Umfange als da ist: Civil- und Militär-Kroatien, Fiume und dessen Bezirk, das kroatische Küstenland, Civil- und Militär-Slavonien nebst dem Syrmier Komitate und dem Peterwardeiner Grenz-Regimente. Ferner Dalmatien mit den dazu gehörigen Inseln und dem Istrianer Bezirk, wobei außerdem die Geltendmachung des Virtualrechtes Seitens des dreieinen Königreiches auf jene Provinzen, Territorien oder Länderstriche, die einst zu Kroatien gehörten, jetzt aber entweder fremder Herrschaft unterliegen oder aber irgendwie in Frage stehen, nicht außer Acht gelassen werden darf.

b) Aufrechterhaltung des Rechtes, wodurch das dreieine Königreich als solches befugt ist, mit Ungarn eine feste und dauernde Real-Union einzugehen, welche nicht nur in einer im abzuschließenden staatsrechtlichen Vertrage näher zu bestimmenden und durch die gemeinsamen Interessen bedingten Gesetzgebung, sondern auch in einer obersten Verwaltung, und zwar in jenen Angelegenheiten, worauf sich die gemeinschaftliche Gesetzgebung bezieht, ihren Ausdruck fände.

¹⁾ Siehe Seite XIV.

c) Nachdem der ungarische Landtag, von diesen unseren leitenden Grundsätzen verständigt, sich bereit erklären würde, mit unserem Landtage paktiren zu wollen, dann könnte sowohl unser Landtag wie auch der ungarische aus seiner Mitte je einen Ausschuss entsenden ¹⁾, welcher entweder auf neutralem oder auf einem in Frage stehenden Gebiete zusammenkommen, in die näheren Details und Funktionen der Vereinigungsmobilität eingehen und sodann das Operat seinem respektiven Landtage vorlegen müßte.

d) Nachdem sodann beide Landtage das in Form eines internationalen Unionsvertrages (Pactum conventum) abgefaßte Operat revidirt und gutgeheißen haben würden, müßte dasselbe, um für beide vertragschließenden Theile gleiche bindende Gesetzeskraft zu haben, von unserem gemeinschaftlichen legitimen Könige sanktionirt und in den als Originaltext geltenden Sprachen beider Theile in das allgemeine Gesetzbuch eingetragen werden.

Es ist eine erwiesene, folglich unläugbare Thatsache, daß Bündnisse, die zwischen Nationen geschlossen werden, ganz andere Beweggründe haben, als es diejenigen sind, worauf sich die Bündnisse zwischen einzelnen Individuen zu gründen pflegen, denn während hier das Gefühl, entweder der Liebe oder Freundschaft, dazu führt, daß sich Einzelne verbinden, hieße es sich und Andere täuschen wollen, wenn man dieselben Motive auch bei Nationen voraussetzen wollte. Da werden die Bündnisse, trotz aller gegenseitigen Achtung und Sympathie, lediglih auf Grund von Interessen materieller Art geschlossen, so wie dieß manchmal ebenfalls bei Einzelnen vorkommt, die sich im wohlverstandenen beiderseitigen Interesse zu assoziiren pflegen. Auch wir achten die edle magyarische Nation und ich hoffe, daß sie ebenfalls keinen Grund hat uns ihre Achtung zu verjagen; allein trotz all dieser Achtung und Sympathie wäre der beiderseitige Wunsch, sich zu vereinen, nicht so groß, wenn wir einander nicht gegenseitig bedürften, theils zur Sicherstellung und Förderung unserer beiderseitigen nationalen, politischen und materiellen Wohlfahrt, theils zum Schutz und Trutz gegen etwaige Feinde, die entweder dem einen oder dem anderen von uns, oder auch beiden zusammen in obangezeigter Richtung mit Gefahr bedrohen wollten. Damit nun dieses Bündniß keine Chimäre, sondern eine vollendete Thatsache werde, muß es beiden Theilen solche feste Garantien bieten, daß der Gedanke an eine einseitige Lockerung oder Lösung desselben dabei nicht aufkommen könne.

Wollen wir demnach hoffen, daß es den Vertretern des Königreichs Ungarn sowohl wie denen des dreieinen Königreichs, eingedenk ihrer gemeinschaftlichen glorreichen Vergangenheit und der, so Gott will, vielleicht noch glorreicheren und schöneren Zukunft gelingen werde, mit wahren patriotischen Eifer

¹⁾ Wie wäre es, wenn sowohl unser als auch der ungarische Landtag abermals, so wie zur Zeit des ersten im Jahre 1102 unter Coloman mit den Ungarn abgeschlossenen Vertrages, je zwölf Männer aus seiner Mitte zu diesem Zwecke entsenden würde?

diese hohe ihrer vollkommen würdige Aufgabe, wie sich's freien und edlen Männern ziemt, zu lösen und so der Mit- und Nachwelt zu beweisen, daß sie die gemachten Erfahrungen klug, die vereinten Kräfte stark und die auf solche Art praktisch durchgeführte und anerkannte Idee der Gleichberechtigung auch gegenseitig gerecht gemacht habe.

Ich kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, meine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß, sobald die Union zwischen Ungarn und dem dreieckigen Königreiche Kroatien, Dalmatien und Slavonien zu Stande käme, auch gewisse reaktionäre und antinationale Machinationen, wie sie seit ein paar Monaten in Dalmatien, in Fiume und selbst in unserer nächsten Nähe ex professo betrieben zu werden scheinen, sogleich aufhören würden, weil ihnen dadurch ein Niegel vorgeschoben würde.

Wenden wir uns nun einer andern Seite zu, wo es sich ebenfalls darum handelt, daß wir unsere Correlationen bestimmen. Was demnach die im Sinne des obzitierten königl. Schreibens vom 12. März l. J. hinsichtlich der gegenüber dem Gesamtstaate Oesterreich festzustellenden Beziehungen betrifft, so erlaube man mir, da sich dieselben auf das „Grundgesetz“ vom 26. Februar l. J. beziehen, daran bloß einige Bemerkungen und Fragen zu knüpfen.

Als das erwähnte Grundgesetz erschien, haben wir mit Erstaunen wahrgenommen, daß sich der 20. Oktober, den wir als Ausgangspunkt unserer wieder zu gewinnenden alten Verfassungsrechte betrachteten, auf eine eigenthümliche Weise entwickelt habe, wodurch dasjenige einseitig gelöst wird, was bis dahin eine gemeinschaftliche Frage war. Das betreffende Grundgesetz erschien uns demnach als eine neue Version der seit elf Jahren problematisch versuchten und nichts weniger als praktischen Regierungsexperimente, sie erschien uns als ein neuer Centralisations- und Germanisationsversuch bloß unter einer anderen Form und gemahnte uns an die Charte vom 4. März 1849, nur mit dem Unterschiede, daß diese neue Auflage eine noch viel inkorrekttere ist als ihrerzeit die erste war. — Da nun dieses Grundgesetz dem neuen Central-Reichsrathe auch das Militär- und Steuerbewilligungsrecht zuweist, wodurch sowohl der ungarische als auch unser Landtag zu einer untergeordneten Rolle verurtheilt wird, so ist schon daraus zu ersehen, was wir mit diesem „Statut“ oder „Grundgesetz“ gewinnen. — Man gab sich seit dem 20. Oktober vorigen Jahres bei uns eine Zeit lang der Hoffnung hin, daß die Wunden, die uns seit mehr als zehn Jahren geschlagen wurden, bald heilen und vernarben würden, wir wurden jedoch enttäuscht, denn das Statut riß diese Wunden von Neuem auf. — Nun fragt sich's: Was kann da helfen? Etwa die Gewalt? — Würde durch die Anwendung derselben das Uebel nicht noch mehr gesteigert? — Soll es etwa die Regierung, im Falle der österreichische Reichstag von Seite Ungarns und Kroatiens nicht beschickt werden sollte, nach vorhergegangener Auflösung der jetzt tagenden Landtage dieser Länder unter

Anwendung von Versprechungen oder Drohungen mit den direkten Wahlen versuchen wollen? — Und wenn auch dieser Versuch misslingen sollte, wird man gegen Ungarn und Kroatien mit einer Verfassungs-Exekution einschreiten? — Gesezt nun den Fall, es käme nach all den erwähnten Prämissen zur Dekretirung eines Belagerungszustandes, so frage ich weiter, wie würde ein Theil der Monarchie konstitutionell regiert werden können, während sich der andere unter dem Drucke der Gewalt und Willkür befände? Und gäbe es da einen anderen Ausweg aus diesem Gewirre sich ergebender Differenzen als jenen, welcher nach jedem derartigen Centralisationsversuch eingeschlagen zu werden pflegt und wieder zurück in die Molochsarme des Absolutismus führt? — Alles dieß vorausschickend erlaube ich mir noch weiter zu fragen: Ist es nicht sowohl unsere als auch der Ungarn Pflicht, das ehrwürdige Vermächtniß unserer Väter, nämlich unsere Jahrhunderte alte Verfassung, welche durch so viele Könige — worunter auch dreizehn aus dem Hause Habsburg — feierlich in ihrem und ihrer Nachkommen Namen beschworen und bestätigt wurde, in ihrer vollen Integrität zu wahren und dieselbe gegen jeden äußeren Feind oder heimischen Verräther¹⁾ bis aufs Aeußerste zu vertheidigen? Können und dürfen wir sonach darauf eingehen, daß die Fundamentalgesetze dieser Verfassung einseitig und willkürlich geändert werden? — So viel man aus der bisfertigen Haltung unserer Munizipien, welche das ihnen von unserer Hofstelle übermittelte Statut nicht publizirten, sowie aus dem darauf bezüglichen, in der Landtagsitzung vom 16. Mai einstimmig gefaßten Beschlusse ersehen kann, ist keine Hoffnung vorhanden, daß wir freiwillig darauf eingehen werden; zwingt uns jedoch die Gewalt dazu, so werden wir ihr wohl weichen, aber unserem Rechte trotzdem nicht entsagen, wir werden dann wieder dulden und — hoffen.

Ich gestehe es selbst, weil ich es einsehe, daß die Stellung der österreichischen Regierung, trotz der freien Richtung, die sie einschlagen will, eine schwierige ist, allein das kommt daher, weil im Laufe der Zeiten das Mißtrauen bei den Völkern dieses Staates allmählig feste Wurzeln faßte. Die konstitutionelle Freiheit, die man von Wien aus predigt, müßte daher vorerst lange und anhaltend geübt werden, sie müßte die historisch-politischen und nationalen Interessen der Einzelstämme ihres Staates mit gleicher Sorgfalt hegen und pflegen, sie müßte endlich auf eine thatächlich überzeugende Weise durch Beseitigung eines jeden Gedankens an gewaltthames Aufdrängen dieser oder jener

¹⁾ Was einst die alten Kroaten gegen derartige Landesverrätther beschlossen haben, beweisen folgende den Regnikolar-Akten vom Jahre 1611 entnommene Worte: „... Statum et Ordines intellexerunt esse quempiam e medio sui, qui suae Majestati disuasit, ne Libertates Regni . . . in pristinum reponantur, unanimiter statuerunt, ut, si talis Libertatum destructor comperta veritate elluxerit, in Regni Comitibus manus Omnium Statuum in ipsum inmitantur . . .“

Verfassungsform ihr endliches aufrichtiges Wollen zu erkennen geben. Nur so könnte der immer hartnäckiger werdende Widerstand in eine naturgemäße, auf den Interessen Aller beruhende Gemeinsamkeit umgewandelt und der starre Antagonismus nach und nach ausgeglichen werden. Man versuche es z. B., die Völker Oesterreichs ihre Schicksale und Einrichtungen, vollkommen unbeirrt von einem oktroyirten Gedanken, von irgend einer außerhalb ihres eigenen Lebens herrührenden Zumuthung, sich selbst anpassen zu lassen und man wird sicherlich ein ganz anderes Resultat erzielen, als dieß bis jetzt der Fall gewesen. Alles dieß gilt, wie gesagt, nicht bloß in Bezug auf uns und Ungarn, sondern es gilt in Bezug auf alle Völker, die zum österreichischen Staate zählen, gleichviel ob selbe größer oder kleiner an numerischer Zahl, ob etwas höher oder tiefer unter dem Gradmesser der Kultur stehen. Im Gegentheile, es wäre arg gefehlt, darnach das Maß der ihnen zu ertheilenden Rechte und Freiheiten bemessen zu wollen, weil man — wie die Erfahrung lehrt — über ein Volk nicht leicht hin, bloß nach seiner Kopizahl oder Kulturstellung in vorhinein urtheilen soll, sondern man beurtheile es nach dem Maße der Kraft, womit es in bestimmten konkreten Fragen im entscheidenden Momente seine Ehre und Selbstständigkeit geltend zu machen weiß.

Ein solcher entscheidender Moment ist nun, wo unser Landtag tagt, auch für uns gekommen, nun gilt es unsere Ehre und Selbstständigkeit zu wahren; nun gilt es der Welt zu beweisen, daß unsere mündig gewordene Nation fest entschlossen ist, so manche Scharte auszuweken und ihr altes, im Laufe der Zeiten theilweise leider durch ihre eigene Fahrlässigkeit eingebüßtes Recht wiederherzustellen. Es gilt ferner nebenbei, den Magyaren, besonders aber den Deutschen, zu beweisen, daß die Kroaten und Slavonier, während sie für ihr Recht und ihre Freiheit mannhaft einstehen, nicht mehr als Popanze der Civilisation geschmäht werden wollen, als welche uns, namentlich die Deutschen, so gerne hinstellten, indem sie die „Kroaten“ schlechtweg als Abkömmlinge von Tyly's und Trend's einst so gefürchteten Schaaren zu bezeichnen pflegten, ohne andererseits zu bedenken, daß gerade diese geschmähten Kroaten und Slavonier es waren, welche gegen die durch mehrere Jahrhunderte stets andringenden Barbaren des Ostens einen ehernen, oft sogar mit ihrem Herzblut überfünten Wall bildeten, hinter welchem sich zumeist eben die Deutschen unangefochten entwickeln konnten. Darum seid gerecht, ihr Deutschen und Magyaren! Nehmt und befürwortet fürder gleiches Recht für Alle und betrachtet euch nicht mehr als bevorrechtet auf unsere Kosten, denn wir wollen dieß nicht länger dulden. — Ich aber möchte es hinausrufen über all die im herrlichen Frühlingschmucke prangenden Berge und Thäler, über all die Dörfer und Städte meines Vaterlandes, so daß es weithin über die Grenzen desselben tönte und daß man mich vernähme überall wo für Wahrheit und Recht empfäng-

liche Herzen schlagen: „O du mein theueres Volk vor Allem und all ihr übrigen Völker, weß Stammes ihr auch sein mögt, wahret euere Rechte und achtet sie gegenseitig, seid einig und ihr werdet frei sein! Gedenkt dabel folgender bedeutungsvoller Worte des Dichters 1):

„So schön nun auch der Frühling ist,
Wenn irgendwo ein Volk vergißt
Aus todtem Schlummer sich zu raffen
Und neues Leben rings zu schaffen,
Und in des Lichtes Sonnenklarheit
Zu blühen in Freiheit, Kraft und Wahrheit,
So sündigt's schwer am lieben Gott!
So mißbraucht es die ew'ge Güte!
So ist der hohle Lenz sein Spott
Und das Verberben seine Blüte.“

Ja so ist's, und mögen uns Kroaten darum die anderen Nationen, besonders die Deutschen und Magyaren, nicht schmähen, wenn auch wir nach nationaler und politischer Geltung ringen, wenn auch wir unser Vaterland in Freiheit und Kraft blühend, folglich glücklich sehen möchten; mögen sie es vielmehr recht und billig finden, daß wir dasselbe treu und unerschütterlich lieben und an demselben mit ganzem Herzen festhalten, beweist dieß ja doch nur, daß die erhebenden Worte:

„An's Vaterland, an's theure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem ganzen Herzen!“ —

und:

„Hazádnak rendületlenül
Légy híve!“

Worte, die ein gefeierter deutscher 2) und ein magyarischer 3) Dichter begeistert gesungen, auch in unserem Herzen im vollen Accorde wiedertönen.

Und nun zum Schlusse noch ein Wort.

Aus diesen „politischen Rückblicken“ konnte sich der geneigte Leser überzeugen, daß ich ihm ein durch viele Daten illustrirtes Spiegelbild jener Zustände vorgehalten habe, wie sich solche seit mehr als zehn Jahren bei uns geltend gemacht haben. Wenn in diesem Bilde zu viele Schatten enthalten sind, so ist dieß nicht mir, sondern den erwähnten Zuständen zuzuschreiben.

1) Glasbrenner in seinem oberwähnten Werke.

2) Schiller.

3) Bödösmarty in seinem Szózat. Die daraus zitierten Worte lauten deutsch: Bleib deinem Vaterlande unerschütterlich treu!

Was ich hinsichtlich unserer gegenwärtigen Stellung und Richtung zu Ende dieser Schrift erwähnte, mag der Leser als eine kleine Zugabe hinnehmen, die beim Schlusse der Rückblicke unwillkürlich aus meiner Feder floß und worin ich, wie bereits gesagt, bloß meine unvorgreifliche und, wenn man will, subjektive Ansicht in den uns zunächst berührenden wichtigen Lebensfragen ausgesprochen habe. Ob diese Ansicht eine isolirte und stichhaltige ist, das wird sich ohnedieß bald zeigen. Glaubt der Leser, daß mich bei Erörterung dieser Fragen mein Eifer hie und da ein bißchen zu weit geführt habe, so möge er bedenken, daß man in einer so heiligen Sache, wie die des Vaterlandes, nie eifrig genug sein kann. Außerdem will ich ihm, damit er in dieser Beziehung meine Denkungsweise besser beurtheilen könne, hiemit offen bekennen, daß ich seit lange zu jener Fahne zähle, auf deren Banner in glänzender Sternenschrift die hehren Worte: „Nationale, politische und religiöse Gleichberechtigung“ zu lesen sind und daß ich, namentlich für die erste in dieser heiligen Trias, ohne anderweitige Interessen zu verfolgen, seit ungefähr zwanzig Jahren manches Ungemach ertragen, für dieselbe moralisch und physisch gelitten und gestritten, ja selbst geblutet und gefesselt im Kerker geschmachtet habe, daß ich seit mehr denn eif Jahren ihr zu Liebe zurückgezogen, fern von jedem Amte und lediglich der National-Literatur meine schwachen Kräfte widmend gelebt habe, daß ich schließlich auch jetzt aus meiner Zurückgezogenheit nicht hervorgetreten wäre, wenn es nicht die dem Vaterlande schuldige Pflicht und der mich mit ihrem Vertrauen beehrende Ruf meiner Mitbürger geboten hätten. Da ich keinen irgendwie berühmten Namen führe, noch sonst durch Rang oder hohe Stellung dem Leser bekannt sein kann, so mußte ich ihm dieß in Bezug auf meine Person mittheilen, damit er mich wiedererkenne, wenn wir uns vielleicht bald wieder auf diesem Felde begegnen sollten.

Uebrigens mag kommen was will — ich schließe mit dem Wunsche:
Heil meinem Vaterlande!

